

Athene Lebensversicherung AG

SFCR Bericht für das Geschäftsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	4
S – Zusammenfassung.....	8
S.1 – Überblick	8
S.2 – Jüngste Entwicklungen	10
A – Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	11
A.1 – Geschäftstätigkeit	11
A.2 – Versicherungstechnische Leistung.....	14
A.3 – Anlageergebnis.....	17
A.4 – Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	20
A.5 – Sonstige Angaben.....	22
B – Governance-System	23
B.1 – Allgemeine Angaben zum Governance System.....	23
B.2 – Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit.....	29
B.3 – Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	32
B.4 – Internes Kontrollsystem	38
B.5 – Funktion der Internen Revision.....	42
B.6 – Versicherungsmathematische Funktion.....	44
B.7 – Outsourcing	46
B.8 – Sonstige Angaben.....	48
C – Risikoprofil.....	49
C.1 – Versicherungstechnisches Risiko.....	49
C.2 – Marktrisiko	51
C.3 – Kreditrisiko	55
C.4 – Liquiditätsrisiko	57

C.5 – Operationelles Risiko.....	59
C.6 – Andere wesentliche Risiken	61
C.7 – Sonstige Angaben.....	63
D – Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	64
D.1 – Vermögenswerte	64
D.2 – Versicherungstechnische Rückstellungen	71
D.3 – Sonstige Verbindlichkeiten	76
D.4 – Alternative Bewertungsmethoden	79
D.5 – Sonstige Angaben	80
E - Kapitalmanagement	81
E.1 – Eigenmittel	81
E.2 – Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	83
E.3 – Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	84
E.4 – Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	85
E.5 – Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung ...	86
E.6 – Sonstige Angaben	87
Anhang (EIOPA konforme Darstellung der QRTs)	88

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset-Backed-Securities
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK	Abteilung Aktuariat
AktG	Aktiengesetz
AnIV	Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von VU (Anlageverordnung)
Athene GmbH (AD)	Athene Deutschland GmbH, Wiesbaden
Athene Holding Ltd. (AHL)	Athene Holding Ltd., Bermuda
Athene KG (ADKG)	Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG, Wiesbaden
ADSC	Athene Deutschland Service GmbH, Wiesbaden
ALV	Athene Lebensversicherung AG, Wiesbaden (vormals Delta Lloyd Lebensversicherung AG, Wiesbaden)
APK	Athene Pensionskasse AG, Wiesbaden
Athene Real Estate (AREM)	Athene Real Estate Management Company S.à r.l., Luxemburg
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BSM	Branchensimulationsmodell
BVE	BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH, Wiesbaden
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CIO	Chief Investment Officer
CRA III	Credit Rating Agency Regulation
DAV	Deutsche Aktuar-Vereinigung
DCF	Discounted Cash-Flow (Verfahren zur Diskontierung von Zahlungsströmen)

DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (englisch: European supervisory authority for occupational pensions and insurance), Frankfurt am Main
EZB	Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main
FCP	Fonds commun de placement (Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht)
FCP Athene	FCP Athene Real Estate Fund, Luxemburg
f.e.R.	für eigene Rechnung
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung
FRC	Risk Committee Finanzen / Financial Risk Committee
GBP	britische Pfund (Währung)
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRC	Group Risk Committee Athene-Gruppe
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
HRB	Handelsregister Abteilung B
HGB	Handelsgesetzbuch
HLV	Hamburger Lebensversicherung AG, Wiesbaden
HR	Human Resources
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

IR	Interne Revision
IT	Abteilung Informationstechnologie
KA	Abteilung Kapitalanlage-Steuerung
KG	Kommanditgesellschaft
KV	Krankenversicherung
LV	Lebensversicherung
LVRG	Lebensversicherungsreformgesetz
MaRisk VA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Versicherungen
MCR	Minimum Capital Requirement
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung)
Mio	Million
NAV	Net Asset Value
Nr.	Nummer
ORC	Risk Committee Operationelle Risiken / Operating Risk Committee
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
p.a.	per annum
PPP	Prudent Person Principle
QRT	Quantitative Reporting Templates (Solvency II)
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, RechVersV)
RePo	Repurchase Agreement / Operation (Rückkaufsvereinbarung)
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RO	Risk Owner
RSR	Regular Supervisory Report
RT	Rückstellungs-Transitional (Übergangsmaßnahme)
RW	Abteilung Rechnungswesen
SAA	Strategic Asset Allocation

s.a.V.	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SOX	Sarbanes-Oxley Act
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
UPC	Abteilung Unternehmensplanung, Controlling und Consulting
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
USD	amerikanische Währung \$ (United States Dollar)
VAG/ VAG n.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung ab dem 1. Januar 2016
VA	Volatilitätsanpassung (Übergangsmaßnahme)
VaR	Value at risk
VFA	Versicherungsfachausschuss des IDW
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
vt.	versicherungstechnische
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
WP	Wirtschaftsprüfer
YE	Year End
z.B.	zum Beispiel
ZRM	Abteilung Zentrales Risikomanagement

S – Zusammenfassung

S.1 – Überblick

1. Zusammenfassende Darstellung der Entwicklung und Situation (Summary)

1.1. Geschäftstätigkeit & Geschäftsleistung

Die Athene Lebensversicherung AG („ALV“) ist ein in Deutschland ansässiges Versicherungsunternehmen, das auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die ALV schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an einem Konsortium) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von Versicherungs-Altbeständen (Portfolios), die im Rahmen des Run-On[®] zugekauft werden und ggf. in die Systeme der ALV migriert werden sollen. Während das Geschäftsmodell Run-Off lediglich die effiziente Abwicklung des bestehenden Bestandes beinhaltet, ist das Run-On[®] Geschäftsmodell auf einen aktiven Zukauf von weiteren Portfolios ausgerichtet.

Den Bruttoerträgen von 453.032 T€ (Vorjahr 472.047 T€) in 2017, die im Wesentlichen aus vereinnahmten laufenden Beiträgen und Einmalprämien sowie Kapitalanlageerträgen im Geschäftsjahr bestehen, stehen Bruttoaufwendungen von 427.653 T€ (Vorjahr 442.108 T€) gegenüber, welche im Wesentlichen aus Aufwendungen für Versicherungsfälle und Aufwendungen für Kapitalanlagen resultieren. Unter Berücksichtigung eines Rückversicherungsergebnisses von -2.753 T€ (Vorjahr -3.316 T€) ergibt sich im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung von 22.626 T€ (Vorjahr 26.624 T€). Im Geschäftsjahr wurde ein Kapitalanlageergebnis von 235.843 T€ (Vorjahr 236.624 T€) erwirtschaftet. Der Jahresüberschuss der ALV im Geschäftsjahr betrug vor Gewinnabführung 15.600 T€ (Vorjahr 14.514 T€).

Einzelne wesentliche Entwicklungen im Geschäftsjahr sind zusammenfassend in Abschnitt S.2 beschrieben.

1.2. Governance-System

Das Governance-System der ALV wurde über den Berichtszeitraum weiter verbessert. Übergreifend wurden insbesondere die Solvency II betreffenden Leitlinien unternehmensweit aktualisiert und intern veröffentlicht.

Das ORSA, eine unternehmensindividuelle Risiko- und Solvency- Analyse in der Berichtsperiode, ergab keine besondere Veränderung des Risikoprofils, die eine wesentliche Anpassung des Governance-Systems erfordert hätte. Die Schlüsselfunktionen sind in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel B aufgeführt. Die ALV bezog im Berichtszeitraum Outsourcing-Dienstleistungen ausschließlich von Gruppen-Unternehmen. Ein wesentlicher Teil der Asset Management Aktivitäten für den Direktanlagebestand wurde im Rahmen einer Sub-Delegation von der ADKG an Apollo Asset Management (AAME/ AMI) ausgelagert.

1.3. Risikoprofil

Das Risikoprofil der ALV zum Berichtsstichtag 31.12.2017 und seine Entwicklung im Geschäftsjahr 2017 ist nachfolgend dargestellt:

- Das Versicherungstechnische Risiko konnte über den Run-Off des Bestandes planmäßig reduziert werden.
- Das Marktrisiko konnte über den Run-Off des Bestandes planmäßig reduziert werden.
- Das Kreditrisiko blieb weitestgehend unverändert, da dieses primär von Bankguthaben getrieben wurde.
- Das Liquiditätsrisiko blieb weiterhin vernachlässigbar, da die ALV hoch-fungible Kapitalanlagen hält.

- Das operationelle Risiko konnte durch die kontinuierliche Verbesserung interner Kontrollen und der Systeme selbst, durch die Weiterentwicklung von Leitlinien sowie die Schulung von Mitarbeitern weiter reduziert werden.

1.4. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Positionen innerhalb der Solvabilitätsübersicht (Solvency II Bilanz) der ALV basiert auf Marktwerten. Die ALV hat Kapitalanlagen und sonstige Aktiva in Höhe von 5.184.221 T€, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Passiva in Höhe von 4.589.376 T€ und Own Funds in Höhe von 594.845 T€. Für weitere Informationen bzgl. der einzelnen Teilpositionen, der Übergangsmaßnahmen und der entsprechenden Bewertungen verweisen wir auf den Abschnitt D. Die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen der ALV ergibt zum Stichtag in Summe einen abzugsfähigen Betrag in Höhe von 600.824 T€ (Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahmen 4.937.864 T€; Versicherungstechnische Rückstellungen mit Übergangsmaßnahmen 4.337.040 T€), welcher sich für das Berichtsjahr 2018 auf 560.769 T€ verringert.

1.5. Kapitalmanagement

Die Gesellschaft hat zum 31.12.2017 Own Funds in Höhe von 594.845 T€ (Vorjahr: 564.081 T€), wobei das SCR in Höhe von 231.314 T€ (Vorjahr: 275.730 T€) und das MCR in Höhe von 104.091 T€ (Vorjahr: 124.079 T€) gefordert waren. Die ALV verwendet das Volatility Adjustment sowie das Rückstellungs-Transitional. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Abschnitt E. Die ALV verwendet die genannten Übergangsmaßnahmen und konnte im Geschäftsjahr nur durch die Verwendung dieser die SCR Anforderungen bedecken. Die ALV hat im Geschäftsjahr 2017 zu jeder Zeit die Anforderungen des MCR und SCR deutlich erfüllt und wir verweisen daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel E.5. Die Solvency II Bedeckungsquote konnte zum Geschäftsjahresende erheblich von 205% in 2016 auf 257% zum 31.12.2017 gesteigert werden.

S.2 – Jüngste Entwicklungen

Folgende wesentliche Entwicklungen haben sich in der Berichtsperiode ergeben:

Thema	Kurzbeschreibung	Reflektiert in Kapitel
Abschluss Kostenübernahmegarantie mit AD	Die ALV hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der AD eine Garantievereinbarung über die Übernahme negativer Kostenergebnisse i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 MindZV abgeschlossen. Hierbei gleicht die AD als Garantiegeberin mögliche negative Ergebnisse (vor Storno- und Rückversicherungsergebnis) der Teilbestände der ALV aus.	A.4
Betriebsübergänge von der ALV auf die ADSC und ADKG und damit die Auslagerung der Schlüsselfunktionen der ALV	<p>Mit Vertrag vom 28. August 2017 wurden verschiedene Funktionen an die ADSC und ADKG ausgegliedert bzw. übertragen sowie Arbeitsverhältnisse von ADSC und ADKG übernommen, was einem Betriebsübergang nach § 613a BGB entspricht. Im Zuge dessen wurden neue Funktionsausgliederungsverträge und Kostenvereinbarungen zwischen allen Konzerngesellschaften abgeschlossen.</p> <p>Im Zuge der genannten Betriebsübergänge wurden sämtliche vier Schlüsselfunktionen der ALV auf die ADKG-Konzerngesellschaften ADKG sowie ADSC ausgelagert und entsprechende Ausgliederungsbeauftragte benannt.</p>	B.7
Investition in neue Spezialfonds	<p><u>Erwerb von Investmentanteilen in AGER Allocation Funds in Höhe von T€ 251.397</u></p> <p>Die ALV hat im Geschäftsjahr mit Vertrag vom 25. April 2017 einen Wertpapierspezialfonds „AGER Allocation Fonds“ aufgesetzt, an dem die ALV 100% der Anteile hält und ausschließlich in Staatsanleihen mitteleuropäischer Länder investiert.</p> <p><u>Erwerb von Investmentanteilen in Athora Lux Invest Multi Credit Fonds in Höhe von T€ 100.000</u></p> <p>Mit Vertrag vom 27. November 2017 hat die ALV 100.000 Anteile am Kreditspezialfonds Athora Lux Investment Fonds, Luxemburg, erworben. Gegenstand des Athora Lux Investment Fonds ist die Verwaltung von Private Equity und alternativen Investments.</p>	A&D

Die ALV macht in der Berichtsperiode keinen Gebrauch von der Option, nach Artikel 53 (1) der EU Rahmenrichtlinie Informationen im SFCR nicht zu veröffentlichen.

A – Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 – Geschäftstätigkeit

2. Überblick zum einreichenden Unternehmen

Die ALV ist ein in Deutschland ansässiges Versicherungsunternehmen, das auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Lebensversicherung, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die ALV schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft und Dynamikerhöhungen kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von bestehenden Beständen und von Altbeständen, die im Rahmen des Run-On[®] zugekauft werden und ggf. in die Systeme der ALV migriert werden sollen. Der geografische Fokus der Geschäftstätigkeit war während des Berichtszeitraums Deutschland.

Die ALV ist das führende Solo-Versicherungsunternehmen der Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG (ADKG Gruppe).

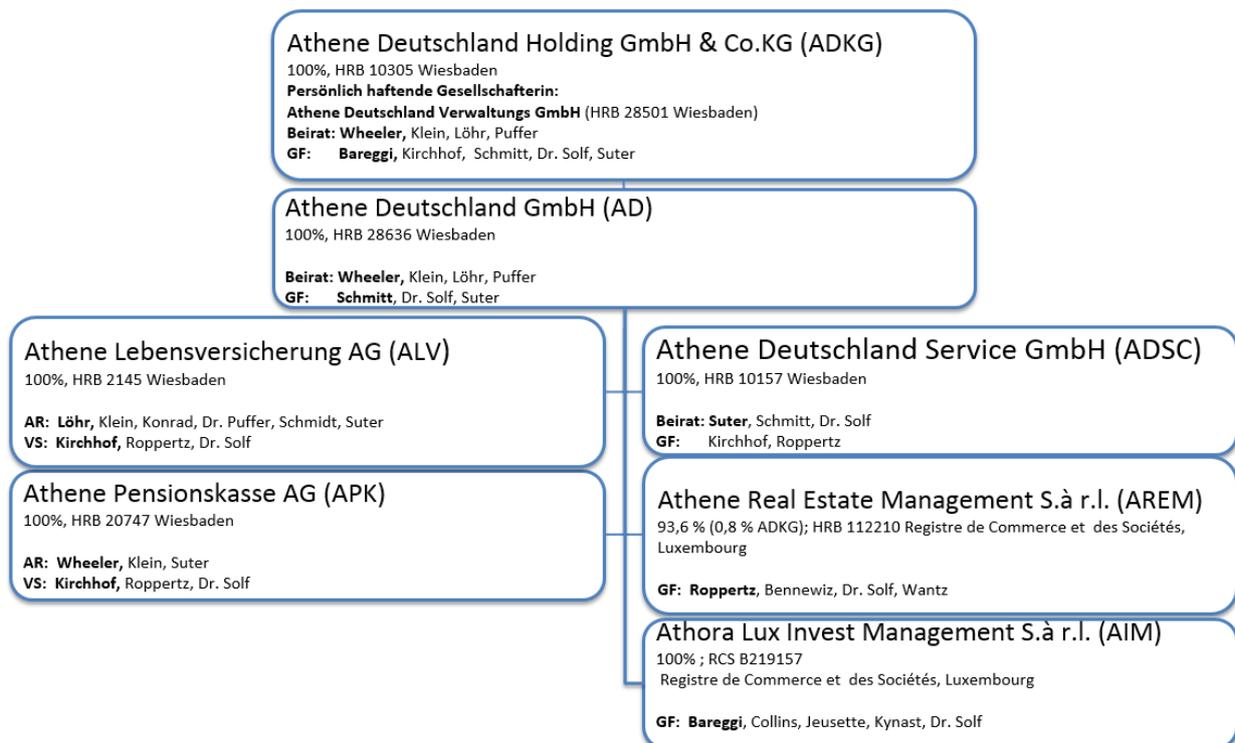
3. Geschäftstätigkeit der ALV

Ziel der Athene Holding Ltd. Gruppe ist es, die ADKG Gruppe in Deutschland als Lebensversicherungsplattform zu nutzen, mit deren Hilfe Run-Off Bestände deutscher Lebensversicherer akquiriert und verwaltet werden sollen. Somit erweitert sich der Schwerpunkt der ALV als Run-Off Spezialist von der kosteneffizienten Optimierung von Prozessen hin zu der Optimierung des Prozesses der Bestandsübertragung auf ihr eigenes Bestandsführungssystem (soweit es ökonomisch sinnvoll ist, dieses zu nutzen) und die ganzheitliche Migration der potentiell gekauften zusätzlichen Bestände. Dies entspricht einer Weiterentwicklung der Strategie der ALV zum so genannten Run-On[®] Business-Modell.

4. Organisation

Das folgende Organigramm gibt die Gruppenstruktur zum 30. April 2018 und die Beteiligungsverhältnisse der ADKG Gruppe wieder, wobei die ALV der bei der BaFin gemeldete und damit einreichende Risikoträger ist:

Konzernstruktur der Athene Deutschland



Die Athene Deutschland GmbH (AD), Wiesbaden, ist mit 100 Prozent am Grundkapital der ALV beteiligt. Die ALV wird in den HGB Teilkonzernabschluss und HGB Teilkonzernlagebericht der Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG (ADKG; oberste Muttergesellschaft), Wiesbaden, deren Tochtergesellschaft die AD ist, einbezogen. Die Athene Holding Ltd., Bermuda, hält per 31.12.2017 alle Anteile an der ADKG. Trotz der Dekonsolidierung zum 1. Januar 2018 bleibt die Athene Holding Ltd, Bermuda, ein wichtiger Minderheitsaktionär der auf Bermuda ansässigen Athora Holding Ltd., die die Mehrheit an der ADKG hält.

Die ALV wird in den Konzernabschluss der ADKG einbezogen. Die Geschäftsberichte sind jeweils am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Der Jahresabschluss und Lagebericht der ALV wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die ADKG Gruppe ist Teil der Athene Holding Versicherungsgruppe mit Hauptsitz in Bermuda. Die Athene Deutschland Verwaltungs GmbH (ADV) ist Komplementärin der ADKG und somit Teil der ADKG Gruppe. Die ADV betreibt keine weitere Geschäftstätigkeit. In die Konsolidierung ist die ADV über die ADKG eingegangen. Operativ ist die ADKG die oberste deutsche Holding-Gesellschaft.

Die ADKG hält 100% an der AD, einer Zwischenholding. Die AD wiederum hält die Beteiligungen an den operativen Gesellschaften und u.a. 100% an der ALV, dem Leben-Risikoträger der Gruppe unter Solvency II.

Die ALV hat am 19. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die außerordentliche Hauptversammlung am 19. Juli 2016 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 12. Dezember 2016 ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund des abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags wird der Gewinn für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 15.600 T€ an die AD abgeführt. Mit der AD als herrschendem Unternehmen ist am 1. Oktober 2015 ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen worden. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Oktober 2015 wurde dem Vertrag gemäß § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG zugestimmt. Die Genehmigung der BaFin erfolgte mit Schreiben vom 6.

Oktober 2015. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 12. Oktober 2015. Zudem gibt es weitere Service- und Dienstleistungsverträge mit Unternehmen der ADKG sowie mit Unternehmen der Athene Holding Gruppe der USA. Außerdem besteht eine Kostengarantie-Vereinbarung zwischen der AD und der ALV, die die AD verpflichtet, entstehende Kostenverluste auszugleichen.

Betreffend die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf das Unternehmen, seine Risiken sowie die Unternehmenssteuerung ausgewirkt haben, verweisen wir auf die vorherige Aufstellung im Kapitel S.2., mit den dort entsprechend aufgeführten Informationen und Kapitelreflexionen in diesem Bericht.

5. Weitere Informationen

5.1. Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Solo und Gruppe)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

5.2. Kontaktdaten externer Prüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9585-0
Fax: 069 9585-1000

A.2 – Versicherungstechnische Leistung

6. Versicherungstechnisches Ergebnis der ALV

Zur Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses nach HGB verweisen wir auf nachfolgende Aufgliederung der einzelnen Ergebniskomponenten. Gemäß BaFin Merkblatt zum Solvency II Berichtswesen erfolgt die Darstellung in T€. Die ALV hat verschiedene Fremdwährungspositionen, bspw. innerhalb der Spezialfonds (im Wesentlichen in USD sowie GBP), welche zum Bilanzstichtag entsprechend auf Euro umbewertet wurden. Während insgesamt im Geschäftsjahr 453.032 T€ Bruttoerträge (Vorjahr 472.047 T€) erzielt wurden, stehen diesen Bruttoaufwendungen von 427.653 T€ (Vorjahr 442.108 T€) gegenüber. Unter Berücksichtigung eines Rückversicherungsergebnisses von -2.753 T€ (Vorjahr -3.316 T€) ergibt sich im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis auf eigene Rechnung von 22.626 T€ (Vorjahr 26.624 T€). Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind vor allem in den Positionen „Verdiente Beiträge“ sowie „Aufwendungen für Versicherungsfälle“ reflektiert, die aufgrund des Geschäftsmodells der ALV und dem Run-Off eine erwartete Entwicklung darstellen.

Werte in T€ und gemäß HGB	2017	2016	Veränderung
Bruttoerträge	453.032	472.047	-19.015
Verdiente Beiträge	190.282	205.189	-14.907
Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	3.679	4.235	-556
Erträge aus Kapitalanlagen	259.071	262.623	-3.552
Bruttoaufwendungen	427.653	442.108	-14.455
Aufwendungen für Versicherungsfälle	365.909	413.465	-47.556
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen	6.355	-19.348	25.703
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen	18.000	8.096	9.904
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	12.166	11.598	568
Aufwendungen für Kapitalanlagen	23.228	26.000	-2.772

Sonstiges versicherungstechnische Ergebnis	1.995	2.297	-302
Versicherungstechnisches Ergebnis (Brutto)	25.379	29.939	-4.560
Rückversicherungsergebnis	-2.753	-3.316	-563
Versicherungstechnisches Ergebnis (für eigene Rechnung)	22.626	26.624	-3.998

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der ALV Run-Off-Geschäftsbereiche „Berufsunfähigkeit“, „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ und „Fondsgebundene Lebensversicherung“ dargestellt. Gemessen an den „Bruttobeiträgen“ ist die Line of Business „Insurance with profit participation“ das wesentliche Geschäftsfeld der ALV, während insgesamt der Heimatmarkt Deutschland der wichtigste Markt für die ALV ist. Die Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle bestehen im Wesentlichen aus regulären Abläufen von Versicherungsverträgen.

Geschäftsbereiche der ALV	Bruttobeiträge in T€	Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle in T€	Sonstige Aufwendungen (Verwaltungs-, Kapitalanlagen und Schadenmanagement-Aufwendungen) in T€
Berufsunfähigkeit	26.397 (Vorjahr: 27.325)	7.611 (Vorjahr: 11.979)	2.011 (Vorjahr: 1.900)
Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung	142.135 (Vorjahr: 154.212)	327.262 (Vorjahr: 364.155)	24.009 (Vorjahr: 23.852)
Fondsgebundene Lebensversicherung	20.164 (Vorjahr: 21.824)	26.715 (Vorjahr: 33.009)	1.594 (Vorjahr: 1.552)

Die Entwicklung der Bruttobeiträge ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Einzelversicherungen (laufender Beitrag und Einmalbeiträge) von 134.140 T€ auf 125.554 T€ im Geschäftsjahr zurückzuführen. Ebenso sind die Kollektivversicherungen von 69.220 T€ auf 63.142 T€ im Geschäftsjahr zurück gegangen. Der Rückgang der Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle basiert vor allem auf den Abläufen im Berichtsjahr, welche von 235.192 T€ auf 203.265 T€ gesunken sind.

7. Rückversicherung

Als wichtigste Risikominderungstechnik in dem versicherungstechnischen Ergebnis der ALV wird die passive Rückversicherung verwendet. Hierbei hat die ALV aktuell Exzedentenverträge für das konventionelle Geschäft, Exzedentenverträge für das FLV-Geschäft und fakultative Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Ergänzend zu dem dargestellten Rückversicherungsprogramm wurde im Vorjahr eine Rückversicherungsvereinbarung mit dem Rückversicherer Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland mit Sitz in München, Deutschland, geschlossen, die jedoch unter Vorbehalt der Zustimmung der BaFin steht. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Quotenrückversicherung mit einer Quote von 100 % auf Risikoprämienbasis. Die Vereinbarung umfasst das Todesfall-, das Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Unfallrisiko.

A.3 – Anlageergebnis

8. Kapitalanlageergebnis ALV

Das Kapitalanlageergebnis der ALV (in T€) nach HGB setzt sich aus Erträgen und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie der Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste für den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung zusammen. Die Erträge aus Kapitalanlagen für das Jahr 2017 sind 223.540 T€ (Vorjahr 238.450 T€) und die Aufwendungen aus Kapitalanlagen betragen 15.172 T€ (Vorjahr 17.384 T€), was zu einem Anlageergebnis ohne Berücksichtigung der FLV von 208.368 T€ (Vorjahr 221.066 T€) führt. Mit Berücksichtigung von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten für das Geschäftsjahr ergibt sich ein Kapitalanlageergebnis unter Berücksichtigung der FLV von 235.843 T€ (Vorjahr 236.624 T€). Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind insgesamt bei den Positionen „Erträge aus Kapitalanlagen (ohne FLV)“ festzustellen, wobei dies im Rahmen des abnehmenden Kapitalanlagebestandes erwartet wurde.

Die Zusammensetzung der Einzelkomponenten des Kapitalanlageergebnisses ist in nachfolgender Tabelle übersichtlich dargestellt:

Werte in T€ und gemäß HGB	2017	2016	Veränderung
Erträge aus Kapitalanlagen (ohne FLV)	223.540	238.450	-14.910
Erträge aus anderen Kapitalanlagen (inkl. Erträge aus Grundstücken)	129.472	136.940	-7.468
Erträge aus Zuschreibungen	8.495	12.609	-4.114
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	85.573	88.901	-3.328
Aufwendungen aus Kapitalanlagen (ohne FLV)	15.172	17.384	-2.212
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	12.014	12.363	-349
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	1.805	3.948	-2.212
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1.353	1.073	280
Kapitalanlagenergebnis (ohne Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste aus FLV)	208.368	221.066	-12.698
Nicht realisierte Gewinne (FLV)	35.530	24.173	11.357

Nicht realisierte Verluste (FLV)	8.055	8.615	-560
Kapitalanlageergebnis (unter Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste aus FLV)	235.843	236.624	-781

Nachfolgend sind die Informationen der einzelnen Kapitalanlagenkategorien (in T€) dargestellt:

Werte in T€ und gemäß HGB	2017	2016
Erträge aus Kapitalanlagen	129.472	136.940
Inhaberschuldverschreibungen	43.059	60.062
Aktien und Spezialfonds	48.090	25.158
Schuldscheindarlehen	17.841	22.266
Namenschuldverschreibungen	9.508	15.657
Hypotheken	3.742	4.835
Andere Kapitalanlagen	2.434	4.232
Erträge aus anderen Kapitalanlagen aus verbundenen Unternehmen	2.272	2.291
Laufende Erträge FLV	2.235	2.004
Policendarlehen	250	335
Übrige Ausleihungen	40	100
Erträge aus Zuschreibungen	8.494	12.609
Aktien und Spezialfonds	8.014	9.552
Hypotheken	467	2.839
Übrige Ausleihungen	13	218
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	85.573	88.901
Inhaberschuldverschreibungen	56.732	75.879
Namenschuldverschreibungen	26.534	11.101
Schuldscheindarlehen	520	1.766
Übrige Ausleihungen	369	95
Aktien und Spezialfonds	1.419	60

Werte in T€ und gemäß HGB	2017	2016
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen	12.014	12.363
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	1.805	3.948
Hypotheken	29	1.557
Inhaberschuldverschreibungen	900	842
Aktien und Spezialfonds	26	810
Übrige Ausleihungen	850	739
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1.353	1.073
Inhaberschuldverschreibungen	761	957
Aktien und Spezialfonds	592	116

Die ALV hat derzeit keine Verbriefungen im Bestand, über die an dieser Stelle zu berichten ist.

Ergänzend die wesentlichen Ergebnisse der Kapitalanlagenkategorien (in T€) auf Solvency II Ebene:

Kapitalanlagenkategorie	Dividenden	Zinsertrag	Realisierte Gewinne und Verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste
Staatsanleihen	-	46.341	50.010	7.081
Unternehmensanleihen	-	31.996	33.014	-
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – Spezialfonds	47.321	-	248	7.982
FLV	2.235	-	3.367	24.108

Wesentliche Transaktionen im Bereich der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2017

Die ALV hat im Geschäftsjahr ihren Bestand an Wertpapier-Spezialfonds erweitert und neben der Erhöhung des Bestandes eines Spezialfonds (2017: 918.771 T€; 2016: 503.650 T€) u.a. die nachfolgenden zwei Neuinvestments getätigt:

Erwerb von Investmentanteilen in AGER Allocation Fonds

Die ALV hat im Geschäftsjahr mit Vertrag vom 25. April 2017 mit Wirkung zum 2. Mai 2017 einen Wertpapierspezialfonds „AGER Allocation Fonds“ aufgesetzt, an dem die Gesellschaft 100% der Anteile hält. Dafür wurde ein Drei-Parteien-Rahmenvertrag zwischen der ALV als Investor, der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, als Kapitalanlageverwaltungsgesellschaft und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt, als Verwahrstelle abgeschlossen. Sie hält 2.484.437 Anteile, die zum Bilanzstichtag mit 251.397 T€ bewertet wurden.

Der AGER Allocation Fonds hat ausschließlich in Government Bonds (Sovereign-Segment) von mitteleuropäischen Ländern und in Cash investiert. Für jedes Segment innerhalb dieses Spezialfonds wurden individuelle Investment Richtlinien erstellt.

Erwerb von Investmentanteilen in Athora Lux Invest Multi Credit Fonds

Mit Vertrag vom 27. November 2017 hat die Athene Leben 100.000 Anteile am Athora Lux Investment Fonds, Luxemburg, erworben. Der Kreditspezialfonds ist ein von der AD aufgelegter und von der Athora Lux Invest Management S.à.r.l, Luxemburg, verwalteter Spezialfonds, dessen Geschäftstätigkeit die Investitionstätigkeit und Verwaltung von Private Equity und Alternativen Investments ist. Die Anteile werden zu je 1 T€ bewertet. Im Geschäftsjahr wurden keine Erträge aus dem Fonds vereinnahmt.

A.4 – Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

9. Sonstiges Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis sowie das Kapitalanlagenergebnis sind entsprechend in den Kapiteln A.2. und A.3. erläutert. Weiterer Bestandteil des Gesamtergebnisses der ALV nach HGB ist zudem das sonstige Ergebnis. Das sonstige Ergebnis der ALV betrug im Geschäftsjahr -6.861 T€ (Vorjahr -11.735 T€). Die Entwicklung des sonstigen Ergebnisses ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass es im Geschäftsjahr höhere konzernerinterne Erträge aus Dienstleistungen gegeben hat. Ergänzend der Hinweis, dass es aufgrund der Übertragung von Rückstellungen in Zusammenhang mit dem Betriebsübergang sonstige Erträge und sonstige Aufwendungen in identischer Höhe von 7.177 T€ gegeben hat.

Das sonstige Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Einzelkomponenten der sonstigen Erträge und sonstigen Aufwendungen zusammen:

Werte in T€ und gemäß HGB	2017	2016	Veränderung
Sonstige Erträge	19.046	7.409	11.637
Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	9.194	5.507	3.687
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	230	359	-129
Übrige sonstige Erträge	9.622	1.543	8.079
Sonstige Aufwendungen	25.907	19.144	6.763
Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen	13.212	12.494	718
Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen	2.388	4.022	-1.634
Übrige sonstige Aufwendungen	10.308	2.628	7.680
Sonstiges Ergebnis	-6.861	-11.735	4.874

10. Ergänzende Hinweise sonstiges Ergebnis

Das sonstige Ergebnis weist zudem außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 537 T€ aus. Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen die Zuführung mit einem Fünftel zur Pensionsrückstellung aufgrund des im Geschäftsjahr 2010 unter Anwendung des BilMoG ermittelten Unterschiedsbetrags zwischen der Pensionsrückstellung nach altem und neuem Recht. Die Gesellschaft hat bei der Erstanwendung der Regelungen

zu BilMoG das Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeübt und den ermittelten Unterschiedsbetrag aus der Verpflichtungsbewertung in Höhe von 3.690 T€ bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel angesetzt.

11. Wesentliche Leasingverträge

Es bestehen bei der ALV analog dem Vorjahr keine wesentlichen Leasingverträge.

12. Kostenübernahmegarantie mit AD

Für die ALV ist die Kostenentwicklung ein wesentlicher Risikofaktor, da sich der Versicherungsbestand durch die Schließung des Neugeschäfts in der Zukunft reduziert und dadurch Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die AD als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der ALV als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung 213 für einen der Teilbestände hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Die Zahlungsgarantie kann nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr von beiden Seiten gekündigt werden. Im Geschäftsjahr hat die Kostenübernahmegarantie einen Ergebniseffekt von um T€ 4.863 erhöhten sonstigen Erträgen.

A.5 – Sonstige Angaben

Wie im Vorjahr an dieser Stelle kommuniziert, wurde zur Unterstützung des Geschäftsmodells eine zentrale Servicegesellschaft (ADSC; vorher ADAM) innerhalb der deutschen Unternehmensgruppe eingerichtet. In dieser wird die derzeitige Bestandsverwaltung der ALV sowie eventuell daneben bestehender weiterer Lebensversicherungsgesellschaften bearbeitet. Für weitere Ausführungen verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel B.7 sowie die Darstellung im Organigramm der deutschen ADKG Gruppe im Kapitel A.1.

Aufgrund der derzeitigen Planungen einer einheitlichen Ausrichtung der europäischen Holdinggesellschaft wird im Geschäftsjahr 2018 ebenso ein gemeinsamer Markenauftritt unter dem neuen Namen „ATHORA“ initiiert, welcher dann auch Auswirkungen auf die Namensgestaltung der ALV haben wird.

B – Governance-System

B.1 – Allgemeine Angaben zum Governance System

13. Governance der Aufbauorganisation

Neben der extrinsischen Governance durch die Hierarchie der ALV pflegt das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan (VMAO: bei der ALV besteht dieses aus Vorstand und Aufsichtsrat) eine Unternehmenskultur der Vorsicht und Kooperation, die insbesondere den Sicherheitsansprüchen an eine Lebensversicherung Rechnung trägt.

13.1. VMAO: Aufsichtsratsgremien

Der Aufsichtsrat der ALV hat 6 Mitglieder, davon zwei Arbeitnehmervertreter auf Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG). Sämtliche Unternehmen der ADKG Gruppe, die Versicherungsgeschäfte im Sinne des § 24 VAG betreiben, sind zu 100% im Aktienbesitz der ADKG, die ihrerseits per 31.12.2017 im hundertprozentigen Besitz der Athene Holding Ltd. ist. Alle Veränderungen (Zusammensetzung, Laufzeit etc.) innerhalb des VMAO werden der Aufsichtsbehörde durch das Direktionssekretariat der ALV unverzüglich mitgeteilt. Der Aufsichtsrat der ALV hat zwei Ausschüsse gebildet. Dabei handelt es sich um den Prüfungsausschuss („Audit and Risk Committee“) und den Arbeitsausschuss („Working Committee“). Das Audit and Risk Committee befasst sich mit Aufgaben der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Das Working Committee bereitet insbesondere die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands vor, vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nachfolgend aufgeführt:

- G e r n o t L ö h r, Vorsitzender,
Seniorpartner Private Equity, Apollo Management International LLP, London, Großbritannien
- M a r k S u t e r, stellvertretender Vorsitzender,
Chief Integration Officer, Athene USA Corporation, West Des Moines, USA
- M a r t i n K l e i n, Aufsichtsratsmitglied, (ab 14. März 2018)
Executive Vice President and Chief Financial Officer, Athene Holding Ltd., Hamilton, Bermuda
- H a n s - J o a c h i m K o n r a d *, Aufsichtsratsmitglied,
Mitarbeiter der ADSC, Betriebsratsmitglied, Wiesbaden
- D r. M a n f r e d P u f f e r, Aufsichtsratsmitglied,
Operating Partner, Apollo Management Advisors GmbH, Frankfurt am Main
- D e e p a k R a j a n, Aufsichtsratsmitglied, (bis 14. März 2018)
Geschäftsführer, ADV und AD, Wiesbaden

- Ulrich Schmidt *), Aufsichtsratsmitglied,
Mitarbeiter der ADSC, Betriebsratsvorsitzender, Wiesbaden

13.2. VMAO: Vorstände und Verteilung der Geschäftsbereiche

Die Ressort-Verteilung im Vorstand ist nachfolgend aufgeführt:

Ina Kirchhof
Vorsitzende des Vorstandes

Controlling
Unternehmensplanung
Personal
Direktionssekretariat
Ausgliederungsbeauftragte Interne Revision
Konzernkommunikation
Informationstechnologie
Recht
Kundendienst
Rückversicherung
Risikomanagement (Gesamtverantwortung ab dem 1. Juli 2017)

Heinz-Jürgen Roppertz
Ordentliches Vorstandsmitglied

Rechnungswesen
Finanzwesen
Finanzplanung
Kostenplanung
Zentraleinkauf
Steuern
Ausgliederungsbeauftragter Compliance
Risikomanagement (Gesamtverantwortung ab dem 1. Juli 2017)

Dr. Michael Solf
Ordentliches Vorstandsmitglied

Kapitalanlagen
Grundbesitz
Hypotheken
Ausgliederungsbeauftragter für
Versicherungsmathematische Funktion und
URCF
Risikomanagement (Gesamtverantwortung ab dem 1. Juli 2017)
Aktuariat (ab 1. Juli 2017)

Dr. Thorsten Wagner
Ordentliches Vorstandsmitglied (bis 30. Juni 2017)

Aktuariat
Risikomanagement

13.3. Inhaber von Schlüsselfunktionen

Die ALV hat die vier Schlüsselfunktionen

- Compliance,

- Interne Revision,
- Versicherungsmathematische Funktion und
- Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF)

besetzt.

Zur Unterstützung der Compliance-Aufgaben in den Unternehmen sind die folgenden Aufgaben durch den Vorstand festgelegt und jeweils mit einem/r Verantwortlichen und einem/r Stellvertreter/in besetzt worden:

- Compliance Beauftragter/Officer
- Datenschutzbeauftragter
- Geldwäschebeauftragter
- Fraud Manager
- *Treuhändler**
- Qualitäts- und Beschwerdemanager
- Outsourcingbeauftragter

**Externe, vom Aufsichtsrat bestellt (§ 128 Abs.3 VAG)*

13.4. Aufbauorganisation und die drei Verteidigungslinien

Neben dem VMAO - im Sinne von Aufsichtsrat und Vorstand – ist in der ALV das Modell der drei Verteidigungslinien umgesetzt, wobei wir an dieser Stelle auf die detaillierten Ausführungen im Kapitel B.4. verweisen.

13.5. Komitees der ALV

Folgende Komitees sind in der ALV etabliert:

- Aufsichtsrat (AR)
 - Audit and Risk Committee des AR
 - Arbeitsausschuss des AR
- Vorstand
- Group Risk Committee (GRC)
- Financial Risk (FRC) & Asset-Liability-Management (ALM) Committee
- Operating Risk Committee (ORC)
- Investment Committee
- Geschäftsführersitzung für Spezialfonds
- Arbeitsgruppe Finanzen
- Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen
- Anlagenausschüsse für einzelne (Spezial-) Fonds

Die Kontrolle des Risikomanagements der ALV erfolgt durch das Audit and Risk Committee bzw. den Aufsichtsrat, den Vorstand sowie die Interne Revision. Darüber hinaus führt der externe Wirtschaftsprüfer jährlich eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG sowie IDW PS 340 durch.

13.6. Solvency II Leitlinien

Im Geschäftsjahr wurden Leitlinien speziell für die Anforderungen von Solvency II überarbeitet. Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind für alle Unternehmensbereiche Leitlinien implementiert worden, die vom Gesamtvorstand verabschiedet und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen wurden. Die Vorgaben der Leitlinien wurden in Richtlinien und ggf. Arbeitsanweisungen weiter konkretisiert.

14. Governance der Ablauforganisation

14.1. Berichtsprozesse

Im Interesse kurzer Informations- und Entscheidungswege wurden möglichst flache Strukturen gebildet. Dies wird durch eine konsequente Ausschöpfung der vorgegebenen Führungsspannen möglich und bedingt einen zielorientierten Führungsstil mit einer angemessenen Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Sinne der Führungsgrundsätze. Dies gilt sowohl für die Hierarchiekette als auch für die Prozessverantwortlichen.

14.2. Schnittstellenprozesse

Neben den in den jeweiligen Leitlinien zum Governance-Bereich beschriebenen Aufgaben der einzelnen Governance-Funktionen muss die Zusammenarbeit der Funktionen des Governance-Systems gewährleistet sein. Wichtig für das gesamte Governance-Gerüst ist dabei, dass die bestehenden Schnittstellen und Überschneidungen definiert und zwischen den Governance-Funktionen kommuniziert und die Einhaltung der damit verbundenen Arbeitsschritte gegenseitig überprüfbar sind.

Die Compliance-Funktion prüft insbesondere die ordnungsgemäße Einrichtung der übrigen Schlüsselfunktionen Interne Revision, Risikomanagement (URCF) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF). Sie berät, unterstützt und leitet gegebenenfalls für ihre Compliance-Verantwortung wichtige Schlussfolgerungen ab.

Die Risikomanagement-Funktion überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und bezieht Erkenntnisse über Rechtsrisiken aus Compliance-Sicht in die Gesamtrisikoeffassung und –betrachtung mit ein. Sie ist verantwortlich für die Identifikation und Bewertung von Unternehmensrisiken und arbeitet mit der VMF eng zusammen, um die Modellierung versicherungsmathematischer Risiken und die Bewertung der Kapitalanforderungen als auch die ORSA-Berechnungen abzusichern.

Die VMF verantwortet die Angemessenheit und Wirksamkeit der zur Bewertung der für die versicherungstechnischen Rückstellungen genutzten Methoden, Modelle und Daten und die den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen und dokumentiert die aktuariellen Grundlagen der Rückstellungsbewertung. Sie beurteilt im Rahmen der aktuellen strategischen Lage Fragen der Rückversicherungsvereinbarungen, wobei die Unabhängigkeit der Bewertungen sichergestellt wird. Sie liefert auch die für die Risikomodellierung notwendigen Daten an das Risikomanagement.

Die Interne Revision (IR)-Funktion prüft u.a. die Angemessenheit und Wirksamkeit der anderen Schlüsselfunktionen und der jeweiligen Aufgaben. Sie unterrichtet die entsprechenden Funktionen über Feststellungen und kann bei der Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen oder der Vereinbarung konkreter Maßnahmen mit ihnen zusammenarbeiten

Alle Schlüsselfunktionen berichten eigenständig und eigenverantwortlich an den Vorstand und ggf. an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse. Sie wirken im Rahmen ihrer Aufgaben beratend an deren Entscheidungen mit. Dabei sind sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben frei von Einflüssen, um eine objektive, faire (i. S. v. ohne Bevorzugung und/oder Benachteiligung) und unabhängige Arbeit durchzuführen, ohne Beeinträchtigungen zu erfahren.

Um ein unternehmensweites Verständnis für die Wichtigkeit einer gesunden Risikokultur zu schaffen, unterstützt der Vorstand die Tätigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit. Zu dieser Unterstützung gehört neben der Ausstattung mit den ausreichenden Ressourcen auch die ungeteilte Wertschätzung der die Positionen der Schlüsselfunktionen innehabenden Personen. Dieser „Tone at the Top“ stellt sicher, dass die Schlüsselfunktionen in ihrer Unabhängigkeit und Objektivität jederzeit gestärkt werden und zum wichtigen Bestandteil einer alle verpflichtenden Organisationskultur zählen.

Um die Zusammenarbeit der einzelnen Governance-Funktionen frei von Interessenskonflikten zu ermöglichen, besteht zwischen den einzelnen Governance-Funktionen, auch im Verhältnis zu anderen Organisationseinheiten im Unternehmen, keinerlei Weisungsbefugnis. Die einzige Ausnahme besteht bei der IR. Sie kann bei Vorliegen

eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Alle Beteiligten sind sich bei der Zusammenarbeit darüber bewusst, dass die Erfüllung der Normen, die durch Solvency II festgelegt werden, nicht unterboten werden darf.

Die Geschäftsleitung stellt durch ein Eskalationsverfahren sicher, dass etwaige Interessenskonflikte in der Ausübung von Funktionen im Sinne der Compliance Leitlinie erkannt, minimiert und/oder einer Lösung zugeführt werden. Aus den gemachten Erfahrungen nach Einführung von Solvency II werden, wo erforderlich, kontinuierlich notwendige Anpassungen an Prozessen und Verfahren vorgenommen. Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass aufgrund der oben erwähnten einflussfreien Arbeit der Schlüsselfunktionen Meinungsverschiedenheiten in einem bewährten Verfahren gelöst werden.

15. Wesentliche Änderungen des Governance Systems im Berichtszeitraum

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems; wir verweisen jedoch ergänzend auf die Ausführungen unter Kapitel 13.6. betreffend Erstellung bzw. Überarbeitung spezieller Solvency II Leitlinien.

16. Vergütungspolitik

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement des Unternehmens. Sie sind so ausgestaltet, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt funktions- und leistungsgerecht, basiert auf transparenten Prinzipien und Prozessen.

Bei der Vergütung sind

- Aufsichtsräte
- Vorstände
- Leitende Angestellte
- Außertarifliche Angestellte
- Unehnte Tarifangestellte
- Tarifangestellte

zu unterscheiden.

Alle Vergütungsformen berücksichtigen dabei die gesetzlichen und regulativen Vorgaben. Insbesondere in der derzeitigen Run-Off-Situation der ALV ist es zur fortlaufenden Geschäftsfähigkeit erforderlich, dass Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken dieser Situation gerecht werden. Die gesonderten Regelungen der Vergütungsgrundsätze der Aufsichtsräte, Vorstände und Leitenden Angestellten sind nachfolgend aufgezeigt.

16.1. Aufsichtsräte

Nach § 8 der Satzung der ALV i. V. m. § 113 AktG legt die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied mehrere Aufsichtsratsmandate in der ADKG Gruppe wahrnimmt, ist die Vergütung für das höchste Amt einmalig zu zahlen. Das heißt, es werden bei mehreren Ämtern nicht mehrere Vergütungen gezahlt. Die Vergütung unterscheidet dabei zwischen Vorsitz, Stellvertretung, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und Mitgliedschaft in seinen Ausschüssen. Innerhalb der Ausschüsse findet keine Unterscheidung in der Vergütung statt.

16.2. Vorstand

Nach § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ALV i. V. m. § 87 AktG beschließt der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Die Anforderungen gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung zur Anwendungspraxis der Vergütungsvorschriften gemäß Art. 275 DVO (EU) 2015/35 werden ergänzend eingehalten und berücksichtigt.

Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur beinhaltet nachfolgende wesentliche Bestandteile (nicht jeweils für jeden Vorstand zutreffend):

- Feste monatliche Vergütung
- Sonderzahlungen
- Kurzfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Langfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Versorgungszulage
- Aktienbezug (anteilige Vergütung in Aktien)

Es existieren für alle Vorstandsmitglieder identische übergeordnete Unternehmensziele, die neben persönlichen Zielen für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die einzelnen definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Um die Vergütung des Vorstands am nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg auszurichten, liegt der Schwerpunkt der Vergütungspolitik der Vorstände der ALV mit einem derzeitigen Verhältnis von maximal ca. 60% auf variablen Vergütungskomponenten.

16.3. Leitende Angestellte

Die Vergütung von Leitenden Angestellten wird im Rahmen der jährlichen, sogenannten HR-Runde überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine automatische oder mit Tarifentwicklungen verbundene Erhöhung findet nicht statt. Die von der BaFin genannten Zielgrößen werden jederzeit eingehalten.

17. Wesentliche Transaktionen mit relevanten Personen im Berichtszeitraum

In der Berichtsperiode hat die ALV keine Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Anteilseignern sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die ALV ausüben und Mitgliedern des VMAO, ausgeführt.

18. Bewertung des Governance-Systems

Die ALV bewertet die Angemessenheit des Governance-Systems vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der der Geschäftstätigkeit inhärenten Risiken als jederzeit gegeben.

Das Governance-System der ALV entspricht grundsätzlich den Anforderungen für die effektive Steuerung eines Lebensversicherungsunternehmens. Darüber hinaus tragen das formale und das informelle Governance-System der Run-Off Situation der ALV Rechnung. Dazu gehören insbesondere:

- Steuerung des Run-Offs im Interesse der Versicherungsnehmer
- Personalführung im Hinblick auf Abwicklung des Altbestandes und Run-On® durch Bestandsübertragungen
- Kontrollen, die sich an den Kernrisiken und der operativen Infrastruktur der ALV orientieren

B.2 – Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

19. Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung verfügt über geeignete Instrumente, um die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit innerhalb der Lebensversicherungsgesellschaften und der übrigen Gesellschaften der ADKG-Gruppe zu gewährleisten.

Bei der Betrachtung von Qualifikation und Zuverlässigkeit werden vier Bereiche unterschieden:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Inhaber von Schlüsselfunktionen
- Führungskräfte und Mitarbeiter

19.1. Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder werden als Aktionärsvertreter nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und bei dem mitbestimmten Aufsichtsrat der ALV nach dem Drittelbeteiligungsgesetz bestellt.

Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats folgt den Kriterien, die durch das „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG; Geschäftszeichen BA 53-FR 1903-2012/0003“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied. Die notwendigen Daten aller Aufsichtsratsmitglieder liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor. Für alle Mitglieder des Aufsichtsrats der ALV liegt eine Genehmigung der BaFin vor.

19.2. Vorstand

Die Vorstände der ALV bestehen nach den Satzungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt.

Vor der Bestellung durch den Aufsichtsrat wird mit der BaFin abgeklärt, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Vorstands erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Bestellung zum Vorstandsmitglied. Die notwendigen Daten aller Vorstandsmitglieder liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Vorstandsmitglieder ebenfalls vor.

19.3. Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bei Inhabern von Schlüsselfunktionen kommt es neben den Maßnahmen, die für alle Mitarbeiter (siehe unten) gelten, nach der Ernennung durch den Vorstand auch zur Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dafür wird in Ermangelung einer eigenen Vorlage das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung genutzt. Die Schlüsselfunktionsträger werden der BaFin nach der Ernennung mit den geforderten Inhalten unverzüglich gemeldet. Bei der Auswahl der Inhaber von Schlüsselfunktionen werden die qualitativen Anforderungen (fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit) an die jeweilige Schlüsselfunktion in den Vordergrund gestellt. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Inhaber von Schlüsselfunktionen vor. Die ALV hat für jede Schlüsselfunktion individuelle Anforderungen definiert, die mindestens von dem jeweiligen Inhaber vor der Erstbesetzung zu erfüllen sind. Für die Compliance Funktion sind dies neben der Erlangung des Volljuristen, vor allem langjährige Erfahrung in den Bereichen regulatorisches Aufsichtsrecht von Versicherungsunternehmen sowie Governance. Für die IR-Funktion sind dies u.a. langjährige Erfahrung in der Prüfung von Prozessen in Versicherungsunternehmen und operatives Verständnis

von speziellen Versicherungsprozessen. Die VMF muss vor allem langjährige Erfahrung in aktuariellen Prozessen und Berechnungen vorweisen sowie ein hohes Verständnis von Versicherungsmathematik aufweisen. Die URCF muss langjährige Expertise in den Fachbereichen Risikomanagement bzw. Controlling besitzen und ein breites Wissen an regulatorischen Anforderungen aufweisen. Ergänzend führt die ALV zur Sicherstellung der regelmäßigen Weiterentwicklung und Aktualität des Fachwissens der entsprechenden Schlüsselfunktion einen individuellen Entwicklungsplan mit der Planung von speziellen Fortbildungen, welche auch in einem gesonderten Register pro Schlüsselfunktion nachgehalten und dokumentiert werden. Sämtliche Schlüsselfunktionen haben im Berichtsjahr entsprechende fachliche Weiterbildungen besucht.

19.4. Führungskräfte und Mitarbeiter

Zur Sicherstellung der Qualifikations- und Zuverlässigkeitsansprüche kommen mehrere Instrumente zum Tragen. Für bereits bestehende Mitarbeiterverhältnisse erfolgt die Qualifikation u.a. durch interne und externe Fortbildungsangebote, Entwicklungsgespräche und regelmäßige Feedback-Runden. Für noch nicht bestehende Mitarbeiterverhältnisse sind dabei die für jede Stelle in den Unternehmen existierenden Stellenbeschreibungen führend (Ausnahmen sind Vorstandsmitglieder und freigestellte Betriebsräte). Die Stellenbeschreibungen geben Auskunft über:

- Ziel der Position
- Kernaufgaben und daraus resultierende Anforderungen
- für die Stelle notwendige Qualifikationen und Erfahrungen
- Aufgabenbeschreibung der spezifischen Stelle
- organisatorische Einbindung

Alle weiteren Instrumente greifen auf die in der Stellenbeschreibung aufgeführten Anforderungen zurück.

Eine neu zu besetzende Stelle wird nach einer detaillierten Personalanforderung auf Grundlage der jeweiligen Stellenbeschreibung durch den Gesamtvorstand genehmigt, nachdem vorher die Abteilungen Unternehmensplanung (für die organisatorische Einordnung), Personal (für die Einhaltung personalpolitischer Standards, inkl. Qualifikation und Zuverlässigkeit) sowie Unternehmensplanung/Controlling (für die Kostenplanung) Stellungnahmen zu der Stellenanforderung abgegeben haben.

Der Einstellungsprozess stellt die Vollständigkeit aller notwendigen Unterlagen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Lebenslauf inkl. Zeugnisse, spezielle unternehmensinterne Erklärungen bspw. zu Compliance, Schweigepflicht, etc.) sicher, ohne die eine Einstellung nicht durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist noch ein Assessment Center und/oder ein computergestütztes Auswahl- und Potentialerkennungsinstrument für bestimmte Stellen vorgesehen. Auch bei der Ergebnisfeststellung dient die jeweilige Stellenbeschreibung als Grundlage. Liegen relevante Gründe bspw. durch den Nachweis entsprechender Erfahrungswerte hinsichtlich bestehender Führungs- bzw. Managementkompetenzen vor, kann auf diesen Bestandteil des Auswahlverfahrens verzichtet werden. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren und im Fall einer durch den Betriebsrat vertretenen Interessengruppe im Vorfeld abzustimmen.

Der Festeinstellung vorgeschaltet ist in der Regel eine sechsmonatige Probezeit. In dieser Probezeit werden auf Grundlage der Stellenbeschreibung und einer dazu mit dem Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarung Probezeitgespräche durchgeführt. In diesen werden die feststellbaren gezeigten Leistungen innerhalb der Probezeit zwischen direktem Vorgesetzten und neuem Mitarbeiter besprochen und dokumentiert. Die dokumentierten Probezeitgespräche dienen als Grundlage der Übernahmeentscheidung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

19.5. Risikoeinschätzung hinsichtlich der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit

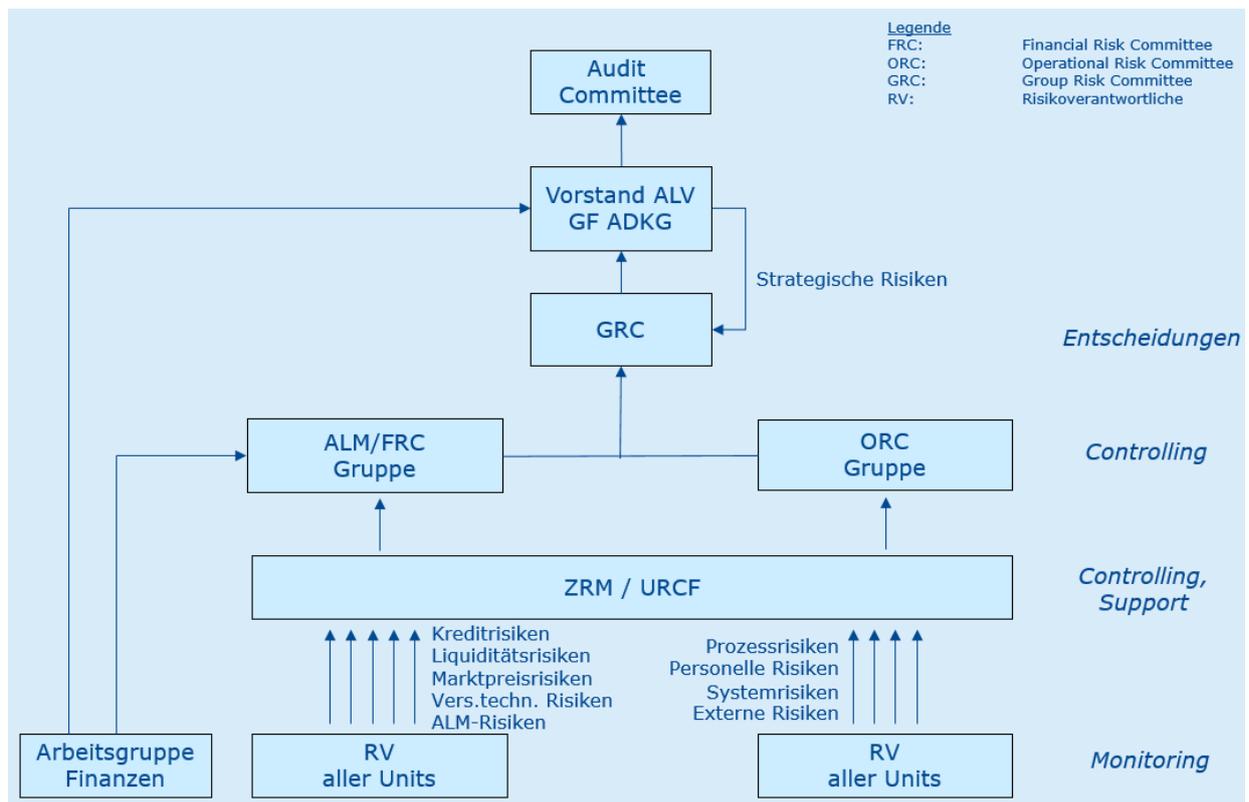
Die Personalabteilung ist Teilnehmer des Risk Committees Operationelle Risiken (ORC), um personelle Risiken, Prozessrisiken und weitere externe Risiken frühzeitig und vollständig zu erkennen, um angemessenen Maßnahmen

abwägen und einleiten zu können. Alle Governance-Aktivitäten der Personalabteilung sind darauf fokussiert, die Anforderungen der Vorgaben von Solvency II unter Beachtung der gültigen Verordnungen zu erfüllen.

20. Risikomanagement und Risikomanagement-System

20.1. Struktur Risikomanagement

Die folgende Abbildung stellt das Zusammenwirken der in der Gruppe der ALV bestehenden Aufgabenträger im Risikomanagement dar.



Das Risikomanagement der ALV wird als die Gesamtheit aller systematischen Maßnahmen zur Bewältigung und Steuerung von Risiken definiert. Dies beinhaltet die möglichst frühe Identifikation sowie regelmäßige Bewertung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken, die die ALV im Hinblick auf ihre Zielerreichung sowie ihren Bestand als Unternehmen gefährden könnten.

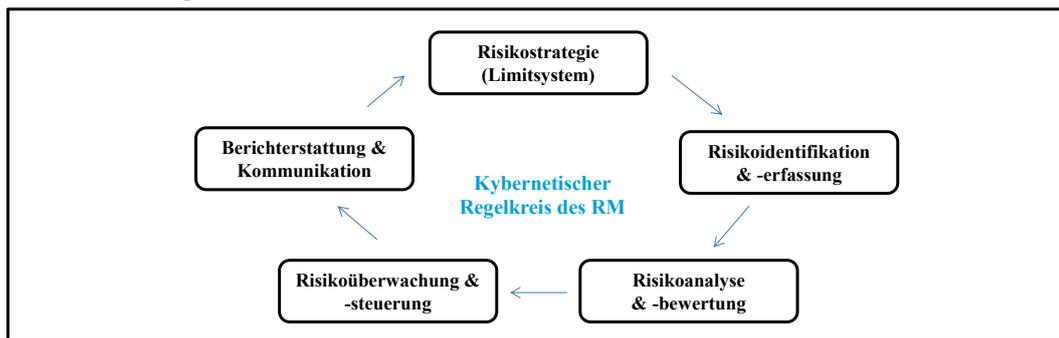
Von zentraler Bedeutung ist das Prinzip der Funktionstrennung, nach dem Funktionen mit operativer Risikosteuerung von Funktionen mit Risikocontrollingaufgaben bis zur Ebene der Geschäftsleitung getrennt sein müssen, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Wer für den Aufbau einer Risikoposition verantwortlich ist, darf diese nicht gleichzeitig überwachen und kontrollieren. Diese Trennung ist bei der ALV gegeben.

20.2. Prozess

Der Risikomanagementprozess lehnt sich an regulatorische Vorgaben sowie Standards und Normen zum Risikomanagement an. Er durchläuft kontinuierlich nacheinander folgende Phasen:

- Risikostrategie
- Risikoidentifikation und -erfassung
- Risikoanalyse und -bewertung

- Risikoüberwachung und -steuerung
- Berichterstattung und Kommunikation



Auf Basis der Berichterstattung erfolgt gegebenenfalls eine erneute Festlegung/Überprüfung der Risikostrategie und ein erneutes Durchlaufen des Regelkreises. Der Regelkreis des Risikomanagementsystems (RMS) wird in jedem Geschäftsjahr erneut durchlaufen.

In die Erstellung der Risikostrategie finden sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Kapitalanlagestrategie Eingang. Im Rahmen der Risikoidentifikation und –erfassung werden alle relevanten Risiken vollständig und kontinuierlich erfasst. Hierunter fallen sowohl solche, die in der Solvency II Standardformel modelliert werden als auch alle weiteren unternehmensindividuellen Risiken. Die nicht von der Standardformel erfassten Risiken werden einmal jährlich in einer vom Zentralen Risikomanagement (ZRM) moderierten Risikoinventur sowie kontinuierlich in den institutionalisierten Gremien der ALV erfasst. Die Risiken werden in einem Risikoinventar geführt. In die Risikoerfassung sind über die verschiedenen Gremien CFO, CIO, URCF und ZRM sowie VMF und die entsprechenden Fachbereichsverantwortlichen involviert.

Im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung werden individuelle Risikobewertungen einerseits unter den „Besten Schätzwert“ -Annahmen vorgenommen. Andererseits wird das Gesamtrisiko auch im Hinblick auf die Veränderung einzelner Faktoren (so genannte Stresse) bzw. auf die Veränderung verschiedener Faktoren (so genannte Szenarien) untersucht.

Die ALV nutzt für die Bestimmung des regulatorischen SCR die unter Solvency II vorgegebene Standardformel. Das SCR wird in der Standardformel unter Verwendung des Value At Risk (VaR) der Basiseigenmittel auf ein Konfidenzniveau von 99,5 % pro Berechnungsmodul auf einen Einjahreshorizont kalibriert. Für die Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) wird dieses Konfidenzniveau unternehmensindividuell herangezogen. Diese Festlegung wird jährlich im Rahmen der Aktualisierung der Risikostrategie durch den Vorstand überprüft.

Die Risikoüberwachung und -steuerung erfolgt mittels eines Limitsystems, mit dem sog. Risiko-Appetite und -toleranzen festgelegt werden. Die Einhaltung der Limite wird mit Hilfe eines Ampelsystems überwacht. Bei Erreichen bzw. Überschreiten festgelegter Warnwerte erfolgt die Kommunikation an die entsprechenden internen Gremien.

Die Berichterstattung und Risikokommunikation wird von ZRM koordiniert. In vierteljährlich tagenden Gremien werden die internen Risikoberichte (sog. Quarterly Risk Reports) vorgestellt. Die externe Berichterstattung und Risikokommunikation erfolgt über:

- ORSA-Bericht an die Aufsicht (jährlich)
- RSR an die Aufsicht (jährlich)
- SFCR (jährlich)
- Geschäftsbericht (jährlich)
- QRTs an die Aufsicht (jährlich, quartärllich)
- Wirtschaftsprüfer-Berichte (jährlich)

- Maßnahmenplan gem. § 353 Abs. 2 VAG an die Aufsicht (jährlich)
- Sonderberichte / Anfragen Aufsichtsbehörde (ad hoc)

ZRM koordiniert ebenso die Erstellung interner Berichte. Diese dienen dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat zur Information über den aktuellen Stand der Risikolage.

20.3. Integration des Risikomanagements in die Aufbau- und Ablauforganisation

Die ALV versteht sich als risikobewusstes Unternehmen. Chancen und Risiken werden gegeneinander abgewogen. Hierbei handelt es sich nicht um die Eliminierung sämtlicher Risiken, sondern um das Erkennen von Risiken und das Beherrschen dieser Risiken auf einem akzeptablen Niveau. Der Prognose- und Betrachtungszeitraum für wesentliche Analysen umfasst im Regelfall fünf Jahre, entsprechend dem ORSA-Prozess. Daran werden die Risikostrategie und Risikotragfähigkeit sowie das Risiko-Reporting ausgerichtet. Die für die ALV geltenden Risikokategorien und -beschreibungen sind konform mit den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und gelten gruppenweit. Alle wesentlichen Risiken aller zur ADKG Gruppe gehörenden Gesellschaften sind in das konsolidierte Berichtswesen zum Risikomanagement einbezogen. Grundsätzlich sind die Risiken in folgende Risikokategorien eingeteilt:

Finanzielle Risiken	Marktpreisrisiko Versicherungstechnisches Risiko Kreditrisiko
Operationelle Risiken	Externe Risiken Prozessrisiken Personalrisiken Systeme/Technologie
Sonstige Risiken	Liquiditätsrisiko Strategische Risiken

Aus der Unternehmensstrategie sowie der Kapitalanlagestrategie ergibt sich die Risikostrategie der ALV. Zum Zweck der Risikosteuerung und -überwachung ist ein risikobasiertes Limitsystem mit entsprechendem Fokus auf die Kapitalanlagen implementiert. Unterjährig werden die Einhaltung dieser Limite sowie die Risikotragfähigkeit kontinuierlich überwacht. Auf monatlicher Basis erfolgt dies durch Approximation, quartalsweise erfolgt eine detaillierte Ermittlung.

Für 2018 ist eine Weiterentwicklung dieses Limitsystems geplant. Insbesondere sollen in diesem Rahmen weitere Limite implementiert werden.

Im Rahmen der Risikokommunikation vermitteln die quartalsweise tagenden Gremien Group Risk Committee (GRC), ALM-/Financial Risk Committee (ALM/FRC) und Operational Risk Committee (ORC) ein gemeinsames Verständnis im Management der Risikolage und begleiten aktiv die Risikocontrollingprozesse. Die Kontrolle des Risikomanagements der ALV erfolgt durch das Audit and Risk Committee bzw. den Aufsichtsrat, den Vorstand sowie die Interne Revision.

Für die operative Steuerung der Einzelrisiken sind Risk Owner verantwortlich. Diese haben die Aufgabe, vierteljährlich die Identifikation und Bewertung ihrer Risiken vorzunehmen sowie die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Die Ergebnisse der Risikobewertung der ALV sind Grundlage für das ebenfalls vierteljährliche Berichtswesen. Die Bewertung der dabei zu verwendenden Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadenhöhen erfolgt unter Zugrundelegung von quantifizierten Kategorien, die in ihrer Ausprägung individuell definiert und dokumentiert sind.

21. ORSA Prozess

21.1. Beschreibung

Zentrale Bestandteile des Risikomanagementsystems sind die Identifikation, die Bewertung, die Überwachung, das Berichtswesen sowie die Steuerung von Risiken. Hierbei ist das Own Risk and Solvency Assessment (kurz: ORSA) unter dem Aufsichtsregime Solvency II von besonderer Relevanz. Das VAG führt in § 27 VAG das ORSA als unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die fester Bestandteil der Geschäftsstrategie sein soll und kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen einfließen muss.

Die Solvenz-Situation unter Solvency II unterliegt einer hohen Volatilität. Diese Volatilität ist für die ALV und damit auch die ADKG durch den Run-Off des Versicherungsportefeuilles maßgeblich durch aktiv-seitige Änderungen und Risiken durch etwaige Schwankungen an den Kapitalmärkten bestimmt. Insofern fokussiert die ALV für die quantitative Analyse im ORSA primär auf entsprechende für die Gesellschaft relevante Variationen an den Kapitalmärkten und deren Auswirkungen auf die Eigenmittelausstattung sowie das benötigte Risikokapital. Die ALV analysiert sowohl die Bedeckungsquoten nach dem Standardmodell-Ansatz von Solvency II als auch unter Zugrundelegung des Ansatzes zum GSB. Dabei werden die Solo-Risikokapitalbedarfe im GSB durch Skalierung mit den jeweiligen Werten aus dem Standardmodell gewonnen. Dabei analysiert die ALV sowohl die Bedeckungsquoten nach dem Standardmodell-Ansatz von Solvency II als auch unter Zugrundelegung unseres Ansatzes zum GSB. In den Berechnungen des GSB werden die unternehmenseigenen Einschätzungen für das Storno-, Immobilien- und Spreadrisiko berücksichtigt und ansonsten analog der SCR-Berechnung ermittelt.

Für alle in der Standardformel modellierten Risiken wird jährlich im Rahmen des ORSA beurteilt, ob die in der Standardformel berücksichtigten Annahmen und Methoden zur Bewertung der Unternehmensrisiken mit Blick auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil tatsächlich angemessen sind. Untersucht werden dabei solche Risiken, die einen wesentlichen Anteil am Gesamt-SCR ausmachen. Die ALV sieht die Standardformel grundsätzlich für ihr Risikoprofil als angemessen an. Insofern wird sie als Basis für die Beurteilung des GSB herangezogen. Zur Ermittlung des GSB werden die Parameter einzelner Risiken an die unternehmensindividuellen Gegebenheiten verändert und so der unternehmensindividuelle Kapitalbedarf ermittelt. Für die ALV betrifft dies das Immobilienrisiko, das Stornorisiko, das Spreadrisiko und das operationelle Risiko. Im Rahmen der Ermittlung des GSB werden auch Risiken (qualitativ und quantitativ) berücksichtigt, die in der SCR-Standardformel nicht enthalten sind.

Es muss jederzeit sichergestellt sein, dass ausreichend anrechnungsfähige Eigenmittel verfügbar sind, um die Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR) und die Mindestkapitalanforderungen (MCR) zu bedecken. Entsprechend misst die ALV geeigneten Kapitalmanagementaktivitäten eine wichtige Bedeutung zu und verzahnt diese mit dem Risikomanagementsystem (RMS). Im Rahmen des ORSA-Prozesses erfolgt auf Grundlage der Mehrjahresplanung

eine Projektion der Solvenzbilanz und des Risikokapitalbedarfs auf fünf Jahre. Daraus werden die Eigenmittel sowie die Bedeckungsquoten abgeleitet und ein Kapitalmanagementplan erstellt, der auch die Struktur und damit die Anrechenbarkeit der Eigenmittel berücksichtigt. Auf Grundlage der Ergebnisse werden geeignete Maßnahmen definiert. Als eine Maßnahme des Kapitalmanagements kann der Ergebnisabführungsvertrag der ALV mit der AD genannt werden. Aus diesem ergibt sich, dass die AD für eventuelle Verluste der ALV eintritt. Ebenfalls wurde die Zahlungsgarantierklärung zur Übernahme von Kostenverlusten im Geschäftsjahr fixiert (siehe Erläuterung unter Kapitel A.4).

Die Solvenzquote, die sich aus dem Quotienten von Eigenmitteln und SCR ergibt, zeigt auf, inwieweit die Bedeckung gegeben ist. Entsprechend umfasst das RMS der ALV auch Steuerungselemente für das SCR. Hierunter fällt insbesondere die Definition von geeigneten Limiten sowie deren regelmäßige Überprüfung auf Einhaltung. Ebenso wird die jährlich neu festzulegende Kapitalanlagestrategie vor Verabschiedung und Umsetzung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Bedeckung untersucht.

Die ALV nutzt den ORSA für die konsequente Verzahnung der verschiedenen risikorelevanten Bereiche. Durch diese Einbindung setzt sich die ALV intensiv mit ihren aktuellen und zukünftigen Risiken auseinander und bestimmt kontinuierlich ihr Risikoprofil. Weiter nutzt die ALV den ORSA dazu, sich mit der eigenen Risikosituation dezidiert auseinander zu setzen und zugleich die Bildung einer ausgeprägten Risikokultur im Unternehmen zu fördern. Neben der kontinuierlichen Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sowie der Analyse des Risikoprofils und des daraus resultierenden individuellen Kapitalbedarfs bezweckt der ORSA, das Risikomanagementsystem der ALV kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die ALV versteht den ORSA als Prozess, um eine unternehmenseigene vorausschauende Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorzunehmen. Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses werden im ORSA-Bericht dargelegt und dokumentiert – der Vorstand ist in den ORSA Erstellungsprozess bereits vorab eingebunden und informiert. Die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) verwendet den ORSA-Bericht, um die Risikolage transparent darzulegen. Er liefert wichtige Informationen über die erwartete und mögliche Entwicklung der ALV und den sich daraus ergebenden Kapitalbedarf. In der ORSA-Leitlinie sind Prozesse, Verantwortlichkeiten und allgemeine Regelungen festgelegt. Dem ZRM, das auch die Funktion der URCF ausübt, obliegen u.a. folgende Verantwortlichkeiten im Rahmen des ORSA-Prozesses:

- Koordination, Durchführung und Steuerung des jährlichen ORSA-Prozesses und ggf. von Ad-Hoc-ORSA-Prozessen sowie Koordination der beteiligten Fachbereiche
- Erstellung des ORSA-Berichts für das GRC und den Vorstand
- Weiterentwicklung von ORSA-Prozess und Methodik in Absprache mit den Risikoverantwortlichen und auf Basis der Analyse vorangegangener ORSA-Prozesse
- Kommunikation bzgl. ORSA gegenüber der Aufsicht
- Aggregation der Risiken zum GSB unter Berücksichtigung von Korrelationen
- Koordination zur Festlegung der im ORSA genutzten Stresstests und Szenarioanalysen in Abstimmung mit den Risikoverantwortlichen und dem Vorstand

Auf Grundlage der aus den Stress- und Szenarioanalysen sowie den Ergebnissen des ORSA gewonnenen Erkenntnisse werden die Geschäfts-, Kapitalanlage- und die Risikostrategie auf ihre Angemessenheit und Konsistenz hin durch den Vorstand überprüft. Die Überprüfung soll auch dazu genutzt werden, neue strategische Chancen und Risiken zu identifizieren und die Compliance mit dem selbst gesetzten Risikoappetit und den Limiten nachzuweisen. ZRM wird beratend einbezogen.

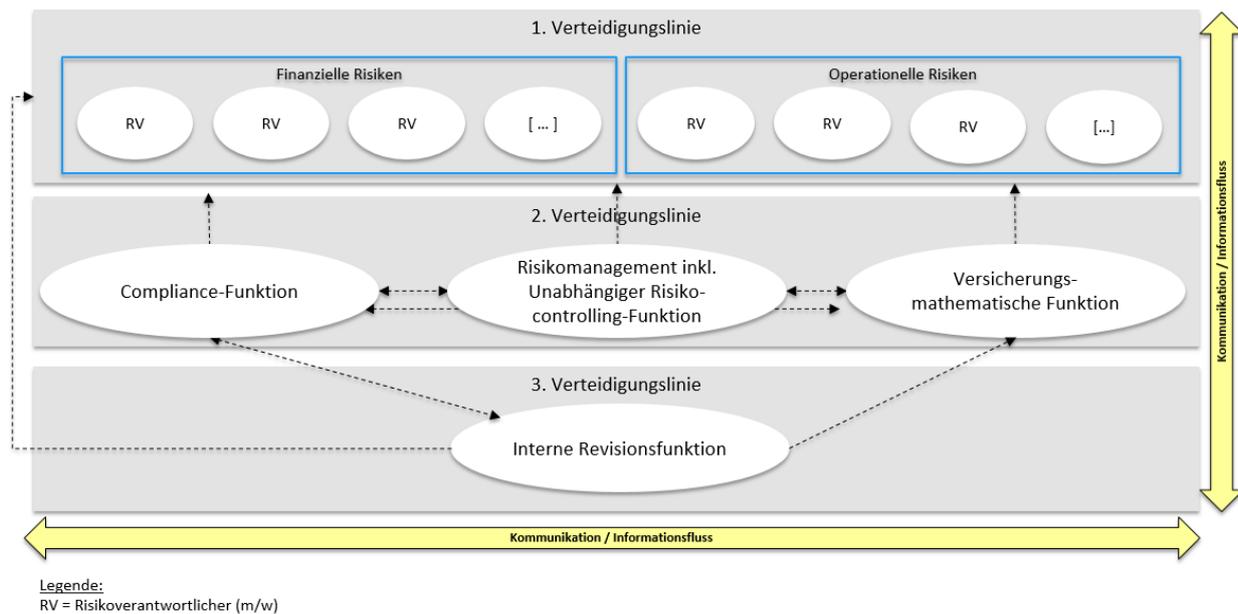
Auf Basis der Berechnung des ORSA und des darin enthaltenen Abgleichs der Risikoexponierung mit den vorhandenen Eigenmitteln werden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen an den Vorstand durch die URCF sowie nach Diskussion in den Risk Committees abgeleitet. Diese Maßnahmen werden im ORSA-Bericht dokumentiert. Nachfolgend sind auszugsweise wesentliche definierte Trigger für das Auslösen eines adhoc-ORSA aufgeführt:

- Signifikante Unternehmenskäufe, -zusammenschlüsse, -verkäufe und Liquidationen – insbesondere im Rahmen des Geschäftsmodells einer Run-Off-Plattform. Die Definition von signifikanten Unternehmenskäufen ist im Wesentlichkeitskonzept der ALV geregelt.
- Materielle Änderungen der Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios; dies ist der Fall bei einer Veränderung des Fixed Income Bestands um +/- 5 %p am Gesamtportfolio und/oder einer durchschnittlichen Rating-Veränderung um mindestens zwei Notches.
- Materielle negative Veränderungen der Eigenmittel und des SCR. Als materiell werden Veränderungen angesehen, wenn davon auszugehen ist, dass die Bedeckungsquote unter 120 % fällt.

22. Beschreibung des internen Kontrollsystems

Neben dem VMAO sind die Governance-Funktionen innerhalb der ALV im Modell der drei Verteidigungslinien integriert („Three lines of defence“).

Three lines of defence



In der ersten Verteidigungslinie ist das Interne Kontrollsystem (IKS) der ALV als integraler Bestandteil des Risikomanagementsystems dezentral organisiert. Es obliegt der Leitung des jeweiligen Fachbereichs, in seinem Verantwortungsbereich strukturierte Prozessabläufe inklusive geeigneter Kontrollen zur adäquaten Risikominderung zu schaffen und an geänderte Abläufe und Rahmenbedingungen zeitnah anzupassen. Die Dokumentation ist für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar und für alle Mitarbeiter verfügbar. Die Verantwortung des Kontroll-Designs sowie die operative Durchführung der Kontrollen liegen auf Fachbereichsebene. Ergänzend verweisen wir auf implementierte indirekte, nicht finanzielle Kontrollen, welche auf Fachabteilungs-Ebene definiert sind.

In der zweiten Verteidigungslinie sind die Compliance Funktion, die URCF sowie die VMF vorhanden.

Während die Compliance-Funktion insbesondere sicherstellt, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen sowie regulatorischen Anforderungen eingehalten werden und entsprechende Prozesse und Kontrollen eingerichtet sind, überwacht die VMF die korrekte Berechnung der Versicherungstechnik auf der Passivseite und das Rückversicherungsprogramm. Die Aufgaben der VMF sind u.a. die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Basismodelle und Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden und der Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten. Das zentralisierte Risikomanagement und damit die Wahrnehmung der Unabhängigen Risikocontrolling-Funktion erfolgt durch ZRM der Gesellschaft. Das ZRM übernimmt die Gesamtkoordination sämtlicher Aktivitäten zum Risikomanagement, die Zusammenführung aller finanziellen und operationellen Risiken zu einem Risikoprofil sowie die Berichterstattung an den Vorstand, an das Audit Committee des Aufsichtsrates sowie an die Aufsichtsbehörde.

Durch eine transparente und gezielte Besetzung der vier Schlüsselfunktionen - Compliance Funktion, VMF, URCF und IR - wird sichergestellt, dass keine Interessenskonflikte zwischen den Schlüsselfunktionen bestehen.

Für jede der vier Schlüsselfunktionen ist eine separate Leitlinie implementiert. Die Leitlinie beschreibt neben weiteren Aspekten zur Wahrnehmung und Umsetzung der im Verantwortungsbereich der Funktion liegenden Aufgaben mindestens die Aufbau- und Ablauforganisation des entsprechenden Tätigkeitsfeldes.

Im Rahmen der Implementierung der Solvency II-Leitlinien ist eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung in der zweiten Verteidigungslinie durch die Compliance Funktion etabliert.

Die Gesellschaft hat angemessene Vorkehrungen getroffen und Notfallpläne entwickelt, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, welche auch mindestens jährlichen Tests unterzogen werden. Die Regelungen sind im „Zentralen Handbuch Notfallvorsorge (Business Continuity Management Plan, BCM)“ institutionalisiert. Das Handbuch wird ebenfalls mindestens jährlich aktualisiert.

Die dritte Verteidigungslinie prüft im Rahmen des regulären Prüfungsauftrags die Funktionsfähigkeit der von der 1. Verteidigungslinie implementierten Kontrollen. Darüber hinaus unterliegt die ordnungsgemäße Implementierung des Governance Systems der regelmäßigen Prüfung durch die Interne Revision.

Die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems zum Rechnungslegungsprozess orientiert sich an den Vorgaben des Sarbanes-Oxley-Acts (Section 404), dem Framework für interne Kontrollen, das vom Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO-Framework) verabschiedet wurde, sowie dem konzernweiten Ansatz der Athene USA.

Für jeden SOX-Prozess ist ein Prozessverantwortlicher benannt, der für die Prozessdokumentation, die Identifizierung der Prozess-inhärenten Risiken sowie die Implementierung adäquater risikomindernder Kontrollen verantwortlich ist. Ebenso verantworten die Prozessverantwortlichen die regelmäßige und zeitgerechte Durchführung der Kontrollen sowie die Erstellung geeigneter Kontrolldokumentationen.

Die in den Prozessen identifizierten Risiken und die zur Risikominimierung implementierten Kontrollen sind sowohl in den einzelnen Prozessbeschreibungen als auch in der übergeordneten Risiko- und Kontrollmatrix enthalten. Die Risiko- und Kontrollmatrix enthält neben den als SOX-relevant eingestuften Kontrollen auch die für die Finanzberichterstattung relevanten Kontrollen, die als rein operative Kontrollen kategorisiert sind.

Für die involvierten IT-Prozesse besteht darüber hinaus ein spezielles Rahmenwerk, das sich an den COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology), dem international anerkannten Framework zur IT-Governance, orientiert.

Die Gesellschaft hat Verfahren zum Umgang mit Individueller Datenverarbeitung (IDV) definiert. Die Vorgaben enthalten eine angemessene Definition, Abgrenzung und Kategorisierung von IDV, die Definition von Verantwortlichkeiten sowie geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des IDW RS FAIT 1. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die IDV-Richtlinie überprüft und angepasst, sowie ein IDV-Inventar erstellt.

Ergänzend zu den oben dargestellten Kontrollmechanismen hat die ALV ein Datenqualitätsreporting implementiert und seit dem Geschäftsjahr 2016 operativ aktiv, das daher in den erweiterten Kreis des IKS eingestuft wird. Gemäß Artikel 82 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 stellt die ALV durch ihr Datenqualitätsreporting sicher, dass durch die eingeführten internen Prozesse und Verfahren die Angemessenheit, die Vollständigkeit und die Exaktheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten gewährleistet sind. Durch eine detaillierte Analyse sämtlicher relevanter (Sub-) Systeme sind unternehmensweit die für die Berechnung der Solvenzübersicht relevanten Systeme identifiziert und in den Scope für das regelmäßige Datenqualitäts-Reporting genommen. Es sind systemindividuelle Business Rules (Daten-Prüfparameter) definiert und durch die Fachabteilung mindestens vierteljährlich über den gesamten Datenbestand des jeweiligen Systems geprüft und falls erforderlich

Abweichungsanalysen erstellt. Im übergreifenden Reporting werden neben den entsprechenden konsolidierten und aggregierten Datenauswertungen ebenso Kennzahlen über die Datenqualität errechnet und berichtet.

23. Angaben und Umsetzung der Compliance-Funktion

Das nachfolgende Kapitel beschreibt die Umsetzung der Compliance-Funktion durch die Erläuterung der Anforderungen, der Organisation sowie der Schnittstellen zu anderen Schlüsselfunktionen.

23.1. Fachliche Anforderungen der Compliance-Aufgabe

Der Compliance-Officer der ALV sowie sein Stellvertreter sind Volljuristen und bereits viele Jahre im Finanzdienstleistungsbereich tätig. Die entsprechenden Unterlagen wurden der BaFin vorgelegt und diese sieht die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen als erfüllt an.

Beide Personen besuchen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen.

Nach Solvency II ist der Compliance-Officer der verantwortliche Inhaber einer Schlüsselaufgabe, an den spezielle Eignungsanforderungen gestellt werden. Die Person muss fachlich qualifiziert und zuverlässig gemäß Art. 42 „fit und proper“ sein. Kenntnisse und Erfahrungen fließen in die berufliche Qualifikation ein. Die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds setzt beispielsweise voraus, dass Kenntnisse über alle relevanten Rechtsgebiete vorhanden sind und dass die laufende Rechtsprechung kontinuierlich beobachtet und beurteilt wird.

Neben der fachlichen Qualifikation wird eine persönliche Zuverlässigkeit (beanstandungsloses Führungszeugnis und Reputation) gefordert, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten. Des Weiteren ist Kommunikationsfähigkeit mit allen Unternehmensebenen (über Hierarchiegrenzen hinweg) notwendig.

23.2. Angaben zur Compliance-Aufgabe bei der ALV

Alle Compliance-Funktionen der ALV sind direkt der Chief Executive Officer (CEO) unterstellt.

23.3. Organisatorische Anforderungen an die Compliance-Aufgabe

Die Compliance-Verantwortung ist als zentrale Leitungsaufgabe (§ 76 AktG) dem Gesamtvorstand zugewiesen. Dieser muss alle grundlegenden Entscheidungen über die Compliance-Organisation selbst treffen und sich regelmäßig bzw. anlassbezogen von deren Wirksamkeit überzeugen. Die letztendliche Verantwortung kann nicht delegiert werden.

Der Vorstand legt die Compliance-Ziele fest. Diese werden auf Basis der allgemeinen Unternehmensziele entwickelt und anhand der Bedeutung für das Unternehmen gewichtet.

Die Compliance-Funktion berichtet sowohl regelmäßig in einem Jahresbericht als auch Anlass gegeben (z.B. bei erheblichen Mängeln der internen Kontrolle) an den Vorstand. Eine ad hoc Meldung ist jederzeit auch an den Vorstand möglich. In der ALV findet ein regelmäßiger Austausch mit den Vorständen und Aufsichtsräten statt. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Compliance-Officer Teilnehmer der Vorstandssitzungen, Aufsichtsratssitzungen sowie des Arbeitsausschusses und des Audit and Risk Committees des Aufsichtsrates ist. In den Vorstands-, Aufsichtsratssitzungen und Audit- bzw. Risk-Committees berichtet der Compliance-Officer regelmäßig über seine Tätigkeit. Dies dokumentiert sich in den entsprechenden Unterlagen und Sitzungsprotokollen.

Der Aufsichtsrat überwacht, dass der Vorstand seine Compliance-Aufgabe ordnungsgemäß wahrnimmt. Der Jahresbericht des Compliance-Officers informiert über die bestehenden Compliance-Risiken und die diese Risiken

mindernden Maßnahmen und gibt der Geschäftsleitung einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen. Weiterhin umfasst der Bericht die von der Compliance-Funktion durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, ggf. für das Unternehmen wichtige Vorfälle (Vorfälle, die das Unternehmen finanziell oder in der Reputation schädigen könnten) und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sowie Rechtsänderungsrisiken und den Umgang damit.

Nach Solvency II werden u.a. gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2009/138/EG vier Kernaufgaben an die Compliance-Funktion gestellt, die aufsichtsrechtlich zu erfüllen sind:

- **Überwachungsfunktion** – Pflicht zur Überwachung der Einhaltung externer und interner Anforderungen (z.B. Aufsichtsrecht)
- **Beratungsfunktion** – Beratung u.a. von Vorstand, Aufsichtsrat sowie Abteilungsleitern zumindest bezogen auf transformiertes europäisches Versicherungsaufsichtsrecht
- **Frühwarnfunktion** – Überwachung von Änderungen des Rechtsumfelds und Beurteilung von Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit
- **Risikokontrollfunktion** – Identifikation und Beurteilung des Compliance-Risikos (Nichteinhaltung von rechtlichen Vorgaben)

Der Compliance-Officer hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für die Ausführung der Tätigkeit notwendig sind (z.B. Protokolle der Vorstands-, Aufsichtsratssitzungen, Revisionsberichte). Daneben informieren Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Compliance-Funktion aktiv über alle Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein könnten (bspw. Einhaltung von regulatorischen Reportingterminen, etc.).

B.5 – Funktion der Internen Revision

24. Beschreibung der Internen Revision

Die IR versteht sich als Dienstleister für Aufsichtsrat, Vorstand und als Partner der Fachbereiche der Gesellschaften. Das Ziel der IR ist es, die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen und die Geschäftsleitung bei der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In ihrer Prüffunktion ist die Interne Revision objektiver, prozessunabhängiger Teil des internen Überwachungssystems, entsprechend dem Modell der "Drei Verteidigungslinien" (siehe Abschnitt B.4).

Die ALV hat ihre Interne Revision an die ADKG ausgelagert. Das Outsourcing-Verhältnis ist in Abschnitt B.7 weiter beschrieben.

Die Interne Revision prüft risikoorientiert, prozessorientiert und auch projektbegleitend. Vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen prüft die Interne Revision rollierend alle Bereiche der ALV sowie ihrer ausgelagerten Tätigkeiten. Hierbei werden Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft sowie Zielabweichungen festgestellt. Auf Basis der Ursachen für die Abweichungen werden Verbesserungsvorschläge gemacht.

25. Aufbauorganisation

Die Interne Revision ist der Vorsitzenden des Vorstands der ALV unmittelbar berichtspflichtig. Die IR ist zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit organisatorisch selbständig und handelt in ihrer Rolle als Interne Revision der ALV ausschließlich im Auftrag und Interesse dieser Gesellschaft. Unbeschadet des (eingeschränkten) Direktionsrechts der Geschäftsleitung hat die Interne Revision ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie bei der Prüfungsplanung, Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen unzulässigen Beeinflussungen unterworfen ist. Der Internen Revision selbst steht stets das Recht zu, Ad-hoc-Prüfungen außerhalb der Prüfungsplanung und unabhängig von dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung von zusätzlichen Prüfungen durchzuführen.

Zur Sicherstellung der Funktionstrennung erfolgen die Prüfungshandlungen der IR durch Personen, die nicht in die betrieblichen Abläufe der zu prüfenden Gesellschaft eingebunden und nicht für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich sind. Aus diesem Grunde werden die in der Revision beschäftigten Personen grundsätzlich nicht mit anderen Aufgaben betraut, die nicht im Rahmen der Revisionstätigkeit i.w.S. (d.h. Überwachungsaufgaben) liegen. Sie nehmen keine Aufgaben wahr, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen. Auch Personen, die außerhalb der Revision einer Gesellschaft beschäftigt sind, werden grundsätzlich nicht mit Aufgaben der Revision betraut. Das schließt jedoch nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen andere Personen aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die IR tätig werden.

Die IR darf im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Geschäftsbereiche beratend tätig sein, wenn dabei ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt und sie keine operativen Funktionen oder Tätigkeiten übernimmt.

Die IR und die weiteren Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen in einem regelmäßigen Terminturnus aus. Ergänzend sind „jour fix“-Termine mit dem Vorstand vereinbart.

26. Unabhängigkeit der Internen Revision

Die IR (Funktion und Mitarbeiter) darf keinen Einflüssen unterliegen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können. Die IR muss insbesondere von der Geschäftsleitung als

auch von dem Aufsichtsorgan unabhängig arbeiten können, jedoch auch von allen anderen Stellen in den Gesellschaften der ADKG Gruppe entsprechend unabhängig sein.

Der Unabhängigkeit kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie die hervorgehobene Stellung der Internen Revision als objektive Prüferin des gesamten Governance-Systems absichert. Etwaige Missstände kann die Interne Revision nur aufdecken, wenn sie frei handeln und werten kann und keine negativen Konsequenzen aufgrund ihrer Feststellungen befürchten muss, was bei der ALV im Geschäftsjahr jederzeit erfüllt war.

27. Prüfungsplanung

Die IR hat ein Revisionsprogramm zu erstellen, umzusetzen und aufrecht zu erhalten, in dem die in den kommenden Jahren durchzuführenden Revisionsarbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten und des gesamten Governance-Systems der ALV sowie unter Berücksichtigung der Outsourcing-Verhältnisse festgelegt sind. Die IR koordiniert die Revisionsmaßnahmen innerhalb der ADKG Gruppe in enger Abstimmung mit der Internen Revision der ausländischen Muttergesellschaft.

Die möglichen Prüfungsfelder ergeben sich aus einem risikobasierten Konzept und somit zunächst aus der Organisationsstruktur der Gesellschaft, den Vorschlägen der IR und der Wirtschaftsprüfer, aus Anfragen von Abteilungsleitern und der Geschäftsleitung, aus Anforderungen der Internen Revision der ausländischen Muttergesellschaft, aus anstehenden Projekten sowie aus Ergebnissen des Risikomanagementprozesses der ALV. Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und wird jährlich überprüft.

Der Prüfungsplan wird im „Audit and Risk Committee“ bekannt gegeben und wird darüber hinaus den Wirtschaftsprüfern und der Internen Revision der ausländischen Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt.

28. Umsetzung der VMF

Im Verantwortungsbereich der VMF besteht die erste Verteidigungslinie im Wesentlichen aus der Organisationseinheit Aktuariat (AK) sowie den unterstützenden Organisationseinheiten Rechnungswesen (RW), Unternehmensplanung und Controlling (UPC) und Kapitalanlagen (KA). Diese Einheiten bilden den operativen Bereich bei der Berechnung der versicherungs-technischen Rückstellungen und der Umsetzung bzw. Würdigung des Rückversicherungsprogramms. Sie unterstützen die VMF durch interne Kontrollprozesse und Dokumentationen über die durchgeführten Arbeiten. Der VMF werden durch die Einheiten der ersten Verteidigungslinie alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt, welche sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die VMF ist in wesentliche Änderungen einbezogen, um Fehlentwicklungen schnell zu erkennen und entgegenzuwirken.

Die VMF überprüft regelmäßig den Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Ziel ist es, eventuelle Mängel zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die VMF prüft die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle, der verwendeten Annahmen, der verwendeten Daten, führt Abgleiche von Schätz- und Erfahrungswerten durch, legt transparent ausgegliederte Berechnungen offen und nimmt Stellung zu den Rückversicherungsvereinbarungen.

Die VMF überprüft regelmäßig, ob die Methoden, mit denen sie die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Rückversicherungsprogramms prüft, angemessen sind.

Die VMF ist auch Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie. Sie ist laufend und insbesondere nach den quartärlchen Berechnungen in die nachfolgenden Teilprozesse eingebunden. Die oben genannten Organisationseinheiten der ersten Verteidigungslinie arbeiten der VMF zu. Die Arbeiten und Dokumentationen der ersten Verteidigungslinie bilden die Grundlage für die Einschätzungen der VMF. Die VMF plausibilisiert Vereinfachungen und trifft Einschätzungen zu deren Wesentlichkeit. Die VMF erstellte in 2017 einen Jahres-Bericht an den Vorstand, in dem die wesentlichen Tätigkeiten der VMF innerhalb des Geschäftsjahres zusammengefasst und ihre Erkenntnisse und Feststellungen beschrieben wurden. Dabei nahm die VMF insbesondere auch Stellung zu wesentlichen Änderungen, die innerhalb des Jahres bei den Annahmen oder Modellen vorgenommen wurden. Sie gab außerdem Einschätzungen zur Angemessenheit der aktuellen Prozesse sowie Empfehlungen zu Verbesserungen ab.

Die Inhaberin der VMF stellt ihre Unabhängigkeit dadurch sicher, dass sie in keinem wesentlichen Maße aktiv in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden ist. „Wesentlich“ bedeutet hierbei, dass die operativen Schritte - zum Beispiel zur Herleitung von Annahmen, der Start von Modellberechnungen oder Kontrollen - nicht von der VMF durchgeführt werden. Dessen ungeachtet darf die VMF im operativen Prozess beratend oder unterstützend tätig sein.

Die Verantwortung des verantwortlichen Aktuars gemäß § 141 VAG ist unabhängig von den Aufgaben und Pflichten der VMF. Eine Zusammenarbeit ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Derzeit ist die Rolle des Verantwortlichen Aktuars extern vergeben.

Werden bestehende Arbeitsweisen geändert oder neue Prozesse eingeführt, ist die VMF frühzeitig in deren Konzeption eingebunden, sofern die Aufgabengebiete der VMF davon betroffen sind.

28.1. Risikomanagement

Die VMF trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß VAG § 31 (2) bei. Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen VMF und dem Risikomanagement sind in internen Leitlinien geregelt. Die wichtigsten fachlichen Elemente der Zusammenarbeit beziehen sich auf die folgenden Themengebiete:

- Grundlagen für die vorausschauende Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarf und der vorhandenen Eigenmittel, insbesondere Projektion der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Sensitivitäts- und Szenario-Analysen
- Wirkung der Rückversicherung in (zukünftigen) Szenarien bzw. Stressen
- Auswahl relevanter Parameter und sonstiger (Modell-) Annahmen bei der Auswahl von Stressen und Szenarien

Risikomanagement und VMF stimmen sich regelmäßig über ihre Tätigkeiten ab.

29. Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Hierfür hat die ADKG Gruppe die Outsourcing-Leitlinie verfasst. Diese Leitlinie reiht sich in die Geschäfts- und Risikostrategie der Gruppe ein. Die Leitlinie gilt für das Outsourcing im Sinne von Solvency II von Prozessen und Tätigkeiten an externe und gruppeninterne Dienstleister. Sie ergänzt damit die in der Gruppe und den Gruppenunternehmen bereits gültigen und angewandten Vorschriften zum Outsourcing (innerbetriebliche Richtlinien, Vorstandsbekanntmachungen, Arbeitsanweisungen etc.).

Die Outsourcing-Leitlinie regelt insbesondere eine detaillierte Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten, die wesentlichen Komponenten des Outsourcing-Prozesses im Sinne von Solvency II sowie Informationen zu Berichterstattung, Dokumentation und Meldepflichten als auch die Eingliederung des Outsourcing-Prozesses in die allgemeine Unternehmens-Governance.

Durch eine Ausgliederung im Sinne von Solvency II werden die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt. Die ALV hat mit den Outsourcing-Gebern alle nötigen Rechte vereinbart, dies zu gewährleisten (entsprechend § 32 Abs. 2 VAG).

Der im Unternehmen für die ausgliedernde Funktion bzw. den ausgliedernden Prozess Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen des Governance-Systems sind Ausgliederungsbeauftragte einzusetzen. Die vorgesehene Bestellung des jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten (eines Versicherungsunternehmens oder einer Versicherungsholdinggesellschaft) wird der BaFin vorher angezeigt („Absichtsanzeige“). Die Aufgabe der Ausgliederungsbeauftragten ist es, die Ausgliederung zu überwachen.

30. Im Berichtszeitraum ausgelagerte Funktionen

Die Auslagerung der Internen Revision war im Vorjahr in einem Ausgliederungsvertrag zwischen der ALV und der ADKG am 28.09.2016 beschlossen worden. Gegenstand der Auslagerung war die Prüfungstätigkeit der Internen Revision. Die Überwachung der Auslagerung erfolgte anhand des internen Prüfungskalenders. Die CEO der ALV war für die Überwachung der Auslagerung zuständig.

Die ALV hat im Geschäftsjahr durch die Betriebsübergänge auf die ADSC und die ADKG sämtliche Schlüsselfunktionen sowie die Funktion der Anlageverwaltung (Asset-Management und Kapitalanlagensteuerung) ausschließlich an konzerninterne Dienstleister ausgelagert. Bei den Auslagerungen ist der in Deutschland ansässige Service Provider die ADKG bzw. die ADSC. Durch die Ausgestaltung der Outsourcingverträge finden sämtliche regulatorische Anforderungen Berücksichtigung. Die Verträge enthalten ausreichende Weisungs- und Kontrollrechte. Die zuständige Aufsichtsbehörde wurde hierüber fristgerecht und umfänglich auch vorab informiert. In der Ausgestaltung der Outsourcingverträge werden auch vorab die regulatorischen Anforderungen gemäß DVO § 274 berücksichtigt.

Mit Vertrag vom 28. August 2017 wurde im Rahmen der funktionellen Umgliederung der Versicherungsbestandsverwaltung von der ALV auf die ADSC Maßnahmen zur Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation der Gesellschaften vorgenommen. Die ADSC nimmt seit dem 1. September 2017 alle Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung von Versicherungsbeständen wahr. Im Zuge dessen wurden die Funktionen Kundendienst, Informationstechnologie, Planung und Controlling, Rechnungswesen, Risikomanagement, Aktuariat sowie zum Teil das Vorstandssekretariat auf die ADSC übertragen. Hiermit sind auch die beiden Schlüsselfunktionen URCF sowie VMF beinhaltet.

Ebenfalls mit Vertrag vom 28. August 2017 wurden weiterhin im Rahmen der funktionellen Umgliederung die Funktionen Recht/ Steuern, Personal & Kommunikation, Teile des Vorstandssekretariats sowie Compliance-, Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten zum 1. September 2017 auf die Athene KG im Wege eines Betriebsübergangs i.S.d. § 613a BGB übertragen. Hiermit sind auch die beiden Schlüsselfunktionen Interne Revision sowie Compliance an die ADKG ausgelagert.

Die Zielsetzungen für die Auslagerung dieser Funktionen sind zum einen Synergien/Bündelung von Expertenwissen innerhalb der Gruppe für alle Einzelunternehmen und zum anderen eine Umstellung der Kostenstruktur der ALV.

Die Besetzung der Ausgliederungsbeauftragten für die Schlüsselfunktionen:

Funktion	Verantwortlich	Funktion	Verantwortlich
Compliance	Heinz-Jürgen Roppertz (CFO)	VMF	Dr. Michael Solf (CIO)
Interne Revision	Ina Kirchhof (CEO)	URCF	Dr. Michael Solf (CIO)

Zum Geschäftsjahresende sind nur noch die drei Vorstände der ALV direkt bei der ALV angestellt. Die Mitarbeiter sowie die Sachanlagen wurden im Zuge des Betriebsübergangs von der ALV an die ADSC und ADKG übertragen. Die Darstellung der Mitarbeitersituation während des Jahres im Vergleich zum Vorjahr ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)	01. - 08. 2017	09. - 12. 2017	2016
Angestellte und Auszubildende im kaufmännischen Innendienst	186	3	184
davon Teilzeit	53	0	53
Festangestellter Außendienst	0	0	0
Arbeitnehmer insgesamt	186	3	184

Die Auslagerung der Kapitalanlage wurde in einem Ausgliederungsvertrag zwischen der ALV und der ADKG am 29.06.2015 beschlossen. Gegenstand der Ausgliederung sind Front-, Middle- und Backoffice Tätigkeiten im Kapitalbereich inklusive Immobilien und Hypotheken für die ALV. Mit Blick auf die Umsetzung der Geschäftsstrategie wurde seitens ADKG das Portfolio Management für einen Teil des verwalteten Vermögens im Direktanlagebestand im Geschäftsjahr auf AMI sub-delegiert. Primäres Ziel dieser Sub-Delegation ist der Verkauf von Wertpapieren aus dem Direktbestand der ALV zur Finanzierung der Zinszusatzreserve. Daneben wird der Manager im Rahmen des Sub-Outsourcings die frei werdenden Mittel unter Berücksichtigung der SAA wieder im Direktbestand oder in unseren Spezialfonds investieren. Im Zuge dieser Sub-Delegation profitiert die ALV von der Expertise eines internationalen Asset-Managers, wodurch sich der Zugang zu Asset-Klassen und Strategien erschließt, zu denen die ALV ansonsten keinen Zugriff hätte.

B.8 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

C – Risikoprofil

C.1 – Versicherungstechnisches Risiko

31. Risikoexposition

Im Rahmen des Versicherungstechnischen Risikos sind Sterblichkeits-, Langlebigkeits-, Invaliditäts-, Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zu bewerten.

31.1. Sterblichkeit

Das Sterblichkeitsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts von Versicherungsverbindlichkeiten, wenn ein Anstieg der Sterblichkeitsrate einen Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten zur Folge hat.

Das Sterblichkeitsrisiko ist von geringer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden. Dies ist abgestimmt auf das Ziel (im weltweiten Athene/ATHORA Verbund) zur Vermeidung von Sterblichkeitsrisiken im Eigenbehalt.

31.2. Langlebigkeit

Das Langlebigkeitsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten resultieren, wenn ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das Langlebigkeitsrisiko ist von mittlerer Bedeutung.

31.3. Storno

Das Stornorisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Verbindlichkeiten, die aus Veränderungen in den erwarteten Ausübungsquoten der Versicherungsnehmeroptionen resultieren. Die relevanten Optionen sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer auf vollständige oder teilweise Kündigung, Rückkauf, Herabsetzung, Einschränkung oder Ruhenlassen von Versicherungsleistungen oder Stornierung des Versicherungsvertrags.

Das Stornorisiko ist insgesamt ein immanentes Risiko von hoher Bedeutung und wird dementsprechend mit Eigenmitteln unterlegt. Eine aktive Steuerung ist hierbei nur begrenzt möglich, es erfolgt jedoch ein enges Monitoring, um frühzeitig über neue Entwicklungen informiert zu sein und ggf. reagieren zu können.

31.4. Invalidität/Morbidität

Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Invaliditäts- und Morbiditätsraten resultieren.

Das Morbiditätsrisiko ist von mittlerer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden. Dies ist abgestimmt auf das Ziel (im weltweiten Athene/ATHORA Verbund) zur Vermeidung von Morbiditätsrisiken.

31.5. Kosten

Das Kostenrisiko resultiert aus Veränderungen der angefallenen Kosten bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen. Für die ALV ist die Kostenentwicklung ein wesentlicher Risikofaktor, da sich der Versicherungsbestand durch die Schließung des Neugeschäfts in der Zukunft reduziert und dadurch Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die AD als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der ALV als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung 213 für einen der Teilbestände hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen.

Das Kostenrisiko ist ein immanent aus dem Geschäftsmodell entstehendes Risiko von hoher Bedeutung, aber aufgrund der oben dargestellten Vertragsgestaltung ein auf ALV Ebene nicht mehr relevanter Sachverhalt und damit kein Risiko.

31.6. Katastrophe

Das Katastrophenrisiko ist auf Versicherungsverpflichtungen beschränkt, die von der Sterblichkeit und der Invalidität abhängen, d. h. bei denen ein Anstieg der Sterblichkeit einen Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Folge hat.

Das Katastrophenrisiko ist von niedriger Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden. Dies ist abgestimmt auf das Ziel (im weltweiten Athene/ATHORA Verbund) zur Vermeidung von Katastrophenrisiken.

32. Risikokonzentrationen

Das Konzentrationsrisiko entsteht dadurch, dass das Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben. Sie können sowohl durch stark korrelierte Geschäftsfeldaktivitäten als auch durch das Eingehen von hohen Einzelrisiken entstehen.

Die auf dem Geschäftsgebiet bestehende geografische Konzentration der versicherten Risiken der ALV wird als unbedenklich erachtet – insbesondere vor dem Hintergrund des Diversifikationsgrades und der unterschiedlichen Leistungsmerkmale der angebotenen Produkte.

33. Risikominderung

Wesentliches Werkzeug zur Risikominderung für das Sterblichkeits-, Invalidität/Morbiditäts- und Katastrophenrisiko ist entsprechender Rückversicherungsschutz, wobei hohe Einzelrisiken dabei mitversichert sind. Die ALV betreibt passive Rückversicherung zur Reduktion der biometrischen Risiken auf ihrem Versicherungsbestand. Hierzu existieren verschiedene Rückversicherungsverträge auf Risikobasis zur Reduktion der Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiken.

34. Sensitivitätsanalysen

Für wesentliche Sensitivitätsrisiken verweisen wir an dieser Stelle auf die Darstellungen in Abschnitt C.2.

C.2 – Marktrisiko

35. Risikoexposition

Die Kapitalanlagen des Unternehmens werden grundsätzlich nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. In einem Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktrisiken, die insbesondere aus der Anlagetätigkeit resultieren, quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Dabei stellt die ALV insbesondere die dauerhafte Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen sowie eine Mindestverzinsung entsprechend der Garantieverprechen sicher.

Im Rahmen des Marktrisikos sind im Wesentlichen folgende Risiken zu bewerten:

35.1. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko entsteht dadurch, dass sich die Marktwertveränderung aller zinsensitiver Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht gegenläufig ausgleichen. In der Lebensversicherung besteht zudem das Risiko, dass die Kapitalerträge nicht für die Finanzierung der Zinszusagen ausreichen. Da das Lebensversicherungsgeschäft typischerweise sehr lange Vertragslaufzeiten aufweist, existiert kein ausreichend liquider Kapitalmarkt, um diese Verpflichtungen vollständig fristenkongruent abzudecken. Das Zinsgarantierisiko besteht somit aus einem Neu- und einem Wiederanlageisiko, das im Rahmen der kollektiven Kapitalanlage gesteuert wird.

Das Unternehmen ist dabei insbesondere gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs exponiert. Der Zinsrückgang führt aufgrund eines starken Anstiegs des Marktwertes der versicherungstechnischen Verpflichtungen auf der Passivseite, die nicht vollständig durch die aus der Zinssenkung gestiegenen Marktwerte auf der Aktivseite ausgeglichen werden, zu einem entsprechenden Risiko. Das Zinsänderungsrisiko ist von hoher Bedeutung, wird jedoch durch ein enges Asset-Liability Matching reduziert.

35.2. Spreadrisiko

Das Spreadrisiko ergibt sich aus der Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinvestitionen in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Credit-Spreads sowie in Bezug auf Ausfall. Die Veränderung der Spreads gegenüber dem risikolosen Zins und die daraus resultierenden Veränderungen der Marktwerte der Kapitalanlagen stellen die Realisierung des Spreadrisikos dar. Das Spread-Risiko wird durch Festlegung von Ratingklassen (z.B. Mindestratings, SCR-Vorgaben) in den speziellen Leitlinien für das Direktgeschäft „Festverzinsliche Anlagen“ und für indirekte Kapitalanlagen in den bestehenden Investment-Guidelines der Fonds gesteuert. Sowohl bei direkten als auch bei indirekten Kapitalanlagen wird auf eine ausreichende Streuung bei den Emittenten geachtet und deren Bonität laufend überwacht. Insbesondere beschränken sich die Neuanlagemöglichkeiten im Direktbestand auf den „Investment Grade“ Bereich. In den Portfolien der jeweiligen Spezialfonds im ALV Bestand sind aus Renditegründen z.T. auch Wertpapiere nicht im „Investment Grade“ Bereich.

Das Spreadrisiko ist für die ALV von hoher Bedeutung und wird mit ausreichend Eigenmitteln unterlegt.

35.3. Aktienrisiko

Das Kursrisiko bezeichnet das Risiko aus der negativen Preis- bzw. Wertentwicklung von Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen. Die geringe Aktienquote hat als Risiko aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen keinen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage der ALV.

35.4. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko resultiert aus der Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinvestitionen bezüglich der Höhe oder Volatilität der Immobilienmarktpreise. Für die Bestimmung des Immobilienrisikos wird die Volatilität am Immobilienmarkt betrachtet und die Risikohöhe festgestellt. Daneben besteht das Risiko eines erhöhten Leerstands. Dazu wird ein enges Mietermanagement betrieben, um Mietverträge möglichst frühzeitig und langfristig zu verlängern.

Das Immobilienrisiko ist von hoher Bedeutung aufgrund des großen Exposures und wird mit ausreichend Eigenmitteln unterlegt. Der Fokus liegt hier überwiegend auf deutschen gewerblichen Immobilien. Die Expertise für die Verwaltung dieser Immobilien wurde über Jahre innerhalb der ADKG Gruppe geschaffen. Als wesentliche Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind die Minimierung von Leerständen durch aktives Mieter-Management und die gezielten Investitionen in Bestandsimmobilien mit dem Ziel des Werterhalts bzw. der Wertsteigerung zu nennen.

35.5. Wechselkursrisiko

Fremdwährungs-Investitionen sind hauptsächlich in den Währungen USD und GBP getätigt worden. Diese finden derzeit ausschließlich in Spezialfonds statt, innerhalb dessen die entsprechenden Risiken durch übliche Währungsabsicherungsgeschäfte von Experten nach vorgegebenen engen Grenzen abgesichert werden. Zudem wird ein laufendes Monitoring der Wirksamkeit der Absicherung vorgenommen. Insofern besteht derzeit für die ALV aufgrund der Ausgestaltung kein wesentliches Wechselkursrisiko.

36. Risikokonzentrationen

Die Kapitalanlage des Unternehmens muss gemäß interner Vorgaben ein Mindestmaß an Diversifikation aufweisen, sowohl zwischen den Anlageklassen (Mischung) als auch innerhalb der Anlageklassen (Streuung über die Adressen), um eine übermäßige Anlagekonzentration und die damit einhergehende Kumulierung von Risiken in den Portfolios zu vermeiden. Die Mischung der Vermögensanlagen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlagen die anlagetypischen Risiken begrenzen und so die Sicherheit des gesamten Bestandes herstellen. Es gilt der Grundsatz, dass eine einzelne Anlageklasse oder Emittent nicht überwiegen darf.

Unter Streuung ist die zur Risikodiversifizierung gebotene Verteilung der Anlagen aller Arten auf verschiedene Schuldner bzw. bei Immobilien auf unterschiedliche Objekte zu verstehen. Die Quoten werden risikoorientiert aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet.

Eine besondere Konzentration von Risiken nach Wertpapier- bzw. Branchensegmenten besteht, wie bei deutschen Lebensversicherern üblich, bei deutschen Banken. Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos werden neben den aufsichtsrechtlichen Limiten jene Emittenten besonders überwacht, die eine Konzentration von mindestens fünf Prozent oder ein Rating unterhalb Investment Grade aufweisen. Des Weiteren wird die Bonität aller Emittenten regelmäßig kontrolliert.

Neben der laufenden Überwachung durch die Fachbereiche finden bei der ALV quartärlige Gremiensitzungen und regelmäßige Vorstandssitzungen zu Kapitalanlagen statt, die über die Strategische Asset-Allokation sowie über Investitionen mit besonderem Risiko-Charakter oder über Absicherungsmaßnahmen entscheiden.

37. Risikominderung

Zur Risikominderung setzt die ALV derzeit keine Direktinvestitionen in Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente für den Direktbestand ein. Die strategische Asset Allokation ist so ausgelegt, dass das Kapitalanlagerisiko ohne weitere Sicherungsmaßnahmen von der Gesellschaft dauerhaft selbst getragen werden kann. Die ALV verwendet Derivate in den Spezialfonds zur Absicherung von Währungsrisiken sowie als Absicherung gegen fallende Zinsen. Verwendete Instrumente sind u.a. FX-Forwards. Aufgrund der Pflicht zur Stellung eines Collaterals sieht die Gesellschaft diese Risiken als vernachlässigbar an.

38. Sensitivitätsanalysen

Die ALV hat im Geschäftsjahr 2017 im Rahmen aufsichtsrechtlich geforderter ad-hoc Analysen sowie im Rahmen des ORSA zinsinduzierte Sensitivitäten ermittelt und gezeigt, dass Geschäftsstrategie und Risikostrategie eng aufeinander abgestimmt sind. Des Weiteren wurden im Rahmen des VMF-Berichts die versicherungstechnischen Risiken validiert, indem Sensitivitäten bzgl. der Managementregeln untersucht wurden.

Im Rahmen von Neuen Produkt Prozessen (NPP) für Investments und Rückversicherungen werden diese im Vorfeld geprüft und unter Risikogesichtspunkten als tragbar erachtet.

Szenario	SCR Langlebigkeit in T€	SCR Immobilien in T€	SCR Zins in T€	SCR Spread in T€	SCR Storno in T€	S II Quote in %
2017Q4 Base	39.008	94.550	15.824	184.870	108.542	257
Zinsen: 25 Basispunkte tiefer	40.655	92.495	17.570	187.504	129.406	243
Zinsen: 25 Basispunkte höher	37.695	94.665	13.295	181.434	89.218	271
Kredit Spread: 25 Basispunkte höher*	45.320	110.391	7.635	204.433	126.492	207
Immobilien und Eigenkapitaltitel minus 10%	45.321	94.795	15.600	199.469	119.495	230

**Hinweis für Kredit Spread Berechnung: Instantane Spreadausweitung von 25 Basispunkten über alle Assetklassen und Laufzeiten*

Die Berechnung der Sensitivitäten ist mit dem Solvency II Standardmodell in der Implementierung des GDV Branchensimulationsmodells Version 3.1.2. erfolgt. Die angegebenen Sensitivitäten sind konsistent zur Jahresend-Berechnung ermittelt worden.

Die ALV ist bzgl. Marktwertschwankungen gut aufgestellt, wie anhand der hohen Solvenzquote auch unter Zins- und Immobilien- und Eigenkapitaltitel (Aktien)-Bewegungen ersichtlich ist. Gemäß der Geschäfts- und Risikostrategie der ALV werden insbesondere Spread und Immobilien-Risiken bewusst eingegangen, um eine signifikante Überrendite zu erzielen. Die Abteilung Front Office wird durch Apollo Asset Management Europe LLP, London, und Apollo Management International LLP, London, im Bereich der taktischen Anlagensteuerung unterstützt, um die Expertise dieser externeren Spezialisten zu nutzen.

Im Gegenzug sollen Zins und biometrische Risiken möglichst reduziert werden. Das Zinsrisiko wird durch ein striktes Asset Liability Matching reduziert. Biometrische Risiken sind durch Rückversicherungen reduziert worden und sollen noch weiter reduziert werden. Das hohe Immobilien-Risiko liegt in der hohen Immobilienquote begründet. Diese soll jedoch nach SAA-Vorgaben langfristig reduziert werden. Zudem wird aufgrund der hohen Qualität des Immobilienbestands von einer hohen Werthaltigkeit und Stabilität ausgegangen.

39. Risikoexposition

Die Bestimmung des Kreditausfallrisikos basiert auf dem erwarteten Verlust bei Ausfall einer Gegenpartei im Sinne von Solvency II. Dieser wird bei dem Typ 1-Risiko (u.a. Rückversicherungsverträge, Bankguthaben) im Wesentlichen durch das Rating der Gegenparteien und das Maß an Diversifikation, bei dem Typ 2-Risiko (u.a. Vermittlerforderungen, Forderungen an Versicherungsnehmer) durch die Fristigkeit und Höhe der offenen Forderungen getrieben. Bei der ALV stellen Forderungen gegenüber Banken die größte Risikoexposition innerhalb des Gegenparteiausfallrisikos dar. Die Typ 2-Risiken spielen aufgrund ihrer geringfügigen Exposition im Vergleich eine untergeordnete Rolle.

Die größte direkte Risikoexposition in der ALV Solvabilitätsübersicht stellt die Einlage bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, dar, da die Einlage in Höhe von 18.203 T€ über 96% der Bankeinlagen in der Solvabilitätsübersicht ausmachen. Diese umfasst das laufende Bankguthaben sowie Kassenbestände. Die Einlage der ALV bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, wird einerseits durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken in Höhe von 100 T€ und andererseits durch den Einlagensicherungsfond in Höhe von mindestens 1 Mio. € gesichert. Im Entschädigungsfall erhalten die Einleger innerhalb von sieben Werktagen ihre geschützte Einlage. Die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, weist dabei eine Sicherungsgrenze in Höhe von 5,1 Mrd. € auf (Vorjahr: 4,8 Mrd. €). Dies entspricht 20% des maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Bank. Die Sicherungsgrenze wird jedoch zum 1. Januar 2020 auf 15% und zum 1. Januar 2025 auf 8,75% des maßgeblichen Eigenkapitals reduziert. Sollte sich das maßgeblich haftende Eigenkapital der Bank reduzieren, ist dies für die Gesellschaft nicht von Bedeutung, da zu ihren Gunsten von dem Eigenkapital ausgegangen wird, das zum Zeitpunkt der Anlage gegeben war. Gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sind Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautender Sparbriefe jedes einzelnen Kunden bis zur jeweils geltenden Sicherungsgrenze voll geschützt. Ergänzend zu den Positionen der Solvabilitätsübersicht der ALV kommen für die Berechnung des Kreditrisikos noch die Cash-Bestände in den jeweiligen Spezialfonds der ALV dazu. Zum Stichtag sind weitere Cash-Bestände in Höhe von 127.857 T€ bei der BNP Paribas SA (Société anonyme), Paris, vorhanden.

40. Risikokonzentrationen

Wir weisen auf die Einlage des Barbestands bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, hin, welche jedoch gemäß Standardformel kein Konzentrationsrisiko darstellt.

41. Risikominderung

Die größte direkte Risikoexposition in der Solvabilitätsübersicht der ALV stellt die Einlage bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, dar, da die Einlage in Höhe von 18.203 T€ über 96% der Bankeinlagen ausmachen. Dieses Vermögen ist hochliquide und kurzfristig verfügbar. Die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, wurde durch die Ratingagentur Moody's „A2“ geratet und die ALV hat ergänzende Kontrollprozesse eingerichtet. Die BNP Paribas SA (Société anonyme), Paris, wurde durch die Ratingagentur Moody's „Aa3“ geratet.

Gegenüber Vermittlern besteht aufgrund des Run-Off Charakters der ALV keine Risikoexposition. Zur Überwachung des Ausfallrisikos der fälligen Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern führt die ALV regelmäßig interne Analysen durch, die auf historischen Zeitreihen der Ausfälle von Versicherungsnehmern und Vermittlern sowie der Entwicklung von Pauschal- und Einzelwertberichtigungen basieren.

42. Sensitivitätsanalysen

Forderungsausfälle gegenüber Rückversicherern sind aufgrund der bestehenden Erfahrungen nicht zu erwarten. Die ALV arbeitet mit den weltgrößten und bonitätsstärksten Partnern in diesem Bereich zusammen. Sie verfügen über folgende Ratings von Standard & Poor's:

Gesellschaft	2017	2016
Munich Re	AA-	AA-
Scor Vie (SA)	AA-	AA-
Gen Re	AA+	AA+
Swiss Re	AA-	AA-

C.4 – Liquiditätsrisiko

43. Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr einer nicht termingerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Mögliche Liquidierungen von Kapitalanlagen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit können mit Verlusten verbunden sein. Im Rahmen einer entsprechenden kurzfristigen Liquiditätsplanung, d.h. der Gegenüberstellung der eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme auf Monatsbasis, wird dieses Risiko bei der ALV überwacht.

Der Anlagegrundsatz der jederzeitigen Liquidität fordert, dass die Kapitalanlage eines Versicherungsunternehmens so strukturiert ist, dass das Versicherungsunternehmen jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Der Gesamtbestand der Vermögensanlagen muss danach so aufgebaut sein, dass ein betriebsnotwendiger Betrag in liquiden oder ohne Schwierigkeiten liquidierbaren Anlagen vorhanden ist.

Die ALV verfügt über eine nach Monaten gegliederte jährliche Finanzplanungsrechnung. Darin sind alle zahlungswirksamen Vorgänge anhand bereits feststehender Daten und Hochrechnungen enthalten. Ziel ist die Sicherstellung der Bedeckung der Passivseite durch die Aktivseite der kommenden Jahre sowie die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichenden liquiden Mitteln im Untersuchungszeitraum.

Die Liquiditätsplanung der ALV basiert auf nachfolgend aufgelisteten Planwerten:

Abteilung	Planzulieferung
Aktuarial (AK)	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsbeiträge • Versicherungsleistungen
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten • Käufe/Verkäufe
Hypotheken	<ul style="list-style-type: none"> • Hypothekendarlehen (Zahlungen) • Zinserträge
Kapitalanlagesteuerung (KA)	<ul style="list-style-type: none"> • Kuponzahlungen und Tilgungen
Unternehmensplanung und Controlling (UPC)	<ul style="list-style-type: none"> • Gehälter • Provisionen • Zentrale Rechnungen

Informationen zum Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns:

Der gemäß Artikel 295 S. 5 DVO geforderte und in Artikel 260 Abs. 2 definierte Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten Gewinns (EPIFP) ist für die ALV zum 31.12.2017 null €.

44. Risikokonzentrationen

Das laufende Guthaben der ALV liegt im Wesentlichen bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main. Weitere liquide Mittel, die diesen Betrag überschreiten, werden derzeit u.a. in Geldmarktfonds angelegt. Hintergrund der Verteilung der liquiden Mittel ist zum einen, Strafzinsen, die für die Überschreitung eines Sockelbetrags fällig werden würden, zu vermeiden sowie die Gewährleistung einer Streuung des Liquiditätsrisikos. Außerdem wird dem Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation der Anlagen Rechnung getragen - unter Berücksichtigung der Mischungs- und Streuungsverhältnisse sowie durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung. Ein Teil der Aktivseite ist bei der ALV in weniger fungiblere Kapitalanlagen, wie bspw. nicht notierte Namensschuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen, investiert und daher langfristig gebunden. Es bestehen jedoch zum Geschäftsjahresende u.a. neben einem Geldmarktfonds (71.799 T€) und dem Cash-Bestand (18.958 T€) weiterhin jederzeit liquidierbare und fungiblere, notierte Kapitalanlagen, wie

bspw. Inhaberschuldverschreibungen (1.622.826 T€). Ergänzend könnten aufgrund der hohen Liquidität in den Spezialfonds auch dort zeitnah Anteile zurückgegeben werden, um kurzfristig Liquidität zu generieren.

45. Risikominderung

Aufgrund der für einen langfristigen Planungszeitraum prognostizierten jährlichen Liquiditätserfordernisse und der hohen Fungibilität der Wertpapierbestände ist gewährleistet, dass die Verbindlichkeiten gegenüber allen Versicherungsnehmern jederzeit erfüllt werden können. Die kurzfristige Liquiditätsplanung überwacht das Risiko durch die Gegenüberstellung der eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme auf Monatsbasis. Die langfristige Planung stellt die Versicherungsleistungen und die Kapitalanlagen gegenüber. Darüber hinaus sorgt eine vorsichtige, konservative sowie taktische und strategische Asset Allocation für eine angemessene Berücksichtigung des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko ist bei einer Run-Off-Gesellschaft wie der ALV immanent. Daher wird im Rahmen des Asset-Liability-Managements bewusst auch auf die Liquidität der ALV fokussiert und auf eine enge Abstimmung der zukünftigen Zahlungsströme geachtet. Das Kapitalanlageportfolio im Direktbestand besteht weitgehend aus leicht liquidierbaren Investments und fungiblen Wertpapieren. In Verbindung mit einem definierten Sockelbetrag an liquiden Mitteln, der nicht unterschritten werden soll, wird das verbleibende Risiko als gering eingeschätzt.

C.5 – Operationelles Risiko

46. Risikoexposition

Unter operationellen Risiken versteht die ALV die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Ebenso wird unter die operationellen Risiken das Compliance-Risiko subsumiert. Die Gesellschaft misst den operationellen Risiken mittlere Bedeutung bei und strebt die Risikominimierung über verschiedene Maßnahmen an. So werden die operativen Abläufe durch umfassende Kontrollen in den jeweiligen Abteilungen unterlegt (IKS); zudem wird über verschiedene interne Gremien der Austausch zwischen den Fachabteilungen gestärkt, wodurch eine offene und transparente Unternehmenskultur gefördert wird, die dazu beiträgt, operationelle sowie Compliance-Risiken frühzeitig zu erkennen und bei Eintreten solcher Risiken diese sofort adressieren zu können.

Zudem hat die ADKG Gruppe eine hohe Mitarbeiter-Bindung an ihre Unternehmen, wodurch Arbeitsabläufe routiniert und daher mit geringeren Risiken behaftet sind. Darüber hinaus ist die ALV Mitglied im GDV und profitiert insofern an dem durch den GDV bereit gestellten informativen Service zu Compliance Themen und dem allgemeinen Netzwerk des GDV. Die Gesellschaft wirkt Spitzen in der Belastung, die sich z.B. durch regulatorische Anforderungen oder gesetzliche Änderungen ergeben können, mit der Unterstützung externer Dienstleister entgegen, um unter anderem auch von deren Branchen-Expertise zu profitieren und somit Risiken zu minimieren.

Grundsätzlich werden die identifizierten operationellen Risiken der ALV in Compliance-Risiken, externe Risiken, Prozess- und Personalrisiken sowie Systeme/Technologie eingeteilt. Unter Compliance-Risiken im Zusammenhang mit dem Solvency II Exposure versteht die Gesellschaft das Risiko von Verstößen gegen Vorschriften, Standards und Standesregeln sowie entsprechende rechtliche und regulatorische Sanktionen. Das Compliance-Risiko umfasst auch das Risiko aus Rechts- und Gesetzesänderungen und das Reputationsrisiko. Bei den externen Risiken stehen bei der ALV insbesondere das Rechtsrisiko, die Abhängigkeit von Outsourcing-Partnern und der mögliche Katastrophenfall im Fokus.

Die ALV misst insbesondere der IT-Sicherheit eine große Bedeutung bei. Die Umsetzung der Anforderungen an den Datenschutz wird durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten sichergestellt.

Alle identifizierbaren operationellen Risiken der Gesellschaft werden standardisiert erfasst und quartalsweise hinsichtlich ihrer Entwicklung von den Risikoverantwortlichen aktualisiert.

47. Risikokonzentrationen

Die beiden wesentlichen Risikokonzentrationen der ALV im Bereich der operationellen Risiken sind IT-Risiken sowie Personalrisiken im Zusammenhang mit dem Run-On®.

Ein bedeutendes operationelles Risiko stellt ein möglicher Ausfall von IT-Systemen dar. Das Unternehmen setzt sich laufend in Szenario- und Expertenanalysen mit diesem Risiko auseinander. Dabei wird unter anderem auch der technische Totalausfall eines Rechenzentrums berücksichtigt. Zum Schutz gegen den Ausfall von Datenverarbeitungssystemen sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit hat die ALV zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen. Dazu zählen ständige Sicherheits- und Qualitätsprüfungen durch interne und externe Spezialisten. Diese gewährleisten eine kontinuierliche Anpassung an die technische Weiterentwicklung und wirken somit risikominimierend auf potenzielle technische Bedrohungen. Angemessene und regelmäßig getestete Notfallkonzepte können im Bedarfsfall abgerufen werden und beschränken damit gezielt das Risiko aus möglichen DV-technischen Störungen oder Ausfällen. Die Funktionsfähigkeit der Verfahren wird im Rahmen eines Business Continuity Managementverfahrens regelmäßig getestet.

Das Business-Continuity-Management des Unternehmens gewährleistet, dass kritische Geschäftsprozesse und Funktionen auch bei schwerwiegenden Störungen oder Katastrophen ihre vorgegebenen Kernaufgaben mit den

erforderlichen Qualitäts- und Zeitvorgaben erfüllen können. Es bildet einen wichtigen Baustein der Risikokultur der ALV.

Weitere wesentliche Risiken sind die Personalrisiken. Darunter fällt u.a. das Ausfallrisiko bzw. der Verlust von Know-How-Trägern, also der Verlust von Leistungs-/Wissensträgern oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen durch Krankheit, Tod oder Fluktuation. Dadurch ginge Erfahrungs- und Spezialwissen verloren und müsste ggf. neu aufgebaut werden. Des Weiteren könnten Kapazitätsengpässe entstehen oder die Qualität der Arbeit sinken. Die Höhe des Risikos hängt auch mit der Umsetzung der Run-On® Strategie zusammen. Die ALV geht davon aus, dass bei einer erfolgreichen Akquisition von Versicherungsbeständen das Austrittsrisiko deutlich geringer ist. Des Weiteren existiert das Risiko unzureichender Qualifikation von Mitarbeitern sowie unzureichenden Motivations- und Anreizsystemen. Dies kann zu vermehrten Beschwerden, zu mehr Bearbeitungsaufwand, geringerer Effektivität, Nichteinhaltung von Terminen, hoher Krankheitsquote und hoher Fluktuation, Erhöhung der Kosten oder sogar zu Imageverlust führen. Die ALV schätzt dieses Risiko jedoch als gering ein.

48. Risikominderung

Die ALV ermittelt im Rahmen der quartalsweisen Risikoabfragen und der jährlichen Risikoinventur operationelle Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, und schätzt dabei auch Möglichkeiten zu deren Minderung ein.

Zur Strukturierung und zur aktiven Begleitung der operationellen Risiken ist das Operational Risk Committee (ORC) zuständig. Zielsetzung und Verantwortung des ORC ist die Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der operationellen Risiken, die Sicherstellung einer objektiven Beurteilung dieser Risiken, die Prüfung der Vollständigkeit der Risikoerfassung und ggf. Aufnahme aktueller operationeller Risiken sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Maßnahmen und ggf. Veranlassung weiterer Maßnahmen bei kritischen operationellen Risiken.

Durch die laufende Überwachung der Einhaltung von Gesetzen sowie die Vorgabe von externen und internen Richtlinien werden die operationellen Risiken zusätzlich minimiert. Zudem sind alle Personen, die die ALV leiten oder andere Schlüsselfunktionen übernehmen, verpflichtet, die „fit und proper“-Kriterien bezogen auf ihre jeweilige Person zu erfüllen, was auch ergänzend unterstützt und kontrolliert wird. Diese Maßgaben sollen die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit mit einer grundlegenden Verantwortung in einem wirksamen Governance-System der ALV sicherstellen.

C.6 – Andere wesentliche Risiken

49. Risikoexposition

49.1. Strategisches Risiko

Das strategische Risiko besteht für die ALV darin, dass strategische Geschäftsentscheidungen oder deren unzureichende Umsetzung negative Folgen für die Geschäftsentwicklung haben könnten. Die Verfehlung der Unternehmensstrategie kann einerseits darin bestehen, dass das Run-On® Geschäftsmodell, also die Akquisition von Lebensversicherungsgesellschaften und/oder (Teil-)Beständen, nicht in geplantem Umfang erfolgt. Ergänzend besteht ein Risiko darin, für die akquirierten Gesellschaften und/oder (Teil-)Bestände einen überhöhten Kaufpreis zu zahlen. In beiden Fällen ist die ALV diesen Risiken über ihre Gruppenzugehörigkeit ausgesetzt. Die Strategie des Solo-Unternehmens ist die Abwicklung des aktuellen Bestands sowie etwaige übertragene Bestände aufzunehmen.

Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Das strategische Risiko tritt in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf.

Eine breite Palette von laufenden strategischen Maßnahmen, wie das Beteiligungsmanagement und Marktbeobachtungen, kommen in der ALV zum Einsatz, um strategische Risiken zu identifizieren und konsequent zu managen. Darüber hinaus überprüft das Unternehmen jährlich seine Geschäfts- und Risikostrategie und passt die Prozesse und Strukturen im Bedarfsfall an. Im Zuge der jährlichen Risikoinventur findet bei der ALV eine Analyse und Bewertung der strategischen Risiken statt.

Das Wirtschaftsumfeld (Markt- und Kundentrends sowie gesetzliche Rahmenbedingungen) wird regelmäßig in Vorstandssitzungen analysiert und bei lang- und mittelfristigen Geschäftsentscheidungen berücksichtigt. Die Analysen des strategischen Risikos haben für die ALV keine Hinweise auf wesentliche Risikokonzentrationen ergeben.

49.2. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden. Die ADKG Gruppe versteht unter Reputationsrisiko insbesondere auch die Gefahr, die Schädigung des Images in der Presse und bei Ombudsmännern sowie einen Anstieg der Beschwerdestatistiken zu erleiden und somit die Geschäftsstrategie als Run-On®-Plattform nicht in der gewünschten Weise realisieren zu können.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die ALV hat ein Governance-System inklusive Policies, Guidelines und Dokumenten (z.B. Internal Control Policy und Compliance Policy) eingerichtet, das u.a. zur Vermeidung/Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Das Reputationsrisiko umfasst auch das Risiko eines unerwarteten Verlustes aufgrund von Reaktionen von Stakeholdern durch veränderte Wahrnehmung des Unternehmens. Zu den Stakeholdern zählen unter anderem Versicherungsnehmer, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Aktionäre oder auch Aufsichtsbehörden. Die Fremdwahrnehmung durch diese wird von der ALV in Dialogen „überwacht“, und durch interne Governance und externe Kommunikation wird die Reputation der ALV gesichert.

Zusammenfassend wird das Reputationsrisiko als gering bewertet, da sich die ALV bereits seit sechs Jahren im Run-Off befindet und in diesem Zeitraum eine konstant niedrige Beschwerdequote zu verzeichnen ist und in keinem Fall der Ombudsmann eingeschaltet werden musste.

Sowohl für das Strategische Risiko, das Reputationsrisiko als auch ggf. für die weiteren Risiken werden im Zeitraum der Geschäftsplanung keine Veränderungen erwartet, die sich wesentlich auf die Risikoexponierung dieser Risiken auswirken.

C.7 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

D – Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 – Vermögenswerte

Die im Folgenden beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen bzw. Schätzungen werden über den gesamten Berichtszeitraum einheitlich angewendet und während des Berichtszeitraums nicht verändert.

50. Latente Steueransprüche (R0040)

Solvency II: Es erfolgt ein Ansatz der aktiven latenten Steuern, die sich aus den Umbewertungen von Steuerbilanz zu Solvency II-Bilanz ergeben. Die Bewertung der latenten Steuerforderungen in der Solvency II-Bilanz basiert auf den Bewertungsunterschieden zwischen der Steuerbilanz und der Solvency II-Bilanz gemäß Art. 15 i.V.m. Art. 207 DVO 2015/35/EU und IAS 12.24 i.V.m. 12.29. Die zu latenten Steuerforderungen führenden Unterschiede werden mit dem für die ADKG Gruppe aktuell geltenden Steuersatz von 31,23 % angesetzt. Bei dem Ansatz wird die Brutto-Methode verwendet, also Forderungen und Verbindlichkeiten nicht miteinander verrechnet. Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin zu latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II vom 22. Februar 2016. Der Unterschied zu Solvency II ergibt sich demnach aus dem Ansatz der werthaltigen latenten Steueransprüche unter Solvency II gegenüber dem Ansatz von 0 Mio. € gemäß Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 HGB.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 17.318 T€ (Vorjahr: 25.317 T€)

HGB: Aufgrund des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 HGB wird auf den Ansatz aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss verzichtet.

Werthaltigkeit der latenten Steuern

Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern ergibt sich zum 31. Dezember 2017 aus der Mehrjahres-Planungsrechnung. Laut dieser Planungsrechnung werden in der Zukunft überwiegend positive Ergebnisse erzielt, so dass sämtliche aktiven latenten Steueransprüche genutzt werden können.

In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 Solvabilität II-DVO in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Die ALV geht davon aus, dass die Aufrechnungslage im Sinne von § 226 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 387 BGB erst zukünftig nach Erklärung der Aufrechnung gemäß § 388 BGB eintritt und sie somit zum Stichtag formal kein einklagbares Recht zur Aufrechnung von latenten Steueransprüchen und -schulden hat (formale Betrachtungsweise).

51. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf (R0060)

Solvency II: Immobilien, Sachanlagen sowie Vorräte für den Eigenbedarf werden analog zum Neubewertungsmodell nach IAS 16 bewertet, jedoch werden leicht abweichende Laufzeiten zugrunde gelegt. Da für andere Zwecke (Konzern-Berichterstattung) eine Bewertung nach US GAAP vorgenommen wird, die abgesehen von den Vorgaben zu Laufzeiten den Anforderungen nach IFRS entspricht, wird aus Wesentlichkeitsüberlegungen auf eine erneute Bewertung mit leicht veränderter Laufzeit verzichtet. ALV hält keine Immobilien für den Eigenbedarf, sodass unter diesem Posten nur Sachanlagen und Vorräte ausgewiesen waren, die aber im Rahmen des

Betriebsüberganges (siehe Kapitel B.7) ebenso wie die geringwertigen Wirtschaftsgüter auf andere Gesellschaften der ADKG Gruppe transferiert wurden.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 0 T€ (Vorjahr: 824 T€)

HGB: Die Sachanlagen und Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Vorsteuer mehr als 150 € und bis zu 1.000 € betragen, wird analog zu § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Dieser wird über fünf Jahre linear gewinnmindernd aufgelöst.

52. Anlagen (außer Vermögenswerten für Index- und fondsgebundene Verträge) (R0070)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 4.572.580 T€ (Vorjahr: 4.711.953 T€)

52.1. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen (R0090)

Solvency II: In der Position Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen nach Solvency II wurden im Vorjahr ausschließlich die Anteile an einem Spezialfonds gehalten. Durch Analyse des neuen BaFin Merkblattes zum Berichtswesen vom Dezember 2017 wurde eine Umgliederung in die Kategorie OGAW vorgenommen, da die Informationen der BaFin zum Ausweis der Investmentfonds diesen Ausweis unterstützen. Das Darlehen an US-Schwestergesellschaft wird als Anleihe ausgewiesen und die Beteiligung an Protektor wird als Aktie ausgewiesen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 0 T€ (Vorjahr: 79.999 T€)

HGB: Die ALV hält derzeit keine Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß HGB im Bestand, weshalb derzeit kein entsprechender Wert bilanziert wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten. Als Zeitwert setzt die Gesellschaft den Buchwert an. Die Anteile am Spezialfonds werden nach HGB unter dem „Posten Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ ausgewiesen.

52.2. Aktien (R0100)

52.2.1. Aktien – börsengehandelt (R0110)

Solvency II: Unter der Rubrik „Aktien - börsengehandelt“ werden klassifiziert: börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die ALV weniger als 20% der Anteile hält. Für börsengehandelte Aktien werden veröffentlichte Börsenkurse zum Bewertungsstichtag herangezogen (Übermittlung von Dienstleister). Dies entspricht der Stufe 1 der Bewertungshierarchie.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 0 T€ (Vorjahr: 17.496 T€)

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom Versicherungsfachausschuss des IDW empfohlene 20%-Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert liegt.

52.2.2. Aktien – nicht börsengehandelt (R0120)

Solvency II: Als Aktien (nicht börsengehandelt) werden nicht an der Börse gehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die ALV oder die ADKG weniger als 20% der Anteile hält, klassifiziert. Für hier ausgewiesene Beteiligungen erfolgt die Zeitwertermittlung durch externe Kursinformationen bzw. durch NAV Mitteilungen (die dann u.a. auf Ertragswertverfahren bzw. DCF Verfahren basieren und von Gutachtern und/oder WP-Gesellschaften in Geschäftsberichten testiert sind). Dies entspricht der Stufe 3 der Bewertungshierarchie gemäß Ausführungen unter Artikel 10 Satz 3 ff. und im Wesentlichen nach 7b) DVO 35/2015. Die Beteiligung an Protektor wird in Höhe der von Protektor übermittelten Anteilswerte angesetzt, die immer im Oktober für das Vorjahr übermittelt werden – damit ist diese Bewertung nicht stichtagsgenau. Für hier ausgewiesene Publikums- und Investmentfonds wird der Marktwert über den Anteils- oder Rücknahmepreis bestimmt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 38.705 T€ (Vorjahr: 45.372 T€)

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20%-Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert liegt.

52.3. Anleihen (R0130)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 2.545.647 T€ (Vorjahr: 3.363.686 T€)

52.3.1. Staatsanleihen (R0140)

Solvency II: Der Ansatz von notierten Staatsanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem der ADKG geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 1.753.271 T€ (Vorjahr: 1.896.471 T€)

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen.

52.3.2. Unternehmensanleihen (R0150)

Solvency II: Der Ansatz von notierten Unternehmensanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem der ADKG geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 792.376 T€ (Vorjahr: 1.467.215 T€)

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen.

52.4. Organismen für gemeinsame Anlagen (R0180)

Solvency II: In der Position Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt derzeit der Ansatz von verschiedenen Investmentfonds (bspw. FCP, AGER, Amundi, accession, ishares, ACE und Athora Lux). Der Marktwert von fünf Fonds (FCP, AGER, ACE, Athora Lux und Amundi) wird ermittelt als Anteil am Net Asset Value des Fonds, der sich wiederum aus den Marktwerten der Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds ergibt. Die Informationen werden vom Fondsverwalter übermittelt. Weiterhin erfolgt der Ansatz von Anteilen an zwei börsengehandelten Fonds zum Börsenkurs („accession“ und „ishares“) gemäß der Stufe 1 der Bewertungshierarchie. Für die Fonds FCP, ACE, Athora und AGER hält die Athene jeweils über 20% weist jedoch aufgrund der Definition von OGAW deren Zuordnungscharakter auf.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 1.988.229 T€ (Vorjahr: 1.205.400 T€)

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20%-Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert liegt.

53. Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (R0220)

Solvency II: Die Vermögenswerte, die für index- und fondsgebundene Verträge gehalten werden, werden zu Marktwerten bilanziert.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 406.351 T€ (Vorjahr: 387.233 T€)

HGB: Die Kapitalanlagen des Anlagestocks der FLV sind mit den Zeitwerten (Rücknahmepreise der Investmentanteile am Bewertungsstichtag) bewertet.

54. Darlehen und Hypotheken (R0230)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 101.617 T€ (Vorjahr: 103.253 T€)

54.1. Policendarlehen (R0240)

Solvency II: Da für Policendarlehen naturgemäß kein Markt besteht, an dem Preise beobachtbar wären, wurde der Marktwert modellhaft angenähert (Level 3 Fair Value Hierarchie). Dazu wurde der Gesamtbestand der Policendarlehen im Portfolio anhand der mittleren Restlaufzeit linear ausgerollt. Für die Verzinsung wurde die aktuelle Durchschnittsverzinsung des Gesamtbestandes der Policendarlehen unterstellt. Die sich so ergebenden Cash-Flows wurden mit der EIOPA Kurve für den risikolosen Zins diskontiert. Eine Diskontierung hat grundsätzlich mit einer risiko- und laufzeitadäquaten Zinsstrukturkurve zu erfolgen, die sich aus einer risikolosen Zinsstrukturkurve und einem instrumentenspezifischen Spreadaufschlag zusammensetzt. Da die Ableitung der verwendeten „risikolosen Zinsstrukturkurve von EIOPA ohne VA“ genauso erfolgt, wie jede andere risikolose Zinskurve abgeleitet würde, ist die Verwendung der genannten EIOPA-Kurve durch uns als angemessen bewertet. Da die jeweiligen Policendarlehen mit der Deckungsrückstellung bei der ALV besichert sind, wird die bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit als Risikokomponente als nicht existent angesehen. Das Tool zur Berechnung des Marktwertes der Policendarlehen hat die optionale Funktionalität der Berücksichtigung eines Spreadaufschlags, dieser wird jedoch aufgrund des Hintergrunds der Natur der Policendarlehen mit dem Wert null angewandt. Die Wertermittlung erfolgt vor Steuern.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 6.529 T€ (Vorjahr: 8.593 T€)

HGB: Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, als Zeitwert wird der Buchwert herangezogen.

54.2. Darlehen und Hypotheken für Privatkunden (R0250) und Sonstige Darlehen und Hypotheken (R0260)

Solvency II: Hypotheken werden unter Solvency II zum Marktwert ausgewiesen; die zuvor ermittelten Einzelwertberichtigungen auf Kapital werden auch hier bei den entsprechenden Darlehensknoten in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Marktwertes erfolgt nach der Cash-Flow-Methode. Basis für die Cash-Flow-Methode sind die Pfandbriefsätze, gestaffelt nach Laufzeiten von 1 bis 10 Jahren. Bei Laufzeiten von über 10 Jahren wird immer eine Laufzeit von 10,5 Jahren angenommen, da der Darlehensnehmer nach Ablauf von 10 Jahren, gemäß BGB § 489, ein jederzeitiges Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten hat.

Darlehen an Unternehmen und Staaten werden nach Solvency II als Unternehmens- bzw. Staatsanleihen ausgewiesen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 95.088 T€ (Vorjahr: 94.660 T€)

HGB: Die Gesellschaft übt das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB aus und bewertet die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag jedoch unter Anwendung der

linearen Methode. Die Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf das Kapital finden direkt Niederschlag im Hypothekenbestand und reduzieren diesen Posten. Eine Pauschalwertberichtigung auf Kapitalforderungen wird im Berichtsjahr nicht gebildet.

55. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von: (R0270)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: -21.270 T€ (Vorjahr: -13.722 T€)

55.1. Nicht-LV und nach Art der Nicht-LV betriebene KV; Nicht-LV außer KV; Nach Art der Nicht-LV betriebene KV (R0280; R0290; R0300)

Solvency II und HGB: Nicht relevant, da die ALV kein Geschäft der Nicht-LV, nach Art der Nicht-LV betriebenen KV, Nicht-LV außer KV oder nach Art der Nicht-LV betriebenen KV betreibt.

55.2. LV und nach Art der LV betriebene KV außer KV und Fonds- und indexgebundene Versicherungen; nach Art der LV betriebene KV; LV außer KV und fonds- und indexgebundenen Versicherungen (R0310; R0320; R0330)

Solvency II: Für die Zwecke von Solvency II wird eine Brutto-Bilanz aufgestellt, in der die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Brutto-Wert und der Anteil der Rückversicherer aktivisch ausgewiesen werden. Die Bewertung des Anteils der Rückversicherer folgt grundsätzlich der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtungen auf der Passivseite, wie in Kapitel D.2. beschrieben. Die im ITS Anhang 2 der BaFin Meldebögen aufgeführten Definitionen und Detail Ausführungen zu den einzelnen Bilanzpositionen zeigen diese Position als Residualgröße für die einzelnen Rückversicherungsanteile entsprechend der durchgeführten Szenarien und Berechnungen des Aktuariats.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: -21.270 T€ (Vorjahr: -13.722 T€)

HGB: Nach HGB führt eine Beteiligung der Rückversicherer an der Deckungsrückstellung zum Ausweis einer Depotverbindlichkeit, da das Sicherungsvermögen als praktische Konsequenz aus §§ 125-127 VAG bei dem Lebensversicherer verbleiben muss. Die Beteiligung der Rückversicherer an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird als Anteil der Rückversicherer an den beiden Rückstellungen jeweils von dem Brutto-Wert abgezogen (Netto-Ansatz nach HGB). Die Bewertung folgt der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtung, wobei Einzelwertberichtigungen für Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer vorgenommen werden können. Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. HGB bewertet und nicht diskontiert.

56. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern (R0360)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 für Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Forderungen gegenüber Vermittlern) wird unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit grundsätzlich der HGB-Wert übernommen. Nichtfällige Forderungen werden gemäß Artikel 17 ff. DVO 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 vollständig in die Berechnung der vt. Rückstellungen einbezogen und werden nicht als Vermögensgegenstand ausgewiesen. Wertberichtigungen nach HGB werden beibehalten, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 7.166 T€ (Vorjahr: 7.541 T€)

HGB: Die Forderungen an Versicherungsvermittler werden zum Nennwert angesetzt. Die Einzelwertberichtigungen sind individuell unter Berücksichtigung verwertbarer Sicherheiten bzw. der Deckung durch die Vertrauensschadenversicherung errechnet worden. Ergänzend werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

57. Forderungen gegenüber Rückversicherern (R0370)

Solvency II: Für die Forderungen gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 0 T€ (Vorjahr: 73 T€)

HGB: Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden zum Nennwert angesetzt.

58. Forderungen (Handel, nicht Versicherung) (R0380)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer wird analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit für die sonstigen Forderungen der HGB-Wert übernommen. Pauschale Wertberichtigungen nach HGB werden nicht eliminiert, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 60.866 T€ (Vorjahr: 36.658 T€)

HGB: Die sonstigen Forderungen werden zum Nennwert bilanziert. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung resultiert aus der Saldierungspflicht der Pensionsrückstellungen mit den dazugehörigen Vermögensgegenständen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB.

59. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (R0410)

Solvency II: Diese Position beinhaltet Einlagen bei Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld sowie die Konten des täglichen Zahlungsverkehrs. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 18.958 T€ (Vorjahr: 29.545 T€)

HGB: Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

60. Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte (R0420)

Solvency II: Diese Position beinhaltet vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 20.634 T€ (Vorjahr: 27.340 T€)

HGB: Diese Position beinhaltet ausschließlich Forderungen aus vorausbezahlten Versicherungsleistungen, die wirtschaftlich das Folgejahr betreffen. Diese Forderungen werden zum Nennwert bilanziert.

D.2 – Versicherungstechnische Rückstellungen

61. Überblick

Entsprechend der Geschäftstätigkeit der ALV werden Rückstellungen für Leben- und KV-Geschäft gebildet.

Die ALV nutzt für die Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen die gesetzlichen Übergangsmaßnahmen gemäß § 352 VAG (Rückstellungstransitional). Die Gesellschaft setzt zum Stichtag die Beträge gemäß § 352 Abs. 2 Nr. 2 VAG an, welche sich aus dem handelsrechtlichen Abschluss des Geschäftsjahres 2015 ergeben. Dabei wird zum Bewertungsstichtag ein Prozentsatz in Höhe von 93,75% berücksichtigt. Die Genehmigung der BaFin für die Verwendung der Übergangsmaßnahme erfolgte am 07. Dezember 2015. Die ALV wendet eine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 82 VAG an. Der entsprechende Antrag vom 30. Juni 2015 wurde von der BaFin mit Schreiben vom 04. November 2015 genehmigt.

Die Rückstellung im Bereich Kranken wird für BU-Geschäft gebildet und als Summe von besten Schätzwert und Risikomarge ermittelt. Weiterhin wird ein Teil des gesamten Rückstellungstransitionals auf das BU-Geschäft allokiert. Die Ermittlung der Rückstellung im Bereich Kranken ist in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben.

Im Bereich Leben werden Rückstellungen für traditionelles Geschäft (mit Garantien) sowie fonds- und indexgebundenes Geschäft gebildet. Die versicherungstechnische Rückstellung für das fondsgebundene Geschäft entspricht dem HGB-Posten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice abzüglich einer Kosten- und Biometriemarge. Die Ermittlung der Rückstellung für fonds- und indexgebundenes Geschäft ist in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben. Die Rückstellung für das traditionelle Garantie-Geschäft wird als Summe von besten Schätzwert und Risikomarge ermittelt. Die Ermittlung der Rückstellung im Bereich des traditionellen Leben-Geschäfts ist in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben.

Es wird kein Nicht-Leben Geschäft von der ALV betrieben und demnach keine Rückstellung nach Art der Nicht-Lebensversicherung gebildet.

62. Versicherungstechnische Rückstellungen hinsichtlich Nicht-LV; Nicht-LV außer KV, als Ganzes berechnet, Bester Schätzwert, Risikomarge; (R0510; R0520; R0530; R0540; R0550)

Solvency II und HGB: Die ALV betreibt kein Geschäft der Nicht-LV; Nicht-LV außer KV, sodass es weder unter Solvency II noch unter HGB zu einem Ansatz von vt. Rückstellungen kommt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

63. Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) (R0600)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 3.933.355 T€ (Vorjahr: 4.115.381 T€)

63.1. Versicherungstechnische Rückstellungen hinsichtlich KV nach Art der LV, als Ganzes berechnet, Schätzwert und Risikomarge; (R610; R0620; R0630 und R0640)

Solvency II: Die ALV weist unter Solvency II die Berufsunfähigkeitsversicherungen (sowohl Haupt- als auch Zusatzversicherungen) unter KV nach Art der LV aus. Da diese versicherungstechnischen Rückstellungen im Branchensimulationsmodell BSM nicht getrennt vom Lebensversicherungsgeschäft berechnet werden können, werden die Rückstellungen zunächst gesamt berechnet und anschließend auf Kranken und Leben aufgeteilt. Für den Bereich BU ist ein identischer Prozess analog den Ausführungen für LV vorhanden.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 115.247 T€ (Vorjahr: 120.966 T€)

63.2. Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundener Versicherungen) - Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet, bester Schätzwert und Risikomarge (R0650, R0660, R0670, R0680)

Solvency II: Die versicherungstechnische Rückstellung wird gemäß RL 2009/138 EG Artikel 76 bis 85, gemäß DVO 2015/35 Artikel 17-42 und unter Berücksichtigung der EIOPA Leilinen BoS-14/166 errechnet. Die konkrete Umsetzung ist im Folgenden für den besten Schätzwert und für die Risikomarge beschrieben.

Die ALV berechnet die Solvency II Rückstellungen mit Hilfe des Branchensimulationsmodells (BSM; Version 3.1.2). Da die ALV aufgrund der in 2015 durchgeführten Verschmelzung der Delta Lloyd Lebensversicherung AG und der Hamburger Lebensversicherung AG dahingehend getrennte Bestände für Kapitalanlagen führt und die Mindestzuführung für die entsprechenden Bestände jeweils einzeln bestimmt wird, werden die Berechnungen für beide Portfolios zunächst separat durchgeführt und hinterher zusammengeführt, um die Werte für die ALV insgesamt zu ermitteln.

Für diese Berechnungen wurden die von EIOPA veröffentlichte risikofreie Zinsstrukturkurve und das Volatility Adjustment zur Berechnung des Barwertes der zukünftigen versicherungstechnischen Zahlungsströme aus den versicherungsvertraglichen Verpflichtungen verwendet. Bei den Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde die Übergangsregelung nach Article 308d „Transitional measure on technical provisions“ des Richtlinientextes zu Omnibus II angewandt.

Die Genehmigungen der BaFin zur Anwendung dieser Übergangsmaßnahme als auch der Berücksichtigung des Volatility Adjustments liegen vor. In diesen Berechnungen ist die verwendete Zinskurve maßgeblich.

Das Rückstellungstransitional ergibt sich als Differenz der Solvency II- und HGB-Rückstellungen grundsätzlich aus der Neuermittlung eines Marktwertes für die Solvency II-Rückstellung (bester Schätzwert plus Risikomarge) auf Basis von Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung - gegenüber der HGB-Deckungsrückstellung auf Basis von Rechnungsgrundlagen erster Ordnung. Im Rahmen der Übergangsmaßnahmen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen sinkt der abzugsfähige Anteil linear von 100% ab dem 1. Januar 2016 jedes Jahr um jeweils 1/16tel auf 0% zum 1. Januar 2032.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 3.818.108 T€ (Vorjahr: 3.994.415 T€)

Die ALV berechnet für ihr konventionelles Geschäft die versicherungstechnischen Rückstellungen mittels des besten Schätzwertes und der Risikomarge:

63.2.1. Der Beste Schätzwerte

Der konventionelle Bestand an Lebensversicherungen der ALV besteht im Wesentlichen aus Kapital-, Renten- und Risikoversicherungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes für Solvency II Zwecke werden allgemein anerkannte aktuarielle Methoden der Diskontierung von zukünftig erwarteten Zahlungsströmen von Beiträgen und Leistungen

angewendet. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt im Wesentlichen in zwei Schritten. Zunächst werden in einem aktuariellen Projektionssystem (Prophet) die versicherungstechnischen Cash-Flows auf deterministischer Basis ermittelt. Diese passivseitigen Cash Flows bilden zusammen mit den relevanten Informationen der Aktivseite zum Bewertungsstichtag den Input für das BSM. Anschließend wird unter Einbeziehung von zukünftig erwarteten Managementregeln und der erwarteten Versicherungsnehmergewinnbeteiligung der Erwartungswert der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen marktkonsistenten Satz an ökonomischen Szenarien gebildet. Hierbei wird insbesondere der Zeitwert der gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Garantien und Optionen berücksichtigt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 3.764.262 T€ (LV) (Vorjahr: 3.909.155 T€)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 113.622 T€ (KV) (Vorjahr: 118.384 T€)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 403.684 T€ (FLV) (Vorjahr: 385.708 T€)

63.2.2. Die Risikomarge

Die Risikomarge ist definiert als der Barwert der zukünftigen Kosten der Bereitstellung von Kapital, welches für alle nicht hedgebaren Risiken über die gesamte Dauer der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen benötigt wird. Gemäß Solvency II werden die Kapitalkosten in Höhe von 6% angesetzt.

Für die Berechnung der Risikomarge wird die Entwicklung der Kapitalanforderung unter Berücksichtigung von risikoindividuellen Treibern fortgeschrieben.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 53.846 T€ (LV) (Vorjahr: 85.260 T€)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 1.625 T€ (KV) (Vorjahr: 2.582 T€)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 0 T€ (FLV) (Vorjahr: 0 T€)

HGB: Die Bruttobeitragsüberträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden gemäß § 24 RechVersV für jeden am 31. Dezember 2017 im Bestand geführten Versicherungsvertrag einzeln und unter Berücksichtigung des genauen Beginnmonats aus den im Geschäftsjahr vereinnahmten Beiträgen bzw. Beitragsraten berechnet. Als übertragungsfähige Teile werden diejenigen Anteile fällig gewordener Beiträge bzw. Beitragsraten (einschließlich Zusatzversicherungen und Risikozuschlägen) ermittelt, die pro rata temporis auf das dem Bilanzstichtag folgende Geschäftsjahr fallen. Die auf das Folgejahr entfallenden Beitragsteile werden um die Ratenzuschläge sowie die übertragungsfähigen rechnungsmäßigen Inkasso- und Stückkostenzuschläge gekürzt.

Die Deckungsrückstellung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft wird einschließlich der Verwaltungskostenrückstellung für die beitragsfreien Versicherungsjahre nach einem prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet (§ 341f Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Der jeweilige Bilanzwert wird durch lineare Interpolation aus der Deckungsrückstellung zum Hauptfälligkeitstermin des Geschäfts- sowie des Folgejahres ermittelt. Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Deckungsrückstellung wird der implizite Ansatz gewählt, d. h. die Verwaltungskosten für die beitragspflichtige Zeit werden in gleicher Höhe sowohl dem Barwert der Verpflichtung als auch dem Barwert der künftigen Prämie entnommen. Außerdem bilanziert die ALV eine Zinszusatzreserve sowie eine Rentennachreservierung.

Die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfassten Beträge werden grundsätzlich durch Einzelberechnung ermittelt. Die Teilrückstellung für bekannte Spätschäden enthält die geschätzten Risikosummen für alle noch nicht abgewickelten Spätschäden. Es werden die Unterschiedsbeträge zwischen den fällig gewordenen Leistungssummen und den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zurückgestellt. Darüber hinaus wird für Versicherungsfälle, die nach dem für die Spätschadenrückstellung

festgelegten Stichtag gemeldet werden bzw. noch unbekannt sind (unbekannte Spätschäden), gemäß § 341g Abs. 2 HGB eine pauschale Spätschadenrückstellung gebildet.

64. Versicherungstechnische Rückstellungen – (fonds- und indexgebundene Versicherungen) (R0690;)

64.1. Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherung – als Ganzes gerechnet, bester Schätzwert und Risikomarge (R0700, R0710, R0720)

Solvency II: Die versicherungstechnische Rückstellung für das fondsgebundene Geschäft entspricht dem HGB-Posten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice abzüglich einer Kosten- und Biometriemarge.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 403.684 T€ (Vorjahr: 385.708 T€)

HGB: Die Berechnung der Deckungsrückstellung erfolgt nach einer retrospektiven Methode, indem die eingegangenen Beiträge zugeschrieben und die Risiko- und Kostenanteile abgesetzt werden. Sie wird in Anteileneinheiten geführt und zum Zeitwert passiviert. Der Deckungsrückstellung der FLV und den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen stehen in gleicher Höhe Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice gegenüber.

65. Weitere Informationen

Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum hat es nicht gegeben, wobei lediglich eine Aktualisierung der Annahmen auf die aktuelle Situation (bspw. Stornoquoten etc.) bei der ALV vorgenommen wurde. Die ALV verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

65.1. Grad der Unsicherheit

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II hängt von vielen Einflussgrößen ab. Selbstverständlich ist die Bestandsgröße maßgeblich, so dass bei der ALV – also bei einem Bestand, bei dem kein aktives Neugeschäft geschrieben wird – von einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen auszugehen ist.

Allerdings sind die nach Solvency II zu berechnenden versicherungstechnischen Rückstellungen auch von den für die einzelnen Berechnungsschritte anzusetzenden Annahmen abhängig. Diese Annahmen sollen von der Qualität her eine „beste Schätzung“ sein und sind insofern nicht identisch mit den in der HGB-Rechnungslegung verwendeten, eher statischen Annahmen. Die Annahmen, die insofern die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beeinflussen, können wie folgt gruppiert werden:

- Annahmen bzgl. des Bestands, wie z.B. Annahmen zu Sterblichkeit oder zur Ausübung von Optionen der Versicherungsnehmer wie z.B. Kündigung des Vertrags. Diese Annahmen werden laufend anhand aktueller Auswertungen kontrolliert, so dass entsprechend valide Annahmen zum Ansatz kommen. Nichtsdestotrotz können sich Änderungen ergeben, zum Beispiel unvorhergesehene Änderungen in der Lebenserwartung der Bevölkerung oder auch im Verhalten der Versicherungsnehmer in Bezug auf Vertragskündigungen.
- Annahmen in Bezug auf die Ausübung von Steuerungsmöglichkeiten durch das Management der ALV haben zwar keine Auswirkungen auf die Rückstellungen nach HGB, jedoch über die nach Solvency II geforderten hoch-komplexen Bewertungsmodelle auf die Solvency II Rückstellungen. Diese Annahmen sind bei der ALV sorgsam überdacht und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Steuerung mit primärem Fokus auf die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer gewählt worden. Nichtsdestotrotz ist nicht

auszuschließen, dass zum Beispiel auf Grund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – wie in den letzten Jahren schon häufig vorgekommen – diese Steuerungsansätze überdacht und ggf. geändert werden müssen.

- In die Berechnung der Rückstellung fließt über die sogenannte Diskontierung (oder auch Abzinsung genannt) unter Solvency II auch die Entwicklung von risikolosen Zinsen des Kapitalmarkts (genauer: Swap-Sätze) ein. Änderungen diesbezüglich sind rein Kapitalmarkt-bedingt, ohne dass die ALV eine Einflussmöglichkeit darauf hätte. Auf Grund der Langfristigkeit der ausgesprochenen Garantiezusagen an unsere Versicherungskunden haben dennoch Änderungen bzgl. der Kapitalmarkt-Zinsen die größte Auswirkung auf die Höhe unserer versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II.
- Die versicherungstechnischen Rückstellungen können auch durch fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Durch die Solvency II Leitlinie „Datenqualität“ sowie der regelmäßigen operativen Durchführung des Datenqualitätsreportings wird die Korrektheit, Angemessenheit und Vollständigkeit der verwendeten Daten sichergestellt.

Grundsätzlich besteht demnach das Risiko, das die zukünftige Entwicklung von den Annahmen abweicht sowie die Datenbasis für die Berechnung nicht zuverlässig ist. Durch den bei ALV etablierten Erstellungsprozess für die Korrektheit der versicherungstechnischen Rückstellungen werden sowohl die verwendeten Annahmen als auch die Datengrundlage durch entsprechende Kontrollen und Prozesse sichergestellt, so dass nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematische Verzerrung auftritt.

Der Grad der Unsicherheit für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II für die ALV ist unter Einschränkung der oben dargelegten Annahmen insgesamt als moderat einzustufen.

65.2. Quantitative Wirkung der Transitionals

Die ALV wendet eine sogenannte Volatilitätsanpassung (im Folgenden „das VA“) an. Darüber hinaus kommt bei der ALV nicht die Übergangsmaßnahme („Transitional“ genannt) nach Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG („Zins-Transitional“), aber die Übergangsmaßnahme nach Artikel 308d ebenda („Rückstellungs-Transitional“, im Folgenden kurz „das RT“) zur Anwendung.

Die Anwendung des VA reduziert die versicherungstechnische Rückstellung um 8.610 T€, während das RT eine Reduktion in Höhe von 600.824 T€ bewirkt. Die Solvenzkapitalanforderungen werden durch das RT nicht beeinflusst, hingegen würden diese bei Nicht-Anwendung des VA um 6.839 T€ steigen. Die Mindestkapitalanforderungen haben bei der ALV stets den maximalen Wert von 45% der Solvenzkapitalanforderungen, unabhängig von der Anwendung des VA oder des RT.

Die Basiseigenmittel reduzieren sich bei Berechnen des RT um den Anteil des nicht durch latente Steuern abgedeckten RT, wobei der unternehmensindividuelle Steuersatz der ALV zur Anwendung kommt. Durch die Anwendung des VA steigen die Basiseigenmittel genauso wie die für SCR und auch MCR anrechenbaren Eigenmittel um 5.983 T€.

Ein Vorteil bei der Verwendung des RT ist außerdem, dass es keine Begrenzungen zur Anrechenbarkeit von Eigenmittelbestandteilen der Basiseigenmittel gibt, während ohne Anwendung des RT solche Begrenzungen von der ALV zu beachten wären. Dabei wären für das SCR 18.986 T€ und für das MCR sogar 53.962 T€ nicht anrechenbar, so dass die ALV unter Berücksichtigung der Belange der Versicherungsnehmer für eine Anwendung des RT entschieden hat.

65.3. Einforderbare Rückversicherungs-Beiträge

Bezüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist anzumerken, dass die ALV sämtliche Rückversicherungsvereinbarungen in ihren aktuariellen Modellen nach den oben beschriebenen Grundsätzen abgebildet hat und insofern die Bewertung dieser Position konsistent ist zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Es gibt keine vertraglichen Verflechtungen mit Zweckgesellschaften.

D.3 – Sonstige Verbindlichkeiten

66. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen (R0750)

Solvency II: Da es sich bei den sonstigen Rückstellungen (inkl. Steuerrückstellungen) hauptsächlich um kurzfristige Rückstellungen mit Laufzeit von unter einem Jahr handelt, wird nach Maßgabe des Artikels 75 der RL 2009/138/EC und den Konkretisierungen in Kapitel 2 und 3 des DRA 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 der HGB-Wert übernommen. Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen werden analog dem US GAAP Abschluss, basierend auf den extern erstellten Gutachten der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH, Wiesbaden, gemäß IAS 19, bewertet – aufgrund des Fast Close wird hierbei mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips der ADKG Gruppe ist. Für andere langlaufende Rückstellungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit die HGB-Werte übernommen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 13.549 T€ (Vorjahr: 25.132 T€)

HGB: Die Bemessung der sonstigen Rückstellungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. Bei den Personalaufwand-bezogenen Rückstellungen werden die Auflösungen von Rückstellungen mit ggf. erforderlichen Zuführungen saldiert und der Saldo ergebniswirksam in den entsprechenden Aufwandsposten der GuV erfasst. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Die Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB grundsätzlich abgezinst.

67. Rentenzahlungsverpflichtungen (R0760)

Solvency II: Für die Marktwertbilanz werden die reinen Pensionsverpflichtungen gemäß den Methoden und den Parameter-Vorgaben des IAS 19 bewertet (entsprechend dem vorhandenen Gutachten). Aufgrund des Fast Close wird bei den Pensionsgutachten mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips der Athene Gruppe ist.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 45.018 T€ (Vorjahr: 50.139 T€)

HGB: Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wird auf Basis der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) erstellt. Für die Versorgungsverpflichtungen liegen versicherungsmathematische Gutachten der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH, Wiesbaden, vor, die einen unabhängigen Dritten und Spezialisten für die Berechnung von Pensionsgutachten darstellt. Als Rechnungsgrundlagen werden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 3,67 % p.a. sowie einem Rententrend von 1,00 %, 1,80 % und 2,50 % verwendet.

68. Latente Steuerschulden (R0780)

Solvency II: Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen durch Bewertungsunterschiede aus der Bewertung von Aktiva und Passiva zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die latenten Steuerverbindlichkeiten der ALV beruhen auf Bewertungsunterschieden bei Beteiligungen an Personengesellschaften und Kapitalanlagen im Bereich der Staatsanleihen und Hypotheken.

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten in der Solvency II-Bilanz basiert auf den Bewertungsunterschieden zwischen der Steuerbilanz und der Solvency II-Bilanz. Die zu latenten Steuerverbindlichkeiten führenden Unterschiede werden mit dem für die ALV geltenden Steuersatz von 31,23 % angesetzt. Die handelsrechtliche Bewertung der Aktiva und Passiva ist demnach deutlich konservativer ausgelegt und führt somit zu unterschiedlichen Höhen von Abweichungen. Die latenten Steuerverbindlichkeiten basieren bei HGB auf den Unterschieden HGB und Steuerbilanz, während bei Solvency II die Bewertungsdifferenzen Solvency II zu Steuerbilanz die Grundlage bilden. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die ergänzenden Ausführungen zur korrespondierenden Aktiva-Position im Abschnitt D.1, die ebenso für diese Position R0780 Anwendung finden.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 151.310 T€ (Vorjahr: 139.562 T€)

HGB: Die Gesellschaft berechnet die latenten Steuern unter Anwendung der Vorschriften des § 274 HGB. Bei der Ermittlung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 31,23 % zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergibt sich historisch ein aktiver Überhang an latenten Steuern. Die Gesellschaft hat in Ausübung des Aktivierungswahlsrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine aktiven latenten Steuern in ihrer Bilanz ausgewiesen.

69. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern (R0820)

Solvency II: Die Gesamtposition besteht aus den Unterpositionen Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern. Für Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 angewendet und der HGB-Betrag übernommen. Die Verbindlichkeit für verzinslich angesammelte Gewinnanteile wird gemäß der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 in die vt. Rückstellungen einbezogen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 9.374 T€ (Vorjahr: 10.968 T€)

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

70. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (R0830)

Solvency II: Für die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 9.520 T€ (Vorjahr: 1.200 T€)

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

71. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) (R0840)

Solvency II und HGB: Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten wird in Analogie zur Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04.12.2015 ermittelt, und es wird der HGB-Betrag übernommen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 23.567 T€ (Vorjahr: 23.844 T€)

D.4 – Alternative Bewertungsmethoden

72. Übersicht der alternativ bewerteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Im Sinne von Artikel 263 DVO sind keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der ALV zum 31.12.2017 nach alternativen Methoden bewertet.

D.5 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

E - Kapitalmanagement

E.1 – Eigenmittel

73. Kapitalmanagement der ALV

73.1. Zweck und Ziele

Ziel des Kapitalmanagements ist die Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittel-Ausstattung zur dauerhaften Erfüllung der Kapitalanforderungen gemäß Solvency II. Neben der Höhe der Eigenmittel ist insbesondere deren Qualität zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen bzw. der Mindestkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befasst sich die mittelfristige Kapitalmanagementplanung mit der Projektion der Eigenmittel sowie einer Gegenüberstellung mit dem Risikokapitalbedarf gemäß Solvency II. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Unterdeckung bereits frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Dazu erfolgt im Rahmen des ORSA-Prozesses auf Grundlage der Mehrjahresplanung neben der Projektion des Risikokapitalbedarfs eine Fortschreibung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die nächsten fünf Jahre.

Im Rahmen des Kapitalmanagements werden auch für adverse (Ausnahme-)Situationen geeignete Maßnahmen zur Aufbringung qualitativ angemessener Eigenmittel analysiert. Dem Aktionär der ALV, also der AD, stehen dabei unterschiedliche Möglichkeiten zur kurzfristigen oder auch dauerhaften Unterstützung zur Verfügung, sollten die Maßnahmen der ALV selbst nicht ausreichend sein. Beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu haben, sei hier auf die Möglichkeit der Ausreichung eines Nachrangdarlehens oder auch die Erhöhung der Kapitalrücklage hingewiesen. Diese potentiellen Maßnahmen im Rahmen des Kapitalmanagements erfolgen aber erst, nachdem risikoreduzierende Maßnahmen in der ALV analysiert und intensiv beleuchtet worden sind.

73.2. Kapitalmanagement- Prozess

Der Kapitalmanagement-Prozess und die mittelfristige Kapitalmanagementplanung sind eng mit dem ORSA-Prozess verknüpft. Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses werden mindestens einmal jährlich Qualität und Quantität der Eigenmittel der ALV zum ORSA-Stichtag und für die Planungsperiode bestimmt und untersucht. Die Ergebnisse werden für die Gruppe und die Einzelgesellschaften im ORSA-Bericht niedergelegt.

Über diese Untersuchung hinaus sind grundsätzlich alle Beschlüsse der Geschäftsleitung dahingehend zu prüfen, ob ein wesentlicher Einfluss auf die Eigenmittel der Gruppe bzw. der Einzelunternehmen zu erwarten ist. Eine entsprechende Einschätzung ist dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei einer erwarteten wesentlichen Auswirkung wäre das Zentrale Risikomanagement eingebunden, um die Auswirkungen in Bezug auf Risikoaspekte genauer zu analysieren und entsprechend an den Vorstand zu berichten.

74. Eigenmittel

Der aus der Solvabilitätsübersicht abgeleitete Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Solvency-II-Bilanzüberschuss) dient als Basis zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gesellschaft. Diese fungieren als Risikopuffer und sind in der Lage, mögliche Verluste zu kompensieren.

Der Überschuss der Vermögensgegenstände über die Verbindlichkeiten der ALV und die Eigenmittel belaufen sich beide zum Berichtsstichtag auf 594.845 T€ (Vorjahr: 564.081 T€). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Aktiva der Solvabilitätsübersicht um 123.751 T€ gesunken sind, aber

sich die Passiva im gleichen Zeitraum um 154.549 T€ verringerten, was vor allem auf der Reduzierung der versicherungstechnischen Passiva in Höhe von 164.050 T€ basiert. Solvency II unterscheidet zwischen bilanziellen (Basis-) und außerbilanziellen (ergänzenden) Eigenmitteln. Alle Eigenmittel der ALV sind Basiseigenmittel. Weiterhin unterscheidet Solvency II verschiedene Qualitäten der Eigenmittel, Tier 1 bis 3. Hier ist festzuhalten, dass alle Eigenmittel der ALV die Qualität für Tier 1 haben, so dass diese voll für die Bedeckung des SCR und des MCR anrechenbar sind. Im Einzelnen setzen sich die Eigenmittel zum 31.12.2017 zusammen aus:

- 140.411 T€ (Vorjahr: 140.411 T€) HGB **Grundkapital und Kapitalrücklage** (voll Verlust tragend, bedingt Entnahme fähig)
- 66.684 T€ (Vorjahr: 41.466 T€) **Überschussfonds** (voll Verlust tragend, nicht Entnahme fähig)
- 387.750 T€ (Vorjahr: 382.204 T€) **Ausgleichsrücklage** (voll Verlust tragend, bedingt Entnahme fähig)

Entnahme fähig bedeutet hierbei die Transferierbarkeit des Kapitals aus der Unterposition der Eigenmittel sowie damit die Möglichkeit der anderweitigen Verwendung der Mittel für die Gesellschaft. Auf Einzelpositionsebene der entsprechenden Eigenmittelbestandteile sind im Vergleichszeitraum keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderung beträgt bei der ALV 257% zum 31.12.2017 (Vorjahr: 205%).

E.2 – Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen

75. SCR

Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen verwendet die ALV die Standardformel mit Hilfe des BSM. Entsprechend der Standardformel ergibt sich das SCR aus den Basissolvvenzkapitalanforderungen (bestehend aus Risikomodulen zu Markt, Kranken, Ausfall und Leben), den Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko sowie den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeiten zukünftiger Überschussbeteiligungen und latenter Steuern.

Der SCR der ALV zum 31.12.2017 beträgt 231.314 T€ (Vorjahr: 275.730 T€).

Übersicht der einzelnen SCR der entsprechenden Risikomodule in T€:

SCR Risikomodule	SCR zum 31.12.2017	SCR zum 31.12.2016
Marktrisiko	257.052	293.868
Vt. Lebensversicherung	124.187	170.016
Vt. Krankenversicherung	9.653	11.881
Ausfall	4.196	8.562

Für die ALV wurde ein SCR für operationelles Risiko in Höhe von 18.465 T€ (Vorjahr: 19.826 T€) berechnet.

Die ALV verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Unternehmen müssen daher erst in dem 2021 zu veröffentlichenden SFCR einen (nach dem 31.12.2020 weiter geltenden) Kapitalaufschlag oder die quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer bzw. gruppenspezifischer Parameter gesondert offenlegen.

Aufgrund der Fristenregelung zur Einreichung des SFCR unterliegt der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung der ALV zum 31.12.2017 noch der aufsichtlichen Prüfung.

76. MCR

76.1. MCR Basisinformation

Die Mindestkapitalanforderungen (MCR) der ALV belaufen sich zum Berichtsstichtag auf 104.091 T€ (Vorjahr: 124.079 T€). Das MCR nach der linearen Methode wäre höher, jedoch greift die Obergrenze bei 45% des SCR (231.314 T€). Dabei wurde die Standardformel für Lebensversicherungsunternehmen verwendet. Die MCR-Veränderung liegt mit etwa 16,1% gegenüber dem ersten Tag des Berichtszeitraumes nur geringfügig über der Berichtsaufgriffgrenze von 15,0%. Der Grund für diese Veränderung ist die lineare Abhängigkeit vom SCR.

76.2. Verwendete Inputs

Bei der Berechnung des MCR wurden die gleichen Daten verwendet wie bei der Berechnung des SCR.

E.3 – Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Da die ALV das durationsbasierte Aktienrisiko nicht für die Berechnung des SCR verwendet und Deutschland keinen Gebrauch von der Option gemacht hat, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, ist dieses nicht einschlägig.

E.4 – Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Da die ALV ihr SCR und MCR nach der Standardformel berechnet, sind keine Unterschiede einschlägig.

E.5 – Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Während des gesamten Berichtszeitraums waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt.

E.6 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

QRT S.02.01. Balance sheet (annual solo)

Scenario: 2017 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.02.01

		Solvency II value	Statutory accounts value	Reclassification adjustments
		C0010	C0020	EC0021
Assets				
Goodwill	R0010			
Deferred acquisition costs	R0020			
Intangible assets	R0030			
Deferred tax assets	R0040	17,318,419.81		
Pension benefit surplus	R0050			
Property, plant & equipment held for own use	R0060			
Investments (other than assets held for index-linked and unit-linked contracts)	R0070	4,572,580,194.69	4,253,260,067.73	
Property (other than for own use)	R0080			
Holdings in related undertakings, including participations	R0090			
<i>Equities</i>	<i>R0100</i>	<i>38,704,663.50</i>	<i>37,595,349.69</i>	
Equities - listed	R0110			
Equities - unlisted	R0120	38,704,663.50	37,595,349.69	
no split between listed and unlisted (Statutory column)				
<i>Bonds</i>	<i>R0130</i>	<i>2,545,646,543.92</i>	<i>2,252,211,590.25</i>	
Government Bonds	R0140	1,753,270,659.61	1,528,261,917.05	
Corporate Bonds	R0150	792,375,884.31	723,949,673.20	
Structured notes	R0160			
Collateralised securities	R0170			
no split between bonds (Statutory column)				
Collective Investments Undertakings	R0180	1,988,228,987.27	1,963,453,127.79	
Derivatives	R0190			
Deposits other than cash equivalents	R0200			
Other investments	R0210			
Assets held for index-linked and unit-linked contracts	R0220	406,351,022.86	406,351,022.86	
Loans and mortgages	R0230	101,616,976.45	91,711,988.54	
Loans on policies	R0240	6,528,761.22	4,568,274.96	
Loans and mortgages to individuals	R0250			
Other loans and mortgages	R0260	95,088,215.23	87,143,713.58	
no split between loans & mortgages (Statutory column)				
Reinsurance recoverables from:	R0270	-21,270,352.15	9,763,235.21	
Non-life and health similar to non-life	R0280			
Non-life excluding health	R0290			
Health similar to non-life	R0300			
no split between non-life excluding health and health similar to non-life (Statutory column)				
Life and health similar to life, excluding health and index-linked and unit-linked	R0310	-21,270,352.15	9,763,235.21	
Health similar to life	R0320			
Life excluding health and index-linked and unit-linked	R0330	-21,270,352.15	9,763,235.21	
no split between life excluding health and index-linked and unit-linked and health similar to life (Statutory column)				
Life index-linked and unit-linked	R0340			
Deposits to cedants	R0350			
Insurance and intermediaries receivables	R0360	7,165,822.10	7,559,888.71	
Reinsurance receivables	R0370			

Receivables (trade, not insurance)	R0380	60,866,489.12	57,557,193.12	
Own shares (held directly)	R0390			
Amounts due in respect of own fund items or initial fund called up but not yet paid in	R0400			
Cash and cash equivalents	R0410	18,958,367.83	18,958,367.83	
Any other assets, not elsewhere shown	R0420	20,634,453.81	20,634,453.81	
Total assets	R0500	5,184,221,394.52	4,865,796,217.81	

Liabilities

Technical provisions - non-life	R0510			
Technical provisions - non-life - no split between non - life (excluding health) and health (similar to non - life) (Statutory column)				
Technical provisions - non-life (excluding health)	R0520			
TP calculated as a whole	R0530			
Best estimate	R0540			
Risk margin	R0550			
Technical provisions - health (similar to non-life)	R0560			
TP calculated as a whole	R0570			
Best estimate	R0580			
Risk margin	R0590			
TP - life (excluding index-linked and unit-linked)	R0600	3,933,355,191.47	4,169,927,897.89	
Technical provision - life - no split between health (similar to life) and life (excluding health, index- linked and unit - linked) (Statutory column)				
Technical provisions - health (similar to life)	R0610	115,247,141.18		
TP calculated as a whole	R0620			
Best estimate	R0630	113,621,839.88		
Risk margin	R0640	1,625,301.30		
TP - life (excluding health and index-linked and unit-linked)	R0650	3,818,108,050.29	4,169,927,897.89	
TP calculated as a whole	R0660			
Best estimate	R0670	3,764,262,237.48		
Risk margin	R0680	53,845,812.81		
TP - index-linked and unit-linked	R0690	403,684,377.32		
TP calculated as a whole	R0700			
Best estimate	R0710	403,684,377.32		
Risk margin	R0720			
Other technical provisions	R0730			
Contingent liabilities	R0740			
Provisions other than technical provisions	R0750	13,548,861.60	13,548,861.60	
Pension benefit obligations	R0760	45,017,987.00	30,768,096.00	
Deposits from reinsurers	R0770			
Deferred tax liabilities	R0780	151,309,502.10		
Derivatives	R0790			
Debts owed to credit institutions	R0800			
Debts owed to credit institutions resident domestically	ER0801			
Debts owed to credit institutions resident in the euro area other than domestic	ER0802			
Debts owed to credit institutions resident in rest of the world	ER0803			
Financial liabilities other than debts owed to credit institutions	R0810			
debts owed to non-credit institutions	ER0811			
debts owed to non-credit institutions resident domestically	ER0812			
debts owed to non-credit institutions resident in the euro area other than domestic	ER0813			
debts owed to non-credit institutions resident in rest of the world	ER0814			
other financial liabilities (debt securities issued)	ER0815			
Insurance & intermediaries payables	R0820	9,373,727.03	9,373,727.03	
Reinsurance payables	R0830	9,520,099.37	9,520,099.37	
Payables (trade, not insurance)	R0840	23,566,519.70	23,566,519.70	
Subordinated liabilities	R0850			
Subordinated liabilities not in BOF	R0860			
Subordinated liabilities in BOF	R0870			
Subordinated liabilities - no split between not in BOF and in BOF (Statutory column)				
Any other liabilities, not elsewhere shown	R0880			
Total liabilities	R0900	4,589,376,265.59	4,663,056,224.45	

Excess of assets over liabilities	R1000	594,845,128.93	202,739,993.36	
--	--------------	-----------------------	-----------------------	--

Excess of assets over liabilities minus Subordinated Liabilities in BOF		594,845,128.93		
--	--	-----------------------	--	--

QRT S.05.01. Premiums, claims and expenses by line of business

Scenario: 2017 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.05.01

		Line of Business for: non-life insurance and reinsurance obligations (direct business and accepted proportional reinsurance)											Line of Business for: accepted non-proportional reinsurance				Total	
		Medical expense insurance	Income protection insurance	Workers' compensation insurance	Motor vehicle liability insurance	Other motor insurance	Marine, aviation and transport insurance	Fire and other damage to property insurance	General liability insurance	Credit and suretyship insurance	Legal expense insurance	Assistance	Miscellaneous financial loss	Health	Casualty	Marine, aviation, transport		Property
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Premiums written																		
Direct Business	0020																	
Proportional reinsurance	0020																	
Non-proportional reinsurance	0020																	
Net	0020																	
Premiums earned																		
Direct Business	0020																	
Proportional reinsurance	0020																	
Non-proportional reinsurance	0020																	
Net	0020																	
Claims incurred																		
Direct Business	0040																	
Proportional reinsurance	0040																	
Non-proportional reinsurance	0040																	
Net	0040																	
Changes in other technical provisions																		
Direct Business	0040																	
Proportional reinsurance	0040																	
Non-proportional reinsurance	0040																	
Net	0040																	
Expenses incurred																		
Administrative expenses																		
Direct Business	0070																	
Proportional reinsurance	0070																	
Non-proportional reinsurance	0070																	
Net	0070																	
Investment management expenses																		
Direct Business	0070																	
Proportional reinsurance	0070																	
Non-proportional reinsurance	0070																	
Net	0070																	
Claims management expenses																		
Direct Business	0090																	
Proportional reinsurance	0090																	
Non-proportional reinsurance	0090																	
Net	0090																	
Acquisition expenses																		
Direct Business	0100																	
Proportional reinsurance	0100																	
Non-proportional reinsurance	0100																	
Net	0100																	
Overhead expenses																		
Direct Business	0120																	
Proportional reinsurance	0120																	
Non-proportional reinsurance	0120																	
Net	0120																	
Other expenses																		
Direct Business	0130																	
Proportional reinsurance	0130																	
Non-proportional reinsurance	0130																	
Net	0130																	
Total expenses	0130																	

		Line of Business for: life insurance obligations						Life reinsurance obligations		Total
		Health insurance	Insurance with profit participation	Index-linked and unit-linked insurance	Other life insurance	Annuities stemming from non-life insurance contracts and relating to health insurance obligations	Annuities stemming from non-life insurance contracts and relating to insurance obligations other than health insurance obligations	Health reinsurance	Life reinsurance	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	
Premiums written										
Direct Business	0150	78,795,761.22		154,145,721.89		20,194,139.27			188,895,623.33	
Proportional reinsurance	0150	11,633,864.23		4,976,613.03		128,392.89			16,737,664.62	
Non-proportional reinsurance	0150								171,957,958.71	
Net	0150	14,762,697.05		137,155,708.93		20,322,532.16			177,543,892.14	
Premiums earned										
Direct Business	0150	29,006,991.94		153,658,829.89		25,166,942.14			195,281,957.36	
Proportional reinsurance	0150	11,633,864.23		4,976,613.03		128,392.89			16,737,664.62	
Non-proportional reinsurance	0150								171,957,958.71	
Net	0150	14,862,827.24		138,639,869.68		25,295,335.12			177,543,892.14	
Claims incurred										
Direct Business	0170	2,111,977.12		127,262,020.00		26,714,550.69			365,587,885.81	
Proportional reinsurance	0170								13,199,599.02	
Non-proportional reinsurance	0170								348,418,376.79	
Net	0170	2,111,977.12		127,262,020.00		26,714,550.69			365,587,885.81	
Changes in other technical provisions										
Direct Business	0170	0.00		0.00		0.00			0.00	
Proportional reinsurance	0170	0.00		0.00		0.00			0.00	
Non-proportional reinsurance	0170	0.00		0.00		0.00			0.00	
Net	0170	0.00		0.00		0.00			0.00	
Expenses incurred										
Administrative expenses										
Direct Business	0190	2,610,882.98		24,008,777.23		1,993,418.67			27,613,158.88	
Proportional reinsurance	0190								11,207,108.80	
Non-proportional reinsurance	0190								897,837.88	
Net	0190	2,610,882.98		24,008,777.23		1,993,418.67			29,518,105.56	
Investment management expenses										
Direct Business	0200	667,417.99		6,579,899.83		622,653.18			10,519,280.99	
Proportional reinsurance	0200								12,014,431.21	
Non-proportional reinsurance	0200								958,696.69	
Net	0200	667,417.99		6,579,899.83		622,653.18			12,014,431.21	
Claims management expenses										
Direct Business	0210	428,028.26		4,951,093.45		476,120.24			5,755,242.05	
Proportional reinsurance	0210								6,320,890.06	
Non-proportional reinsurance	0210								958,696.69	
Net	0210	428,028.26		4,951,093.45		476,120.24			6,320,890.06	
Acquisition expenses										
Direct Business	0220	238,628.31		3,483,991.46		468,120.31			4,190,740.08	
Proportional reinsurance	0220								4,730,890.06	
Non-proportional reinsurance	0220								958,696.69	
Net	0220	238,628.31		3,483,991.46		468,120.31			4,190,740.08	
Overhead expenses										
Direct Business	0230	381,844.74		363,154.31		213,897.62			958,696.69	
Proportional reinsurance	0230								958,696.69	
Non-proportional reinsurance	0230								958,696.69	
Net	0230	381,844.74		363,154.31		213,897.62			958,696.69	
Other expenses										
Direct Business	0240	0.00		0.00		0.00			0.00	
Proportional reinsurance	0240								0.00	
Non-proportional reinsurance	0240								0.00	
Net	0240	0.00		0.00		0.00			0.00	
Total expenses	0240									
Direct Business	0240									
Proportional reinsurance	0240									
Non-proportional reinsurance	0240									
Net	0240									
Total expenses	0240									
Total amount of surpluses	0290	386,466.23		30,001,996.81		20,172,444.11			68,738,927.15	

QRT S.05.02. Premiums, claims and expenses by country

Scenario: 2017 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.05.02

Non-life obligations

		Total Top 5 and home country	Home Country
		C0070	C0010
R0010		C0140	Germany (DE) C0080
Premiums written			
Gross - Direct Business	R0110	0.00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0120	0.00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0130	0.00	
Reinsurers' share	R0140	0.00	
Net	R0200	0.00	
Premium earned			
Gross - Direct Business	R0210	0.00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0220	0.00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0230	0.00	
Reinsurers' share	R0240	0.00	
Net	R0300	0.00	
Claims incurred			
Gross - Direct Business	R0310	0.00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0320	0.00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0330	0.00	
Reinsurers' share	R0340	0.00	
Net	R0400	0.00	
Changes in other technical provisions			
Gross - Direct Business	R0410	0.00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0420	0.00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0430	0.00	
Reinsurers' share	R0440	0.00	
Net	R0500	0.00	
Expenses incurred	R0550	0.00	
Other expenses	R1200		
Total expenses	R1300	0.00	

Life obligations

		Total Top 5 and home country	Home Country
		C0210	C0150
R1400		C0280	Germany (DE) C0220
Premium written			
Gross	R1410	188,695,621.33	188,695,621.33
Reinsurers' share	R1420	16,737,664.62	16,737,664.62
Net	R1500	171,957,956.71	171,957,956.71
Premium earned			
Gross	R1510	190,281,557.36	190,281,557.36
Reinsurers' share	R1520	16,737,664.62	16,737,664.62
Net	R1600	173,543,892.74	173,543,892.74
Claims paid			
Gross	R1610	361,587,885.81	361,587,885.81
Reinsurers' share	R1620	13,169,509.02	13,169,509.02
Net	R1700	348,418,376.79	348,418,376.79
Changes in other technical provisions			
Gross	R1710	0.00	0.00
Reinsurers' share	R1720	0.00	0.00
Net	R1800	0.00	
Expenses incurred	R1900	27,613,258.88	27,613,258.88
Other expenses	R2500	26,443,439.79	
Total expenses	R2600	54,056,698.67	

Percentage of the total gross written premiums		
	Non-life	0.00%
	Life	100.00%
Country split is 90% of total gross written premiums or 5 Countries have been entered		
	Non-life	YES
	Life	YES

QRT S.05.02. Premiums, claims and expenses by country

Scenario: 2017 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.05.02

		Non-life	Home Country - non-life
		Total Countries	obligations Total LoB
Premium written			
Gross - Direct Business	R0110	0.00	0.00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0120	0.00	0.00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0130	0.00	0.00
Reinsurers' share	R0140	0.00	0.00
Net		0.00	0.00
Premium earned			
Gross - Direct Business	R0210	0.00	0.00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0220	0.00	0.00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0230	0.00	0.00
Reinsurers' share	R0240	0.00	0.00
Net		0.00	0.00
Claims incurred			
Gross - Direct Business	R0310	0.00	0.00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0320	0.00	0.00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0330	0.00	0.00
Reinsurers' share	R0340	0.00	0.00
Net		0.00	0.00
Changes in other technical provisions			
Gross - Direct Business	R0410	0.00	0.00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0420	0.00	0.00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0430	0.00	0.00
Reinsurers' share	R0440	0.00	0.00
Net		0.00	0.00

QRT S.22.01. Impact of long term guarantees measures and transitionals

Scenario: 2017 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.22.01

		Amount with Long Term Guarantee measures and transitionals	Without transitional on technical provisions	Impact of transitional on technical provisions	Without transitional on interest rate	Impact of transitional on interest rate	Without volatility adjustment and without other transitional measures	Impact of volatility adjustment set to zero	Without matching adjustment and without all the others	Impact of matching adjustment set to zero	Impact of all LTG measures and transitionals
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Technical provisions	R0010	4,337,029,568.79	4,938,910,685.00	601,871,116.21	4,938,910,685.00		4,947,521,050.04	8,610,365.04	4,947,521,050.04		610,481,481.25
Basic own funds	R0020	594,845,128.93	175,294,205.46	-419,550,923.47	175,294,205.46		169,310,540.77	-5,983,664.69	169,310,540.77		-425,534,508.16
Excess of assets over liabilities	R0030	594,845,128.93	175,294,205.46	-419,550,923.47	175,294,205.46		169,310,540.77	-5,983,664.69	169,310,540.77		-425,534,508.16
Restricted own funds	R0040		0.00		0.00		0.00		0.00		0.00
Restricted own funds due to risk-transfer and matching portfolio	R0050	594,845,128.93	156,308,114.73	-438,537,014.20	156,308,114.73		148,633,105.91	-7,675,008.82	148,633,105.91		-446,212,023.02
Tier I	R0060	594,845,128.93	121,332,180.91	-473,512,948.02	121,332,180.91		112,631,199.83	-8,700,981.08	112,631,199.83		-482,213,929.10
Tier II	R0070		0.00		0.00		0.00		0.00		0.00
Tier III	R0080		34,975,933.81	34,975,933.81	34,975,933.81		36,001,906.07	1,025,972.26	36,001,906.07		36,001,906.07
Solvency Capital Requirement	R0090	231,304,550.69	233,172,892.08	1,868,341.39	233,172,892.08		240,012,707.16	6,839,815.08	240,012,707.16		8,708,156.47
Eligible own funds to meet Minimum Capital Requirement	R0100	594,845,128.93	121,332,180.91	-473,512,948.02	121,332,180.91		112,631,199.83	-8,700,981.08	112,631,199.83		-482,213,929.10
Minimum Capital Requirement	R0110	104,091,097.80	104,927,801.44	836,703.63	104,927,801.44		108,005,718.22	3,077,916.79	108,005,718.22		3,914,620.42

QRT S.23.01. Own funds (solo)

Scenario: 2017 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.23.01

		Total	Tier 1 - unrestricted	Tier 1 - restricted	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basic own funds before deduction for participations in other financial sector as foreseen in article 68 of Delegated Regulation (EU) 2015/35						
Ordinary share capital (gross of own shares)	R0010	10,686,000.00	10,686,000.00			
Share premium account related to ordinary share capital	R0030	129,725,321.00	129,725,321.00			
Initial funds, members' contributions or the equivalent basic own - fund item for mutual and mutual-type undertakings:	R0040					
Subordinated mutual member accounts	R0050					
Surplus funds	R0070	66,684,284.90	66,684,284.90			
Preference shares	R0090					
Share premium account related to preference shares	R0110					
Reconciliation reserve	R0130	387,749,523.03	387,749,523.03			
Subordinated liabilities	R0140					
An amount equal to the value of net deferred tax assets	R0160					
Other own fund items approved by the supervisory authority as basic own funds not specified above	R0180					
Own funds from the financial statements that should not be represented by the reconciliation reserve and do not meet the criteria to be classified as Solvency II own funds						
Own funds from the financial statements that should not be represented by the reconciliation reserve and do not meet the criteria to be classified as Solvency II own funds	R0220					
Deductions						
Deductions for participations in financial and credit institutions	R0230					
Total basic own funds after deductions	R0290	594,845,128.93	594,845,128.93			
Total basic own funds after adjustments		-594,845,128.93				
Automatic data		594,845,128.93				
Validation check (solo) - CAS76		0.00				
Ancillary own funds						
Unpaid and uncalled ordinary share capital callable on demand	R0300					0.00
Unpaid and uncalled initial funds, members' contributions or the equivalent basic own fund item for mutual and mutual-type undertakings, callable on demand	R0310					0.00
Unpaid and uncalled preference shares callable on demand	R0320					0.00
A legally binding commitment to subscribe and pay for subordinated liabilities on demand	R0330					0.00
Letters of credit and guarantees under Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R0340					0.00
Letters of credit and guarantees other than under Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R0350					0.00
Supplementary members calls under first subparagraph of Article 96(3) of the Directive 2009/138/EC	R0360					0.00
Supplementary members calls - other than under first subparagraph of Article 96(3) of the Directive 2009/138/EC	R0370					0.00
Other ancillary own funds	R0390					0.00
Total ancillary own funds	R0400					
Available and eligible own funds						
Total available own funds to meet the SCR	R0500	594,845,128.93	594,845,128.93			
Total available own funds to meet the MCR	R0510	594,845,128.93	594,845,128.93			
Total eligible own funds to meet the SCR	R0540	594,845,128.93	594,845,128.93			
Total eligible own funds to meet the MCR	R0550	594,845,128.93	594,845,128.93			
SCR	R0560	231,213,566.93				
MCR	R0600	184,091,097.80				
Ratio of Eligible own funds to SCR	R0620	257.16%				
Ratio of Eligible own funds to MCR	R0640	571.47%				
Reconciliation reserve						
Director of assets over liabilities	R0700	594,845,128.93				
Own shares (held directly and indirectly)	R0710	0.00				
Foreseeable dividends, distributions and charges	R0720	0.00				
Other basic own fund items	R0730	287,095,605.90				
Adjustment for restricted own fund items in respect of matching adjustment portfolios and ring fenced funds	R0740					
Reconciliation reserve	R0760	387,749,523.03				
Expected profits						
Expected profits included in future premiums (EPIFP) - Life business	R0770	0.00				
Expected profits included in future premiums (EPIFP) - Non-life business	R0780	0.00				
Total Expected profits included in future premiums (EPIFP)	R0790					

QRT S.25.01. Solvency Capital Requirement - for undertakings on Standard Formula

Scenario: 2017 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.25.01

Loss absorbing capacity of deferred taxes calculation (Standard Formulas module) - Solo level

Corporate Income Tax rate (CIT)	31.23%			
Deferred taxes Liabilities (S02.01(R0780-C0010)) minus Deferred taxes Asset (S02.01(R0040-C0010))				
(BSCR + LAC of TP + OpRisk) x (CIT rate)				
Expected Future Profit / loss in the next 5 years				
CIT				
Weight post stress taxable income tax				
Rate x CIT				
Adjustment for deferred taxes				
LAC of deferred taxes - Impairment adjustment	0.00			
Group adjustment for deferred Taxes	0.00			
Loss-absorbing capacity of deferred taxes	-105,044,673.37			

Article 112	2010	2 - Regular reporting
-------------	------	-----------------------

		Net solvency capital requirement		Gross solvency capital requirement	Allocation from adjustments due to RFF and Matching adjustments portfolios	USP
		C0030	C0040	C0050	C0080	
Market risk	R0010	257,051,582.69	354,271,234.29			
Counterparty default risk	R0020	4,196,301.42	7,213,049.15			
Life underwriting risk	R0030	124,186,599.83	162,859,564.18			2 - None
Health underwriting risk	R0040	9,652,657.88	28,335,991.18			
Non-life underwriting risk	R0050					
Diversification	R0060	-78,496,948.64	-115,632,822.83			
Intangible asset risk	R0070					
Basic Solvency Capital Requirement	R0100	316,591,093.18	437,167,116.08			

Calculation of Solvency Capital Requirement

		C0100
Adjustment due to RFF/NAF in SCR aggregation	R0120	0.00
Total capital requirement for operational risk	R0130	18,465,242.25
Less-absorbing capacity of technical provisions	R0140	-119,274,139.27
Less-absorbing capacity of deferred taxes	R0150	-105,044,673.37
Capital requirement for business operated in accordance with Art. 4 of Directive 2003/41/EC	R0160	0.00
Solvency capital requirement excluding capital add-on	R0200	231,313,550.69
Capital add-on already set	R0210	0.00
Solvency capital requirement	R0220	231,313,550.69
Solvency capital requirement		231,313,550.69
Other information on SCR		
Capital requirement for duration-based equity risk sub-module	R0400	0.00
Total amount of National Solvency Capital Requirements for remaining part	R0410	0.00
Total amount of National Solvency Capital Requirements for ring fenced funds	R0420	0.00
Total amount of National Solvency Capital Requirements for matching adjustment portfolios	R0430	0.00
Diversification effects due to RFF in SCR aggregation for article 304	R0440	0.00
Method used to calculate the adjustment due to RFF/NAF in SCR aggregation	R0450	4 - No adjustment
Net future discretionary benefits	R0460	119,274,139.27

Data entry for Group Purpose

	Solvency II: Group Purpose
Gross Basic SCR	
Net Basic SCR	
Net future discretionary benefits	
Less-absorbing capacity of technical provisions	
Total capital requirement for operational risk	

Loss absorbing capacity of deferred taxes calculation (Standard Formulas module) - Solo for Group level

Corporate Income Tax rate (CIT)	
(BSCR + LAC of TP + OpRisk) x (CIT rate)	
LAC of deferred taxes - Impairment adjustment	
Group adjustment for deferred Taxes	
Loss-absorbing capacity of deferred taxes	

Parameters

	Market	Default	Life	Health	Non life
Market					
Default					
Life					
Health					
Non-life					
Intangible asset risk - Factor					

